

ViviCondominio



Versicherungsvertrag zur Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit zu privatrechtlichen Zwecken genutzten Gebäude

Dieses Informationspaket besteht aus:

- VID - Vorvertragliches Informationsdokument
- Ergänzendes VID - Ergänzendes Vorvertragliches Informationsdokument
- Versicherungsbedingungen einschließlich Begriffsbestimmungen.

Ein einfacher und klarer Vertrag:

Der Vertrag ist gemäß den Leitlinien des von ANIA [Gesamtstaatliche Vereinigung der italienischen Versicherungsunternehmen] koordinierten Technischen Gremiums „Einfache und klare Verträge“ abgefasst

Zuletzt aktualisiert: 11.02.2023

Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Absichtlich leer gelassene Seite

Versicherung zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit zu privatrechtlichen Zwecken genutzte Gebäuden

VID - Vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte

Versicherungsunternehmen: **GENERALI ITALIA S.p.A.** Produkt: „ViviCondominio“



Generali Italia S.p.A. - C.F. e iscr. nel Registro Imprese di Treviso - Belluno n. 00409920584 - Partita IVA 01333550323 - Capitale Sociale: Euro 1.618.628.450,00 i.v. - Pec: generalitalia@pec.generaligroup.com. Società iscritta in Italia all'Albo delle Imprese IVASS n. 1.00021, soggetta all'attività di direzione e coordinamento dell'Azionista unico Assicurazioni Generali S.p.A. ed appartenente al Gruppo Generali, iscritto al n. 026 dell'Albo dei gruppi assicurativi.

Ausführliche vorvertragliche und vertragliche Informationen über diese Versicherung finden Sie in anderen Dokumenten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung ist für die Miteigentümergeinschaft und Miteigentümer zur Deckung von Risiken im Zusammenhang mit zu privatrechtlichen Zwecken genutzten Gebäude für unmittelbare Schäden durch Brand/Feuer und andere spezifisch angegebene Ereignisse, Schäden Dritter, Kosten, Rechtsschutzgebühren und Rechtsschutzleistungen sowie ergänzende Leistungen im Zusammenhang mit Prävention und Assistenz bestimmt.



Was ist versichert?

PREVENZIONE E ASSISTENZA

In Verbindung mit den Versicherungsschutzarten des Abschnitts In solidità können die folgenden Pakete mit Zusatzleistungen erworben werden

✓ ASSISTENZA QUOTIDIANA

Bietet eine Reihe von Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Notfällen, welche die in der Police angegebenen gemeinschaftlichen Gebäudeteile betreffen sowie im Zusammenhang mit trink- oder sanitärwasserbezogenen Notfällen, welche auch die einzelnen Gebäudeeinheiten betreffen.

✓ ASSISTENZA STRAORDINARIA

Bietet eine Reihe von Informationsdiensten und Leistungen im Zusammenhang mit Notfällen, die von Ereignissen abhängen, welche die einzelnen Gebäudeeinheiten des in der Police angegebenen Gebäudes betreffen.

Die beiden Pakete können entweder einzeln oder auch zusammen erworben werden.

IN SOLIDITÀ

Die Versicherung deckt unmittelbare Sachschäden, die an dem versicherten Gebäude entstehen durch:

- ✓ Brand/Feuer, Explosion und Bersten;
- ✓ mechanische Einwirkung von Blitzschlag;
- ✓ Implosion;
- ✓ Absturz von Flugzeugen und Raumfahrzeugen;
- ✓ Schallwellen;
- ✓ Rauch, Gas oder Dämpfe;
- ✓ Einsturz von Brücken, Überführungen, Viadukten;
- ✓ Aufprall von Straßen- oder Wasserfahrzeugen;
- ✓ Absturz von Personenfahrstühlen und Lastenaufzügen.

Generali Italia entschädigt außerdem:

- ✓ die Kosten für den Ersatz von Brennstoff, der aufgrund einer nicht vorsätzlich herbeigeführten Beschädigung der dem versicherten Gebäude dienenden Heizungs- oder Klimaanlage ausgetreten ist;
- ✓ unmittelbare Sachschäden an Anlagen und Geräten Dritter, die ausschließlich dem versicherten Gebäude dienen und das Eigentum von Unternehmen sind, die Telefondienstleistungen erbringen oder Gas, Wasser oder Strom liefern;
- ✓ die Zusätzlichen Kosten (z. B. Abriss- und Räumungskosten, Mietausfall und Nutzungsausfall des Gebäudes, Kosten wegen Unbewohnbarkeit des Gebäudes, Umgestaltungskosten sowie anlässlich des Wiederaufbaus des Gebäudes an Organisationen bzw. Behörden zu entrichtende Kosten und Gebühren).

Die Versicherungsdeckung wird bis zur Höhe der in der Police angegebenen Versicherungssumme gewährt.

Zur Erweiterung und Anpassung der Versicherungsdeckung stehen optionale Versicherungsschutzarten laut den Angaben im Ergänzenden VID zur Verfügung.

IN ACCORDO PROTEZIONE PATRIMONIO

✓ Versicherungsschutz Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten:

Die Versicherung deckt die Haftpflicht für Todesfälle, Personen- und Sachschäden, die Dritten, einschließlich Mietern, unbeabsichtigt zugefügt werden, als Folge eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Ereignisses, das im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht an dem in der Police angegebenen Gebäude und seinen ortsfesten Anlagen sowie dem Eigentumsrecht und dem Betrieb der gemeinschaftlichen Teile desselben steht.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Schäden, verursacht durch:

- zentralisierte Rundfunk- und Fernsehantennen und Satellitenschüsseln sowie an das Gebäude angrenzende oder zugehörige Räume;
- Auftragserteilung zur Durchführung außerordentlicher Wartungsarbeiten, welche die gemeinschaftlichen Gebäudeteile betreffen;
- Brand/Feuer, Rauch, Explosion und Bersten;
- Unterbrechung und Aussetzung von Tätigkeiten oder Nutzung von Gütern;
- nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung.

Umfasst ist auch die persönliche und unmittelbare Haftpflicht des Gebäudeverwalters für Personen- und Sachschäden, die in den Geltungsbereich des Versicherungsschutzes fallen und nicht durch eigenes vorsätzliches Handeln des



Was ist nicht versichert?

PREVENZIONE E ASSISTENZA

Im Zusammenhang mit den folgendermaßen verursachten Ereignissen werden keine Leistungen gewährt:

- ✗ Ereignisse, die im Zusammenhang mit Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen, Flutwellen oder atmosphärischen Phänomenen, welche die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, auftreten;
- ✗ Ereignisse, die im Zusammenhang mit Kriegshandlungen oder Terrorismus, Invasion, militärischer Besetzung, Aufruhr, sozialen Unruhen, Streiks oder Ausschreitungen auftreten;
- ✗ Ereignisse, die bei Explosionen, bei der Freisetzung von Wärme, Strahlung infolge der Umwandlung des Atomkerns oder bei der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen auftreten;
- ✗ Ereignisse, die durch vorsätzliche Handlungen des Versicherten oder durch Eingriffe seitens Öffentlicher Behörden verursacht werden.

IN SOLIDITÀ

Der Cyber-Ausschluss, der in dem Ergänzenden VID festgelegt ist, gilt in allen Fällen.

Die folgenden Schäden sind immer ausgeschlossen:

- ✗ Schäden, die als Folge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Hochwasser auftreten, unbeschadet der diesbezüglich vorgesehenen Bestimmungen laut der Versicherungsschutzarten Eventi catastrofali (Katastropheneignisse), falls erworben; Schäden, die als Folge von Kriegshandlungen, Invasion, militärischer Besetzung, Aufruhr auftreten;
- ✗ Schäden, die als Folge von Nuklearexplosionen oder jeder Form der Kontamination durch Radioaktivität oder ionisierende Strahlung, die durch Kernmaterial verursacht werden kann, auftreten;
- ✗ Schäden, die durch Verlust oder Wegnahme versicherter Sachen anlässlich versicherter Ereignisse auftreten;
- ✗ Schäden, die der Versicherte vorsätzlich herbeigeführt hat; ist die Versicherung von einer Miteigentümergeinschaft abgeschlossen worden, so ist im Falle der vorsätzlichen Handlung eines einzelnen Miteigentümers der auf diesen entfallende Teil des Schadens nicht ersatzfähig.

Zusätzliche Ausschlüsse, von denen durch die Vereinbarung optionaler Versicherungsschutzarten teilweise abgewichen werden kann, sind in dem Ergänzenden VID aufgeführt.

Die Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

IN ACCORDO PROTEZIONE PATRIMONIO

Folgende Personen werden nicht als Dritte betrachtet:

- ✗ der Ehepartner oder Lebensgefährte, die Eltern, die Kinder des Versicherten und alle Mitglieder seiner Kernfamilie, die in der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind;
- ✗ der Verwalter der Miteigentümergeinschaft und die im Sinne des vorstehenden Punktes mit ihm in Beziehung stehenden Personen, wenn sie einen Schaden erleiden, der auf eine ihm zuzurechnende Haftung zurückzuführen ist;
- ✗ Personen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit dem Versicherten bei Arbeiten oder Dienstleistungen, die mit der Instandhaltung und Reinigung des Gebäudes und seiner Anlagen sowie mit dem Betrieb desselben zusammenhängen, einen Schaden erleiden, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Versicherungsschutz Haftpflichtversicherung gegenüber Werk- oder Dienstleistern;
- ✗ Gesellschaften und juristische Personen, bei denen der Versicherte oder die im Sinne des ersten Punktes dieser Auflistung mit ihm in Beziehung stehenden Personen unbeschränkt haftende Gesellschafter oder Geschäftsführer sind oder über die sie die Kontrolle ausüben;
- ✗ wenn es sich bei dem Versicherten nicht um eine natürliche Person handelt, der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Geschäftsführer und die im Sinne des ersten Punktes dieser Auflistung mit ihm in Beziehung stehenden Personen, sowie die Mutter-, Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und deren Geschäftsführer.

Verwalters verursacht wurden.

Die Versicherungsdeckung wird bis zur Höhe des im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Höchstbetrags gewährt.

✓ **Haftpflichtversicherung gegenüber Werk- oder Dienstleistern:**

Die Haftpflicht ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die obligatorische Berufsunfallversicherung und dem italienischen Zivilgesetzbuch für Unfälle von Arbeitnehmern versichert

Der Versicherungsschutz wird bis zu der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Höchstbetrag gewährt

Zur Erweiterung und Anpassung der Versicherungsdeckung stehen optionale Versicherungsschutzarten laut den Angaben im Ergänzenden VID zur Verfügung.

IN ACCORDO PROTEZIONE LEGALE

Bietet in folgenden Fällen die Erstattung der Kosten für Rechtsbeistand und Sachverständige zur Verteidigung und zum Schutz der Rechte des Versicherten in Bezug auf das in der Police angegebene Gebäude:

- ✓ Strafverfahren wegen Fahrlässiger Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- ✓ Strafverfahren wegen Vorsätzlicher Straftaten, einschließlich Strafverfahren wegen Pflichtverletzungen in den Bereichen Steuer- und Verwaltungsrecht
- ✓ zivilrechtliche Streitfälle mit einem Streitwert von mehr als 500,00 Euro in Bezug auf:
 - Vertragsstreitigkeiten mit Lieferanten wegen eigener oder fremder Ver säumnisse im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Er bringung von Dienstleistungen
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelarbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers;
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht und anderen dinglichen Rechten an dem Gebäude
- ✓ Einlegung von Widersprüchen bei der zuständigen Behörde gegen
 - eine Verwaltungssanktion finanzieller und/oder nicht finanzieller Art, mit Ausnahme von Steuer- und Abgabenangelegenheiten
 - eine verwaltungsrechtliche Sanktion wegen angeblicher Nichteinhaltung von Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung

Die Versicherungsdeckung wird bis zur Höhe des im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Höchstbetrags gewährt.

Es gibt außerdem einen telefonischen Rechtsberatungsdienst im Rahmen der vom Versicherungsschutz gedeckten Rechtsbereiche zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten, zur Erstellung von Mitteilungen an die Gegenparteien und zur Klärung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

Der Cyber-Ausschluss, der in dem Ergänzenden VID festgelegt ist, gilt in allen Fällen.

Die folgenden Schäden sind immer ausgeschlossen:

- ✗ die bei der Ausübung, durch den Versicherten oder Dritte, von Gewerbe-, Handwerks-, Handelstätigkeiten, Künsten oder Berufen bzw. aus anderen Tätigkeiten entstehen, die in jedem Fall von dem Versicherten, den Mietern, Wohnungseigentümern oder deren Familienangehörigen oder Lebenspartnern bezahlt werden;
- ✗ die aus dem Besitz oder der Verwendung von radioaktiven Stoffen oder Geräten zur Beschleunigung von Atomteilchen entstehen;
- ✗ die sich aus Feuchtigkeit, Tropfwasser oder einem schlechten Hygienezustand der Räumlichkeiten ergeben;
- ✗ an Sachen, die der Versicherte gleich aus welchem Rechtsgrund oder zu welchem Zweck in Empfang genommen hat, zur Verwahrung oder in Besitz hält, oder für Sachen, die sich in Keller- oder Tiefparterreräumen befinden;
- ✗ infolge der Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität oder infolge natürlicher oder künstlich herbeigeführter Energieumwandlungen oder energetischen Anpassungen von Atomen;
- ✗ die sich aus dem Besitz und der Verwendung von explosiven Stoffen ergeben;
- ✗ die sich direkt oder indirekt ergeben aus:
 - elektromagnetischen Wellen und/oder Feldern
 - Asbest oder asbesthaltigen Erzeugnissen;
- ✗ infolge eines erklärten oder nicht erklärten Krieges, eines Bürgerkrieges, einer Meuterei, eines Aufruhrs, Terrorismus, Sabotage oder ähnlicher Ereignisse sowie von Unfällen, die durch Kriegsgerät verursacht wurden;
- ✗ entschädigungsfähig gemäß den Bestimmungen der Versicherungsschutzarten In solidità;
- ✗ die sich aus dem Eigentumsrecht an Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen, aus ihrem Verkehr und ihrer Nutzung ergeben;
- ✗ durch die Unterbrechung, das Versiegen oder die Umleitung von Quellen und Wasserläufen, die Veränderung oder das Versiegen von Grundwasservorkommen, Mineralvorkommen und ganz allgemein von allen Vorkommen im Untergrund, die wirtschaftlich genutzt werden können;
- ✗ die sich auf natürliche Weise aus einem lang andauernden, ständigen oder wiederholten Verhalten ergeben, das durch die Art und Weise, wie der Versicherte seine Handlungen und Tätigkeiten ausführt, verursacht wird;
- ✗ die sich aus einer allmählichen Verschmutzung des Wassers, der Luft oder des Bodens ergeben.

Zusätzliche Ausschlüsse, von denen durch die Vereinbarung optionaler Versicherungsschutzarten teilweise abgewichen werden kann, sind in dem Ergänzenden VID aufgeführt.

Die Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

IN ACCORDO PROTEZIONE LEGALE

Nicht enthalten sind die Kosten für die Zahlung von Strafen oder Bußgeldern und andere Steuerabgaben als die in den Rechnungen der beauftragten Berufsträger ausgewiesene Mehrwertsteuer und die einheitliche Gerichtsgebühr [ital.: *contributo unificato*].

Eine Versicherung ist immer ausgeschlossen:

- ✗ für Schäden infolge von ökologischen, atomaren oder radioaktiven Katastrophen
- ✗ für Ereignisse infolge von Volksaufständen, kriegerischen Ereignissen, Terroranschlägen, Streiks und Aussperrungen
- ✗ für Streitigkeiten und Verfahren:
 - im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht an Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen oder mit ihrem Führen im Allgemeinen
 - im Zusammenhang mit einem anderen als dem in der Police angegebenen Gebäude
 - im Zusammenhang mit Renovierungen, die eine wesentliche Umgestaltung der Immobilie mit sich bringen, oder im Zusammenhang mit dem Abriss und der Neuerrichtung der Häuser bei Kauf und Verkauf
- ✗ im Zusammenhang mit Streitfällen mit öffentlichen Versorgungs- und Sozialversicherungsträgern oder -einrichtungen
- ✗ im Zusammenhang mit Streitigkeiten mit Generali Italia und DAS

Zusätzliche Ausschlüsse, von denen durch die Vereinbarung optionaler Versicherungsschutzarten teilweise abgewichen werden kann, sind in dem Ergänzenden VID aufgeführt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Für die einzelnen Versicherungsschutzarten sind Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Ungedekte Schäden festgelegt, die in den jeweiligen Abschnitten der Police angegeben sind, sowie Wartezeiten, die in den Versicherungsbedingungen in Fettdruck gekennzeichnet sind.

- Unter dem Begriff der Selbstbeteiligung ist der als fester Betrag ausgedrückte Teil des Schadens zu verstehen, der bei Eintritt eines Schadensfall vom Versicherten selbst zu tragen ist.
- Unter dem Begriff des Ungedeckten Schadens ist der Prozentsatz des entschädigungsfähigen Schadens zu verstehen, der vom Versicherten zu tragen ist.
- Die Wartezeit ist der Zeitraum nach dem Datum des Laufzeitbeginns der Versicherung, in dem die Versicherungsschutzarten entweder vollständig oder teilweise noch nicht in Anspruch genommen werden können.

Die spezifischen Entschädigungsobergrenzen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und in Fettdruck hervorgehoben.

Im Zusammenhang mit den Zusatzleistungen PREVENZIONE E ASSISTENZA sind Obergrenzen festgelegt, innerhalb derer diese erbracht werden; diese sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und in Fettdruck hervorgehoben.

Detaillierte Informationen zu den Deckungsbeschränkungen finden Sie in dem Ergänzenden VID.



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Die in den Paketen PREVENZIONE E ASSISTENZA vorgesehenen Zusatzleistungen gelten in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt; die Leistung Vorzeitige Rückkehr gilt für Versicherte mit Wohnsitz in Italien, der Republik San Marino oder dem Staat Vatikanstadt.

Die Versicherungsschutzarten IN SOLIDITÀ gelten in Italien, der Vatikanstadt und der Republik San Marino.

Die Versicherungsschutzarten IN ACCORDO - PROTEZIONE PATRIMONIO gelten für Risiken im Zusammenhang mit Gebäuden, die sich in Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt befinden. Die Versicherungsschutzarten IN ACCORDO - PROTEZIONE LEGALE gelten für Schadensfälle, die sich ereignen, bearbeitet und durchgesetzt werden müssen:

- in allen europäischen Staaten im Falle von Strafverfahren oder außervertraglichen Schäden;
- in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in der Schweiz, im Fürstentum Monaco, in Liechtenstein, der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt, wenn es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten vertraglicher Art handelt;
- in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt in Fällen von Widersprüchen gegen Verwaltungsstrafen und für die optionalen Versicherungsschutzarten für Streitfälle mit Wohnungseigentümern und Mietern und dem Paket Steuerliche Anreize.

Der Versicherungsdienst Telefonische Rechtsberatung steht für Schadensfälle in Italien und im Zusammenhang mit den italienischen Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Bei Abschluss der Versicherung müssen wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Angaben zum zu versichernden Risiko gemacht werden (Artikel 1892, 1893 und 1894 des italienischen Zivilgesetzbuchs). Darüber hinaus muss der Generali Italia während der Laufzeit des Versicherungsschutzes jede Änderung, die zu einer Erhöhung oder Verringerung des versicherten Risikos führt, schriftlich mitgeteilt werden (Artikel 1897 und 1898 des italienischen Zivilgesetzbuchs). Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss der Generali Italia auch das Bestehen oder den späteren Abschluss anderer Versicherungen für dieselben Risiken, die Gegenstand dieses Vertrags sind, schriftlich mitteilen, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen in seinem Namen von Dritten abgeschlossen wurden, und derjenigen, die akzessorisch zu anderen Dienstleistungen bestehen.

Bei Eintritt eines Schadensfalls müssen der Versicherungsnehmer und der Versicherte alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, um die Folgen des Schadens zu verhindern oder zu begrenzen, die übrigen Sachen zu schützen und sowohl die Spuren als auch die Rückstände des Schadensfalls zu bewahren sowie die Melde- und Informationspflichten gegenüber Generali Italia rechtzeitig zu erfüllen.

Die Nichteinhaltung auch nur einer der oben genannten Verpflichtungen kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Entschädigung und der Dienst- und Serviceleistungen sowie zur Beendigung des Vertrags führen.

Detaillierte Informationen über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit bestimmten Versicherungsschutzarten sind im Ergänzenden VID enthalten.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Die Jahresprämie kann entweder in einem einzigen Zahlungsvorgang oder in Raten bezahlt werden.

Die Ratenzahlung kann monatlich (mit SDD-Lastschrift oder Kreditkartenabbuchung ohne Aufschlag), vierteljährlich (mit einem Prämienzuschlag von 3 % auf Jahresbasis) oder halbjährlich (mit einem Prämienzuschlag von 2,5 % auf Jahresbasis) erfolgen. In diesem Fall sind die Raten zu den vereinbarten monatlichen/vierteljährlichen/halb-jährlichen Fälligkeitsterminen zu bezahlen.

Die erste Prämie oder die erste Prämienrate ist an die Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder an die Generali Italia bei Ausstellung der Police zu bezahlen; die auf die erste Prämie folgenden Prämien oder Prämienraten sind in derselben Weise spätestens innerhalb des dreißigsten Tages nach dem Fälligkeitstermin der Prämie oder der Prämienrate zu bezahlen.

Die Prämie versteht sich inklusive Steuern und muss per Bank- oder Postüberweisung auf ein Girokonto, das auf die Generali Italia lautet, oder auf ein spezielles Versicherungskonto, das auf den Vermittler lautet, ausdrücklich in dieser Eigenschaft, bezahlt werden; oder per nicht übertragbarem Scheck (Bank-, Post- oder Barscheck), der auf die Generali Italia oder den Vermittler, ausdrücklich in dieser Eigenschaft, ausgestellt ist; per POS oder, sofern verfügbar, über andere elektronische Zahlungssysteme (für Zahlungen in der Agentur oder über den dem Versicherungsnehmer vorbehaltenen eigenen Kundenbereich - sog. Home Insurance), oder mit Bargeld innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze pro Vertrag (Jahresprämie 750,00 Euro).



Wann beginnt und endet die Versicherungsdeckung?

Die Deckung tritt ab 24:00 Uhr des in der Police angegebenen Laufzeitbeginns der Versicherung in Kraft, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde; andernfalls tritt sie ab 24:00 Uhr des Zahlungstages in Kraft. Zahlt der Versicherungsnehmer die folgende Prämie oder die folgenden Prämienraten nicht, so wird die Versicherung ab 24:00 Uhr des dreißigsten Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt und ab 24:00 Uhr des Zahlungsdatums wieder in Kraft gesetzt.

Die Deckung hat die jeweils in der Police angegebene Laufzeit; sofern eine stillschweigende Verlängerung vorgesehen ist, verlängert sich die Versicherung bei Ablauf der Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht gekündigt wird.

Im Allgemeinen gelten die Versicherungsschutzarten für Schadensfälle, die während der Laufzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsschutzart auftreten.

Der optionale Versicherungsschutz Haftpflicht des Verwalters der Miteigentümergeinschaft, der selbst ein Miteigentümer ist, falls erworben, gilt für Schadensersatzforderungen, die dem Versicherten gegenüber während des Versicherungszeitraums zum ersten Mal vorgebracht werden, sofern sie sich auf Fehler beziehen, die während dieses Zeitraums begangen wurden.

Einige Versicherungsschutzarten erfordern nach dem Datum ihres Inkrafttretens den Ablauf einer bestimmten Zeitspanne, während welcher der betreffende Versicherungsschutz vollständig oder teilweise nicht wirksam ist (Wartezeit). Die entsprechenden Angaben sind im Ergänzenden VID aufgeführt.



Wie kann ich die Police kündigen?

Alle Mitteilungen sind schriftlich an die Agentur, welcher die Police zugewiesen wurde, oder an die Generali Italia per Einschreiben oder per PEC zu richten. Um die automatische Verlängerung der Versicherung, falls vorgesehen, zu verhindern, muss der Versicherungsnehmer oder Generali Italia die Kündigung spätestens 30 Tage vor dem in der Police angegebenen Ablaufdatum oder dem Ablauf des Versicherungsjahres, um das die Versicherung verlängert wurde, schriftlich mitteilen.

Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss einer Deckung mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren angesichts der in diesem Fall immer vorgesehenen Prämienreduzierung nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und mit Wirkung ab dem Ende des Versicherungsjahres, in dem das Kündigungsrecht ausgeübt wird, den Vertrag kündigen.

Macht Generali Italia von ihrem Recht Gebrauch, die Versicherungs- und/oder Prämienbedingungen anlässlich der Verlängerung des Vertrags, auch stillschweigend, zu ändern, und akzeptiert der Versicherungsnehmer die vorgeschlagenen neuen Bedingungen nicht durch Zahlung der Prämie innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Vertragslaufzeit, so endet die Versicherung zum ursprünglich vereinbarten Ablaufdatum (zuzüglich 30 Tage).

Darüber hinaus haben der Versicherungsnehmer oder Generali Italia das Recht, im Schadensfall oder nach jeglicher Schadensmeldung zu kündigen und zwar bis zum sechzigsten Tage nach der Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung, indem sie innerhalb dieser Frist eine entsprechende Mitteilung senden.

Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia können die Deckung "Eventi catastrofali" (Katastropheneignisse) mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen.

Absichtlich leer gelassene Seite

Versicherung zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit zu privatrechtlichen Zwecken genutzte Gebäuden

Ergänzendes Vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte (Ergänzendes VID Schaden)

Versicherungsunternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A. Produkt: ViviCondominio
Fassung vom: 11.02.2023



Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im Vorvertraglichen Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte (VID Schaden) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Versicherungsnehmer dabei behilflich zu sein, die Produkteigenschaften, die vertraglichen Verpflichtungen und die Vermögenslage der Gesellschaft genauer zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor Unterzeichnung des Vertrags lesen.

GENERALI ITALIA S.p.A. ist eine Gesellschaft der Generali-Gruppe; der eingetragene Sitz befindet sich in Via Marocchesa 14 - 31021 Mogliano Veneto (Provinz Treviso) - ITALIEN; Telefonnummer: 041.5492111; Website: www.generali.it; E-Mail-Adresse: info.it@generali.com; zertifizierte E-Mail-Adresse: generalitalia@pec.generaligroup.com.

Generali Italia ist durch den Erlass Nr. 289 des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk vom 02.12.1927 zugelassen und unter der Nummer 1.00021 in das Register der Versicherungsunternehmen eingetragen.

Eigenkapital zum 31.12.2021: 9.050.863.796 Euro, wovon 1.618.628.450 Euro auf das Grundkapital und 7.130.519.742 Euro auf die gesamten Rücklagen entfallen. Die Daten beziehen sich auf den letzten festgestellten Jahresabschluss. Der Bericht zur Solvenz und Finanzlage des Unternehmens (SFCR) ist verfügbar auf der Website unter <https://www.generali.it/note-legali>.

- Solvabilitätskapitalanforderung: 7.827.344.769,68 Euro
- Mindestkapitalanforderung: 3.359.474.146,09 Euro
- Zulassungsfähige Eigenmittel: 3.359.474.146,09 Euro

Solvabilitätskoeffizient (solvency ratio): 246 % (diese Kennzahl entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der Basiseigenmittel und dem Betrag der Solvenzkapitalanforderung gemäß den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Solvency-2-Vorschriften).

Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar.

„ViviCondominio“ ist eine Mehrgefahrenversicherung für zu privatrechtlichen Zwecken genutzten Gebäuden, die in mehrere Abschnitte gegliedert ist:

- PREVENZIONE E ASSISTENZA
- IN SOLIDITÀ:
 - Stabile Start
 - Eventi atmosferici e straordinari (Wetter- und außerordentliche Ereignisse)
 - Eventi catastrofali (Katastrophenereignisse)
 - Impianti idrico ed elettrico (Wasser- und Elektroinstallationen)
 - Impianto solare termico e fotovoltaico (Solarthermie- und Fotovoltaikanlage)
- Dedicato a te - Speciale amministratore
- Dedicato a te - Speciale appartamento
- IN ACCORDO:
 - Protezione patrimonio
 - Dedicato a te - Speciale amministratore
 - Dedicato a te - Speciale appartamento
- Protezione legale (Rechtsschutz)

Sie haben die Möglichkeit, sämtliche Informationen über den Vertrag jederzeit einzusehen, indem Sie sich im „My Generali“, Ihr Kundenbereich, der im Web und in der App verfügbar ist, anmelden.



Was ist versichert?

PREVENZIONE E ASSISTENZA

Das ASSISTENZA QUOTIDIANA-Paket umfasst die folgenden Leistungen:

- Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze
- Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze
- Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze
- Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze
- Notfalleinsätze bei Wasserschäden

Das ASSISTENZA STRAORDINARIA-Paket umfasst die folgenden Leistungen:

- Rechtliche Auskunft
- Auskunft zu immobiliensteuerrechtlichen Fragen
- Auskunft zu bürokratischen Fragen
- Informationen zur Anlagensicherheit
- Entsendung eines Pflegehelfers zu einem pflegebedürftigen Familienangehörigen
- Entsendung eines Babysitters/Familienhelfers zum Wohnsitz
- Entsendung einer Haushaltshilfe
- Reise eines Familienmitglieds
- Umzug
- Kosten für eine Ersatzunterkunft
- Vorzeitige Rückkehr

OPTIONEN MIT PRÄMIENREDUZIERUNG

Es gibt keine Optionen mit Prämienreduzierung.

OPTIONEN GEGEN ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE

Es gibt keine weitergehenden Informationen als jene, die im VID Schaden bereitgestellt werden.

IN SOLIDITÀ

OPTIONEN MIT PRÄMIENREDUZIERUNG

Es gibt keine Optionen mit Prämienreduzierung.

OPTIONEN GEGEN ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE

Zusätzlich zu den im VID Schaden beschriebenen Versicherungsschutzarten ist es möglich, gegen Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie die Deckung durch den Erwerb der zusätzlichen Versicherungsschutzarten zu ergänzen und zu erweitern, die nachstehend aufgeführt sind.

STABILE START	Einsturz und Zusammenbruch des Gebäudes
	Erweiterung auf Glasschaden in gemeinschaftlichen Teilen
	Erweiterung auf den Garten
	Umgestürzte Bäume und Pflanzen
	Erweiterung auf höhere Ausgaben für Gebäude historischen oder künstlerischen Werts
EVENTI ATMOSFERICI E STRAORDINARI (Wetter- und außerordentliche Ereignisse)	Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung
	Erweiterung Hagel auf zerbrechliche Teile
	Erweiterung auf Schneeüberlastung
	Erweiterung auf mit Anemometer ausgestattete Markisen
	Erweiterung auf offene Gebäude und Überdachungen
	Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen
	Gesellschaftspolitische Ereignisse

EVENTI CATASTROFALI (Katastrophenereignisse)	Erdbeben
	Überschwemmung, Hochwasser
	Überflutung und Starkregen
IMPIANTI IDRICO ED ELETTRICO (Wasser- und Elektroinstallationen)	Leitungswasser Beschädigung von fremdem Eigentum in Kellerräumen/ Tiefparterreräumen Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasser
	Frost
	Rohrverstopfung und Rückfluss aus der Kanalisation
	Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gasaustritt
	Erweiterung auf Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (Canal Jet)
	Erweiterung auf Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen
	Erstattung höherer Kosten in Rechnungen wegen Wasserlecks
	Erweiterung auf Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge
	Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen
IMPIANTO SOLARE TERMICO E FOTOVOLTAICO (Solarthermie- und Fotovoltaikanlage)	Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: Brand/Feuer, elektrische Phänomene und andere Schäden
	Diebstahl für Solarthermie- und Fotovoltaikanlage
DEDICATO A TE - SPECIALE APPARTAMENTO	Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten
	Erweiterung auf Glasschaden der einzelnen Gebäudeeinheiten
	Elektroschäden an Installationen der einzelnen Gebäudeeinheiten
	Elektroschäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten
	Diebstahl für einzelne Wohneinheiten
DEDICATO A TE - SPECIALE AMMINISTRATORE	Geldtransport Verwalter

IN ACCORDO - PROTEZIONE PATRIMONIO OPTIONEN MIT PRÄMIENREDUZIERUNG Es gibt keine Optionen mit Prämienreduzierung.	
OPTIONEN GEGEN ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE Zusätzlich zu den im VID Schaden beschriebenen Versicherungsschutzarten ist es möglich, gegen Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie die Deckung durch den Erwerb der zusätzlichen Versicherungsschutzarten zu ergänzen und zu erweitern, die nachstehend aufgeführt sind. – Schäden Dritter durch Wasseraustritt – Schäden durch herabstürzenden Schnee oder herabstürzendes Eis – Persönliche und unmittelbare Haftpflicht des Pfortners oder des zuständigen Personals	
DEDICATO A TE - SPECIALE APPARTAMENTO	Haftpflicht für den Betrieb der einzelnen Gebäudeeinheiten
DEDICATO A TE - SPECIALE AMMINISTRATORE	Haftpflicht des Verwalters der Miteigentümergeinschaft, der selbst ein Miteigentümer ist

IN ACCORDO - PROTEZIONE LEGALE

OPTIONEN MIT PRÄMIENREDUZIERUNG

Es gibt keine Optionen mit Prämienreduzierung.

OPTIONEN GEGEN ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE

Zusätzlich zu den im VID Schaden beschriebenen Versicherungsschutzarten ist es möglich, gegen Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie die Deckung durch den Erwerb der folgenden optionalen Versicherungsschutzarten zu ergänzen und zu erweitern:

- Streitfälle mit Wohnungseigentümern und Mietern
- Steueranreize-Paket



Was ist NICHT versichert?

PREVENZIONE E ASSISTENZA

Es gibt keine weitergehenden Informationen als jene, die im VID Schaden bereitgestellt werden.

IN SOLIDITÀ

Zusätzlich zu den Angaben im VID Schaden wird auf die folgenden Ausschlüsse hingewiesen.

Cyber-Ausschluss

Die Versicherungsschutzarten In solidità decken Folgendes nicht ab:

- jeglichen Verlust,
- Anspruch,
- Geldstrafen, Bußgelder und Vertragsstrafen,
- Kosten oder Ausgaben jeglicher Art,
- Haftung,
- Sachschäden oder immaterielle Schäden jeglicher Art,
- Schäden durch Betriebsunterbrechung,
- Kosten für die Suche, Wiederherstellung, Erhebung oder Zusammenstellung von Daten

die direkt oder indirekt durch die folgenden Ereignisse verursacht wurden und/oder sich daraus ergeben und/oder damit zusammenhängen und/oder auch nur teilweise darauf zurückzuführen sind:

- „Cyber-Handlung“ und „Cyber-Vorfall“, einschließlich aller Maßnahmen, die zur Kontrolle, Verhinderung, Beendigung oder anderweitigen Behebung dieser Vorfälle getroffen werden;
- Nutzungsausfall, Funktionseinschränkung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Vervielfältigung von „Computerdaten“, einschließlich aller Beträge, die sich auf den Wert dieser Daten beziehen

unabhängig von jeglichen anderen Ursachen oder Ereignissen, die zur gleichen Zeit oder in einer anderen Reihenfolge dazu beitragen.

Darüber hinaus ausgeschlossen sind die folgenden Schäden:

- infolge von Unruhen, Streiks, Aufständen, Terrorismus oder organisierter Sabotage, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Versicherungsschutz Gesellschaftspolitische Ereignisse, falls erworben;
- Elektroschäden an elektrischen und elektronischen Maschinen und Anlagen, auch wenn sie durch Blitzschlag oder ein anderes Ereignis verursacht wurden, für das Versicherungsschutz besteht, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Versicherungsschutz Elektroinstallationen (ital.: *Impianto elettrico*), falls erworben.

Für die Versicherungsschutzarten Schadenversicherung für fremdes Eigentum in Keller- und Tiefpartererräumen, Betriebsunterbrechungsschäden durch Wasser und für die in dem Versicherungsschutz für Solarthermie- und Photovoltaikanlagen enthaltene Haftpflichtversicherung: bei Brand/Feuer, elektrischen Phänomenen und anderen Schäden gelten die Bestimmungen des Abschnitts **PROTEZIONE PATRIMONIO**.

IN ACCORDO - PROTEZIONE PATRIMONIO

Zusätzlich zu den Angaben im VID Schaden wird auf die folgenden Ausschlüsse hingewiesen.

Cyber-Ausschluss

Die Versicherungsschutzarten Protezione patrimonio decken Folgendes nicht ab:

- jeglichen Verlust,
- Anspruch,
- Geldstrafen, Bußgelder und Vertragsstrafen,
- Kosten oder Ausgaben jeglicher Art,
- Haftung,
- Sachschäden oder immaterielle Schäden jeglicher Art,
- Schäden durch Betriebsunterbrechung,
- Kosten für die Suche, Wiederherstellung, Erhebung oder Zusammenstellung von Daten,
- Körperverletzung und emotionale Belastung/seelisches Leid jeglicher Art,

die direkt oder indirekt durch die folgenden Ereignisse verursacht wurden und/oder sich daraus ergeben und/oder damit zusammenhängen und/oder auch nur teilweise darauf zurückzuführen sind:

- „Cyber-Handlung“ und „Cyber-Vorfall“, einschließlich aller Maßnahmen, die zur Kontrolle, Verhinderung, Beendigung oder anderweitigen Behebung dieser Vorfälle getroffen werden;
- Nutzungsausfall, Funktionseinschränkung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Vervielfältigung von „Computerdaten“, einschließlich aller Beträge, die sich auf den Wert dieser Daten beziehen

unabhängig von jeglichen anderen Ursachen oder Ereignissen, die zur gleichen Zeit oder in einer anderen Reihenfolge dazu beitragen.

Darüber hinaus ausgeschlossen sind die folgenden Schäden:

- aus Geldstrafen, Bußgeldern, Sanktionen im Allgemeinen, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Versicherungsschutz Haftpflicht des Verwalter der Miteigentümergeinschaft, der selbst ein Miteigentümer ist, falls erworben;
- die bei der Ausübung von Arbeiten oder Dienstleistungen für den Versicherten durch Personen, die in einem Angestelltenverhältnis, auch Gelegenheitsarbeit, stehen, erlitten werden, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Werk- oder Dienstleistern;
- die sich durch Wasseraustritt oder Rückfluss aus der Kanalisation, Verstopfung und Überlauf von Installationen und Fallrohren ergeben, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Versicherungsschutz für Schäden Dritter durch Wasseraustritt, falls erworben;
- durch herabstürzenden Schnee oder herabstürzendes Eis, der/das nicht unverzüglich von den Dächern entfernt wurde, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Versicherungsschutz für Schäden durch herabstürzenden Schnee oder herabstürzendes Eis, falls erworben;
- in Bezug auf die Nutzung der einzelnen Gebäudeeinheiten im Rahmen eines Mietverhältnisses, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Versicherungsschutz Haftpflicht für die Nutzung der einzelnen Gebäudeeinheiten im Rahmen eines Mietverhältnisses, falls erworben.

IN ACCORDO - PROTEZIONE LEGALE

Zusätzlich zu den Angaben im VID Schaden wird darauf hingewiesen, dass die Versicherung für Folgendes nicht gilt:

- im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Strafverfahren betreffend vorsätzliche Straftaten, die in dem Basisversicherungsschutz enthalten sind, und der Bestimmungen des optionalen Versicherungsschutzes Steueranreize-Paket, falls erworben;
- im Zusammenhang mit Verwaltungsangelegenheiten, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Basisversicherungsschutz für Widerspruch gegen Verwaltungsanktionen;
- für Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und Wohnungseigentümern oder Mietern, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Versicherungsschutz Streitfälle mit Wohnungseigentümern und Mietern vorgesehenen Fälle, falls erworben.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

PREVENZIONE E ASSISTENZA

Die folgenden PREVENZIONE E ASSISTENZA-Zusatzleistungen können jeweils höchstens 3 Mal je Versicherungsjahr und innerhalb der folgenden Beschränkungen gezahlt werden.

ASSISTENZA ORDINARIA LEISTUNG

HÖCHSTBETRAG FÜR ANFAHRTS- UND ARBEITSKOSTEN

Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze	300,00 Euro je Schadensfall
Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze	300,00 Euro je Schadensfall
Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze	300,00 Euro je Schadensfall
Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze	300,00 Euro je Schadensfall
Notfalleinsätze bei Wasserschäden	300,00 Euro je Schadensfall

ASSISTENZA STRAORDINARIA LEISTUNG

OBERGRENZE DER VON DER ORGANISATIONS- STELLE GETRAGENEN KOSTEN

Entsendung eines Pflegehelfers zu einem pflegebedürftigen Familienangehörigen	200,00 Euro je Schadensfall für höchstens 10 Stunden
Entsendung eines Babysitters/Familienhelfers zum Wohnsitz	200,00 Euro je Schadensfall für höchstens 10 Stunden
Entsendung einer Haushaltshilfe	200,00 Euro je Schadensfall für höchstens 5 Leistungen von je 2 Stunden Dauer
Reise eines Familienmitglieds	300,00 Euro je Schadensfall
Kosten für eine Ersatzunterkunft	100,00 Euro je Tag und Person für höchstens 15 Tage mit einer Obergrenze je Kernfamilie von 2.500,00 Euro.
Vorzeitige Rückkehr	300,00 Euro je Schadensfall je Person für das Ticket aus Italien 500,00 Euro je Schadensfall je Person für das Ticket aus dem Ausland

Die Leistung Umzug des Pakets ASSISTENZA STRAORDINARIA wird nur einmal je Versicherungsjahr mit einer Obergrenze von 1.000,00 Euro für Umzugskosten und unter Ausschluss sonstiger Kosten (z.B. Lagerung) gewährt.

IN SOLIDITÀ

STABILE START

Basisversicherungsschutz

Bei Eintritt eines entschädigungsfähigen Schadensfalls sind die folgenden **Zusätzlichen Kosten** im Rahmen der in der Police für das Gebäude angegebenen Versicherungssumme gedeckt, vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten spezifischen Obergrenzen.

Mietausfälle	für höchstens 12 Monate bis zu 1/15 des Betrages, der den einzelnen Gebäudeeinheiten im Verhältnis zum Versicherungswert des Gebäudes zusteht
Kosten aufgrund der Unbewohnbarkeit des Gebäudes	5 % der liquidierbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro
Kosten für die Neugestaltungsplanung	5 % der liquidierbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro

Gebühren und Kosten an Organisationen und Behörden	5 % der liquidierbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro	
<p>Bezüglich der Zusätzlichen Kosten für Abbruch- und Räumungsarbeiten besteht Deckung, auch über die Versicherungssumme für das Gebäude hinaus, vorbehaltlich der in der Police genannten Entschädigungsobergrenze und der weiteren Höchstgrenze für giftige und schädliche Abfälle in Höhe von 5 % der Entschädigungsobergrenze.</p> <p>Optionalen Versicherungsschutz</p> <p>Es gelten die folgenden spezifischen Obergrenzen im Zusammenhang mit der jeweiligen Versicherungsschutzart.</p>		
	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Einsturz und Zusammenbruch des Gebäudes		
- Gebäude, die höchstens 10 Jahre alt sind, gerechnet ab dem Errichtungsjahr	Ungedeckter Schaden 10 %	50 % der Versicherungssumme für das Gebäude
- Gebäude, die älter als 10 Jahre und höchstens 30 Jahre alt sind, gerechnet ab dem Errichtungsjahr		40 % der Versicherungssumme für das Gebäude
- Gebäude, die älter als 30 Jahre sind, gerechnet ab dem Errichtungsjahr		30 % der Versicherungssumme für das Gebäude
Erweiterung auf Glasschaden in gemeinschaftlichen Teilen	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall (falls vorgesehen)	wie in der Police angegeben
Erweiterung auf den Garten	Selbstbeteiligung je Schadensfall 250,00 Euro	<ul style="list-style-type: none"> - 10.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr für Baumschäden und Wiederanpflanzungskosten - 2.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr für zusätzliche Kosten wegen Räumungsarbeiten
Umgestürzte Bäume und Pflanzen	Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 300,00 Euro	<ul style="list-style-type: none"> - 20 % der Versicherungssumme für das Gebäude mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr für Schäden am Gebäude - 10.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr für zusätzliche Kosten wegen Räumungsarbeiten
Erweiterung auf höhere Ausgaben für Gebäude historischen oder künstlerischen Werts		In der Police angegebener Höchstbetrag je Schadensfall und Versicherungsjahr

EVENTI ATMOSFERICI E STRAORDINARI (Wetter-und außerordentliche Ereignisse)

Es gelten die folgenden spezifischen Obergrenzen im Zusammenhang mit der jeweiligen Versicherungsschutzart.

	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung		Je Schadensfall Prozentsatz der Versicherungssumme laut dem Posten Gebäude, jeweils in der Police angegeben in Bezug auf: Wind und Regen Hagel Schneeüberlastung
– Schäden an der Wärmedämmung infolge von Wind-, Regen- und Hagelereignissen	Ungedeckter Schaden je Schadensfall mindestens 10 % (falls vorgesehen), jeweils in der Police angegeben für: – Wind und Regen – Hagel – Schneeüberlastung	– 20.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr
– Schäden an Außeninstallationen infolge von Wind-, Regen- und Hagelereignissen		– 30.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr
– Schäden an den als Vorhangfassade errichteten Wänden des Gebäudes infolge von Wind-, Regen- und Hagelereignissen		– 10 % der in der Police angegebenen Versicherungssumme für: – Wind und Regen – Hagel je Schadensfall und Versicherungsjahr
– Schäden an Faserzement- und Asbestzementplatten (Eternit) infolge von Wind und von diesem mitgeführten Gegenständen		– 3.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr

Bei Eintritt eines entschädigungsfähigen Schadensfalls sind die erforderlichen Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Entsorgung der Rückstände des Schadensfalls auf der nächstgelegenen geeigneten oder von der Behörde vorgeschriebenen Deponie im Rahmen der jeweiligen Versicherungssumme gedeckt.

Erweiterung Hagel auf zerbrechliche Teile	Ungedeckter Schaden je Schadensfall, vorgesehen für Hagel laut dem Versicherungsschutz Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung	wie in der Police angegeben
Erweiterung auf Schneeüberlastung	Selbstbeteiligung je Schadensfall von 500,00 Euro	5.000,00 Euro je Schadensfall
Erweiterung auf mit Anemometer ausgestattete Markisen	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.	– 3.000,00 Euro je Schadensfall – In der Police angegebene Obergrenze je Versicherungsjahr
Erweiterung auf offene Gebäude und Überdachungen	Selbstbeteiligung je Schadensfall von 500,00 Euro	20.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr

	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen		<ul style="list-style-type: none"> - In der Police angegebene Obergrenze je Schadensfall - In der Police angegebene Obergrenze je Versicherungsjahr
Gesellschaftspolitische Ereignisse	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % Mindestbetrag, wie in der Police angegeben (falls vorgesehen)	je Schadensfall % der in der Police angegebenen Versicherungssumme laut dem Posten Gebäude <ul style="list-style-type: none"> - weitere Höchstgrenze, für Schäden an der Wärmedämmung 20.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr

EVENTI CATASTROFALI (Katastrophenereignisse)

Es gelten die folgenden spezifischen Obergrenzen im Zusammenhang mit der jeweiligen Versicherungsschutzart.

	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Erdbeben	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall (gilt in doppelter Höhe bei abweichender Angabe des Bauart des Gebäudes mit Gefährlichkeitssteigerung)	Je Versicherungsjahr % der in der Police angegebenen Versicherungssumme laut dem Posten Gebäude
Überschwemmung, Hochwasser	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % Mindestbetrag, wie in der Police angegeben	Je Versicherungsjahr % der in der Police angegebenen Versicherungssumme laut dem Posten Gebäude (reduziert auf 50 % für Schäden an Keller- und Tiefparterreräumen)
Überflutung und Starkregen	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % Mindestbetrag, wie in der Police angegeben	Je Versicherungsjahrdie in der Police angegebene Summe (bei Schäden im Keller- oder Tiefparterreräumen gilt der Höchstbetrag auf 50 % reduziert)

Bei Eintritt eines entschädigungsfähigen Schadensfalls werden die erforderlichen Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport, die Behandlung und die Entsorgung der Rückstände des Schadensfalls auf der nächstgelegenen geeigneten oder von der Behörde vorgeschriebenen Deponie im Rahmen des in der Police für die betroffene Deckung angegebenen Höchstbetrags je Versicherungsjahr bis zu einer Obergrenze von 10.000,00 Euro je Schadensfall oder 10 % des entschädigungsfähigen Schadens, oder, falls sich daraus ein höherer Betrag ergibt, bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro übernommen.

IMPIANTI IDRICO ED ELETTRICO (Wasser- und Elektroinstallationen)

Es gelten die folgenden spezifischen Obergrenzen im Zusammenhang mit der jeweiligen Versicherungsschutzart.

	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Leitungswasser	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen).	Versicherungssumme für das Gebäude

	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Beschädigung von fremdem Eigentum in Keller- oder Tiefparterreräumen	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro	100.000,00 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr (Höchstbetrag Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten für Kraftfahrzeuge)
Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasser	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro	50.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr
Frost	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen)	<ul style="list-style-type: none"> - 3.000 Euro je Schadensfall - In der Police angegebene Obergrenze je Versicherungsjahr
Rohrverstopfung und Rückfluss aus der Kanalisation	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen)	<ul style="list-style-type: none"> - 3.000 Euro je Schadensfall - In der Police angegebene Obergrenze je Versicherungsjahr
- Schäden durch Verstopfung von Regenwassersammel-/Abflussrohren durch Hagel oder Schnee		<ul style="list-style-type: none"> - 3.000,00 Euro je Schadensfall - 5.000,00 Euro je Versicherungsjahr
Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gasaustritt	<ul style="list-style-type: none"> - In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall (falls vorgesehen) - bei Gasaustritt Ungedeckter Schaden von 20 % mit einem Mindestbetrag in Höhe der Selbstbeteiligung, wenn das Versorgungsunternehmen nicht eingreift 	Obergrenze je Schadensfall und Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben, mit einer Obergrenze für Gasaustritt von 1.200,00 Euro je Schadensfall und 3.500,00 Euro je Versicherungsjahr
Erweiterung auf Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (Canal Jet)	Selbstbeteiligung je Schadensfall 200,00 Euro	Obergrenze je Schadensfall und Obergrenze je Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben
Erweiterung auf Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall	<ul style="list-style-type: none"> - 2.500,00 Euro je Schadensfall - Obergrenze je Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben
Erstattung höherer Kosten in Rechnungen wegen Wasserlecks	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall	Obergrenze je Schadensfall und Obergrenze je Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben
Erweiterung auf Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge		Obergrenze je Schadensfall und Obergrenze je Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben

	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> - In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall (falls vorgesehen) - für Ladesäulen für Elektrofahrzeuge Ungedeckter Schaden je Schadensfall 20 % mit einem Mindestbetrag von 300,00 Euro 	<p>Obergrenze je Schadensfall und Obergrenze je Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben, mit einer Obergrenze für Ladesäulen für Elektrofahrzeuge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3.000,00 Euro je Schadensfall - 10.000,00 Euro je Versicherungsjahr

IMPIANTO SOLARE TERMICO E FOTOVOLTAICO (Solarthermie- und Fotovoltaikanlage)		
Es gelten die folgenden spezifischen Obergrenzen im Zusammenhang mit der jeweiligen Versicherungsschutzart.		
	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: Brand/Feuer, elektrische Phänomene und andere Schäden		
Brand/Feuer und andere Ereignisse	-	Versicherungssumme für die Anlage
- Wetterereignisse	<p>Ungedeckter Schaden je Schadensfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für eine integrierte Anlage 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro - für eine nicht integrierte Anlage 20 % mit einem Mindestbetrag von 750,00 oder 1.000,00 Euro, wenn die Versicherungssumme <oder> 10.000,00 Euro ist 	Versicherungssumme für die Anlage
- Hagel	<p>Ungedeckter Schaden je Schadensfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 % mit einem Mindestbetrag von 750,00 Euro, wenn die Versicherungssumme < 10.000,00 Euro ist ; - 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro wenn die Versicherungssumme > 10.000,00 Euro ist 	40 % der Versicherungssumme für die Anlage
- Schneeüberlastung	<p>Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro</p>	50 % der Versicherungssumme für die Anlage

- Gesellschaftspolitische und vorsätzliche Ereignisse	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro	Versicherungssumme für die Anlage
- Schadensersatzforderungen Dritter		Höchstbetrag Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit einer Begrenzung auf 3.000.000,00 Euro
- Elektrische Phänomene und Maschinenausfälle	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro	15 % der Versicherungssumme für die Anlage
- Haftpflicht gegenüber Dritten		Geringerer Wert zwischen Höchstbetrag Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten und 1.500.000,00 Euro - für Sachschäden, 20 % für Unterbrechung und Aussetzung von Tätigkeiten
Bei Eintritt eines entschädigungsfähigen Schadensfalls sind die erforderlichen Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Entsorgung auf der nächstgelegenen, von der Behörde vorgeschriebenen Depone gedeckt, auch über die Versicherungssumme für Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlagen hinaus, bis zu einer Obergrenze von 10 % der liquidierbaren Entschädigung für Schäden an den Anlagen.		
Diebstahl für Solarthermie- und Fotovoltaikanlage		50 % Versicherungssumme für die Anlage
- Diebstahl innerhalb des Gebäudes	Ungedeckter Schaden 20 %, bei Fällen ohne Einbruch oder Aufbruch	
- Diebstahl außerhalb des Gebäudes	Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro	

DEDICATO A TE

Es gelten die folgenden spezifischen Obergrenzen im Zusammenhang mit der jeweiligen Versicherungsschutzart.

	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
SPECIALE APPARTAMENTO		
Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten	-	In der Police angegeben, mit einer Obergrenze von 10 % desselben für Zubehör (erhöht auf 20 %, wenn für die einzelne Wohneinheit eine ähnliche Versicherungsdeckung gilt).
Erweiterung auf Glasschaden der einzelnen Gebäudeeinheiten	Selbstbeteiligung je Schadensfall 100,00 Euro	- 1.000,00 Euro pro Gebäudeeinheit je Versicherungsjahr - 15.000,00 Euro für alle Gebäudeeinheiten je Versicherungsjahr

	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Elektroschäden an Installationen der einzelnen Gebäudeeinheiten	Selbstbeteiligung je Schadensfall 200,00 Euro (die Selbstbeteiligung entfällt, wenn für die einzelne Wohneinheit eine ähnliche Versicherungsdeckung gilt)	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000,00 Euro je Schadensfall und Gebäudeeinheit - Obergrenze je Versicherungsjahr für alle in der Police angegebenen Gebäudeeinheiten
Elektroschäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten	Selbstbeteiligung je Schadensfall 200,00 Euro (die Selbstbeteiligung entfällt, wenn für die einzelne Wohneinheit eine ähnliche Versicherungsdeckung gilt)	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000,00 Euro je Wohneinheit je Versicherungsjahr - In der Police angegebene Obergrenze je Jahr für alle Wohneinheiten
Diebstahl für einzelne Wohneinheiten	Im Falle eines Diebstahls unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen, in dessen Zusammenhang kein Aufbrechen der Schließ- und Schutzvorrichtungen der Räumlichkeiten festgestellt wurde: 20 % Ungedeckter Schaden je Schadensfall, reduziert auf 10 %, wenn für die einzelne Wohneinheit eine ähnliche Versicherungsdeckung gilt	<ul style="list-style-type: none"> - 2.000,00 Euro je Schadensfall und Wohneinheit - 10.000 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr
SPECIALE AMMINISTRATORE		
Geldtransport Verwalter	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 %	<ul style="list-style-type: none"> - 1.500,00 Euro je Schadensfall - 10.000,00 Euro je Versicherungsjahr

IN ACCORDO - PROTEZIONE PATRIMONIO		
Es gelten die folgenden spezifischen Obergrenzen im Zusammenhang mit der jeweiligen Versicherungsschutzart.		
	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten		
Haftpflicht gegenüber Dritten	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall (falls vorgesehen)	In der Police angegebener Höchstbetrag
<ul style="list-style-type: none"> - Vergabe von außerordentlichen Wartungsarbeiten 	Personenschäden: angenommen nicht schwere oder schwerste Körpverletzung Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro für Sachschäden	<ul style="list-style-type: none"> - bis zum Erreichen von 50 % des Höchstbetrags mit einer Begrenzung auf 300.000,00 Euro

	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
- Feuerbedingte Schäden Dritter	-	bis zum Erreichen des Höchstbetrags mit einer Begrenzung auf 3.000.000,00 Euro
- Betriebsunterbrechungsschäden	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro	- bis zu 20 % des Höchstbetrags
- Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 2.500,00 Euro	- mit einer Obergrenze von 250.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr
Haftpflichtversicherung gegenüber Werk- oder Dienstleistern	für Schäden, die nicht INAIL-versicherten Arbeitnehmern zugefügt werden Relative Selbstbeteiligung von 5 % bei Dauerhafter Invalidität	In der Police angegebener Höchstbetrag
Bei Eintritt eines Schadensfalls, der gleichzeitig die folgenden Versicherungsschutzarten betrifft: Haftpflicht gegenüber Dritten Haftpflichtversicherung gegenüber Werk- oder Dienstleistern		Höchstbetrag je Schadensfall, wie in der Police angegeben, als Gesamthöchstbetrag
Optionaler Versicherungsschutz		
Schäden Dritter durch Wasseraustritt	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall (falls vorgesehen)	-
Schäden durch herabstürzenden Schnee oder herabstürzendes Eis	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro	100.000,00 Euro je Schadensfall
Persönliche und unmittelbare Haftpflicht des Pförtners oder des zuständigen Personals	für Sachschäden Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro und einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro	-
DEDICATO A TE		
SPECIALE APPARTAMENTO		
Haftpflicht für den Betrieb der einzelnen Gebäudeeinheiten	für Schäden am Gebäude einschließlich seines Zubehörs, Selbstbeteiligung je Schadensfall 200,00 Euro	In der Police angegebener Höchstbetrag
- Vergabe von außerordentlichen Wartungsarbeiten		100.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr
SPECIALE AMMINISTRATORE		
Haftpflicht des Verwalters der Miteigentümergeinschaft, der selbst ein Miteigentümer ist	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro	50.000,00 Euro je Versicherungsjahr mit einer Obergrenze von 1/3 für Steuerstrafen, Geldstrafen, Bußgelder

Im Falle der Mitverantwortung mehrerer Versicherter untereinander stellen die im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Höchstbeträge Einzelbeträge dar und entsprechen der höchsten Auszahlung, die von Generali Italia zu leisten ist.

Bei mehreren Schäden, die auf dieselbe Ursache und/oder auf miteinander zusammenhängende Ursachen zurückzuführen sind, auch wenn sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingetreten sind (Schadensserie), stellen die im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Höchstbeträge Einzelbeträge dar und entsprechen der höchsten Auszahlung, die von Generali Italia auch bei mehreren Geschädigten und ebenso bei Vorliegen einer Sammelklage gegen den Versicherungsnehmer zu leisten ist.

IN ACCORDO - PROTEZIONE LEGALE

Der optionale Versicherungsschutz Streitfälle mit Wohnungseigentümern und Mietern ist auf höchstens 3 Schadensfälle je Versicherungsjahr beschränkt. Der optionale Versicherungsschutz des Steueranreize-Pakets gilt nur für einen einzigen Schadensfall je Versicherungsjahr.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Was ist im Schadensfall zu tun?

Schadensmeldung: Alle Leistungen im Zusammenhang mit Prevenzione e Assistenza werden ausschließlich nach Aktivierung der Organisationsstelle von Europ Assistance über die gebührenfreie Nummer 800 713 782 und aus dem Ausland über die Nummer +39 02 58286701 erbracht. Der Versicherte muss die erforderlichen Daten (Vor- und Nachname, Art der benötigten Hilfe, Policennummer und Bandcode, die im entsprechenden Abschnitt der Police angegeben sind, Adresse des Ortes, an dem er sich befindet, und Telefonnummer, unter der er zu erreichen ist) sowie alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, um die Leistung in Anspruch nehmen zu können. Der Schadensfall entspricht der einzigen Tatsache oder dem einzigen Ereignis, aus dem sich die Leistungsanfrage ergibt.

Bei Eintritt eines Schadensfalls, der eine Sache betrifft, die laut einer der Versicherungsschutzarten In solidità versichert ist, müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- es muss der Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder Generali Italia innerhalb von 3 Tagen, nachdem der Versicherte vom Schadensfall Kenntnis erhalten hat, gemäß Artikel 1913 des alienischen Zivilgesetzbuches gemeldet werden;
- innerhalb der folgenden 5 Tage muss eine schriftliche Erklärung an Generali Italia gesendet werden, in welcher der Zeitpunkt des Beginns des Schadensfalls, die mutmaßliche Ursache und das ungefähre Ausmaß des Schadens angegeben sind;
- im Falle eines Brandes/Feuers, einer Explosion, des Berstens, von Vandalismus oder einer vorsätzlichen Handlung (oder in jedem Fall auf Verlangen von Generali Italia) muss innerhalb von 15 Tagen nach der Meldung eine entsprechende Erklärung bei den örtlichen Justiz- oder Polizeibehörden abgegeben werden;
- es müssen sowohl die Spuren als auch die Rückstände des Schadensfalls bewahrt werden;
- es muss eine detailgetreue Aufstellung des erlittenen Schadens unter Angabe der Qualität, der Menge und des Wertes der zerstörten oder beschädigten Sachen sowie, auf Verlangen, eine genaue Aufstellung der anderen versicherten Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorhanden waren, mit Angabe ihres jeweiligen Wertes erstellt werden;
- es müssen in jedem Fall Aufzeichnungen, Be- und Abrechnungen sowie andere Dokumente, welche Generali Italia oder Sachverständige für ihre Untersuchungen und Überprüfungen vernünftigerweise anfordern können, zur Verfügung gehalten werden.

Bei Eintritt eines Schadensfalls, der sich auf die Versicherungsschutzarten Haftpflicht auswirkt, müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden: die Meldung muss innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum, an dem er sich ereignet hat oder an dem der Versicherte davon Kenntnis erlangt hat, erfolgen.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Die Meldung muss enthalten:

- Policennummer und Name der Agentur, welcher der Vertrag zugewiesen ist;
- genaue Beschreibung des Ereignisses unter Angabe von Datum, Ort, Ursachen und Folgen des Ereignisses;
- Namen und Anschriften der betroffenen Personen und etwaiger Zeugen.

Der Versicherte muss außerdem Generali Italia unverzüglich über sämtliche Schriftstücke unterrichten, die ihm durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden; er muss Generali Italia alle erforderlichen Urkunden und Dokumente zur Verfügung stellen, die den Stempel- und Eintragungssteuerbestimmungen entsprechend ausgestellt sind.

Bei Eintritt eines Schadensfalls, der die Versicherungsschutzarten Rechtsschutz betrifft, muss der Versicherte den Vorfall unverzüglich der DAS melden, indem er die gebührenfreie Nummer 800 475 633 oder die Nummer +39 02 58286701 für Anfragen aus dem Ausland anruft oder eine E-Mail an sinistri@das.it schickt.

Im Falle eines Strafverfahrens muss der Versicherte den Schadensfall melden, sobald das Strafverfahren beginnt oder an dem Zeitpunkt, zu dem er von seiner Verwicklung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfährt.

Der Versicherte muss außerdem der DAS unverzüglich Kopien aller nach der Schadensmeldung erhaltenen zusätzlichen Urkunden und Dokumente sowie alle für die Bearbeitung seines Falles nützlichen Informationen zukommen lassen.

Um die telefonische Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, muss der Versicherte die folgenden Nummern anrufen: die gebührenfreie Nummer 800 475 633 und die Nummer +39 02 58286701 für Anfragen aus dem Ausland.

Direkte/vertragsgebundene Unterstützung: Für die Versicherungsschutzarten Leitungswasser, Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gasaustritt, Erweiterung auf Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen und Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen kann der Versicherte bei Eintritt eines entschädigungsfähigen Schadensfalls alternativ zur gewöhnlichen Entschädigung den Direktreparaturservice in Anspruch nehmen, indem er zum Zeitpunkt des Schadensfalls den entsprechenden Antrag über die Agentur stellt, welcher der Vertrag zugewiesen ist.

Auf Anfrage stellt Generali Italia dem Versicherten einen Sachverständigen und einen Dienstleister/Techniker zur Verfügung, die den Schaden feststellen und beheben.

Die Wahl des Direktreparaturverfahrens bedeutet, dass im Zusammenhang mit dem Teil des behobenen ersatzpflichtigen Schadens keine Reparaturkosten vorgestreckt werden müssen und dass die Selbstbeteiligung innerhalb der für die einzelnen Versicherungsschutzarten vorgesehenen Obergrenzen nicht zur Anwendung kommt.

Bearbeitung durch andere Unternehmen: Für die Versicherungsschutzarten **PREVENZIONE E ASSISTENZA** wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung der Leistungen der Europ Assistance Italia S.p.A. anvertraut ist, deren Kontaktdaten und Telefonnummern in den Versicherungsbedingungen angegeben sind.

Bezüglich der Versicherungsschutzarten **IN ACCORDO - PROTEZIONE LEGALE** wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung der Schadensfälle des Rechtsschutzes und die telefonische Rechtsberatung der D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. anvertraut ist, deren Kontaktdaten und Telefonnummern in den Versicherungsbedingungen angegeben sind.

Verjährung: Die Rechte aus dem Vertrag verjähren nach Artikel 2952 des italienischen Zivilgesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem das zugrundeliegende Ereignis eingetreten ist, mit Ausnahme der Ansprüche auf Zahlung der Prämienraten (die jeweils innerhalb eines Jahres nach den einzelnen Fälligkeitsterminen verjähren). Bei der Haftpflichtversicherung beginnt die Zweijahresfrist an

Was ist im Schadensfall zu tun?	dem Tag, an dem der Dritte den Versicherten auf Schadenersatz in Anspruch genommen oder ein auf Schadenersatz gerichtetes gerichtliches Verfahren gegen den Versicherten eingeleitet hat.
Falsche und unterlassene Angaben	Es gibt keine weitergehenden Informationen als jene, die im VID Schaden bereitgestellt werden.
Verpflichtungen des Unternehmens	<p>Nach Erhalt der Unterlagen, die für die Feststellung des Anspruchs auf die Entschädigung und dessen Bezifferung erforderlich sind, nimmt Generali Italia die Zahlung vor oder teilt die Gründe mit, warum die Entschädigung nicht ausgezahlt werden kann.</p> <p>Bei Schadensfällen, welche die Versicherungsschutzarten In solidità mit unmittelbaren Sachschäden betreffen, erfolgt die Zahlung oder Mitteilung in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen oder nach Abschluss des Feststellungsverfahrens durch Auszahlung oder Sachverständigenbericht.</p> <p>Bei Schadensfällen, welche die Versicherungsschutzarten Haftpflicht betreffen, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Annahme des Angebots durch den Versicherungsnehmer/Versicherten oder den geschädigten Dritten.</p> <p>Im Falle eines Gerichtsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten in Bezug auf den Haftpflicht-Schadensfall kann Generali Italia die Auszahlung bis zum Abschluss eines solchen Verfahrens aufschieben. Generali Italia wird in jedem Fall die Auszahlung der unbestrittenen Beträge veranlassen.</p> <p>Im Rahmen der Versicherungsschutzarten Haftpflicht ist Generali Italia bis zur Höhe des in der Police angegebenen Höchstbetrags verpflichtet, die vom Geschädigten gegen den Versicherten geltend gemachten Schadenersatzansprüche zu übernehmen und übernimmt für den Versicherten die Führung von außergerichtlichen und gerichtlichen Streitfällen, sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen, einschließlich der in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Mediationsverfahren für zivilrechtliche Streitigkeiten.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Versicherungsschutzarten Rechtsschutz erfolgt bei Eintritt eines entschädigungsfähigen Schadensfalls durch die DAS zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die direkte Zahlung an den Berufsträger, nachdem der geschuldete Betrag festgelegt ist; – die Erstattung, im Zusammenhang mit den dem Versicherten entstandenen Kosten, des vom Versicherten vorgestreckten Betrags innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der entsprechenden Unterlagen, nach erfolgter Prüfung der Deckung und Angemessenheit der geforderten Beträge. <p>Die Ausübung des Widerrufsrechts wegen Sinneswandels führt zur Unwirksamkeit aller etwaigen bereits vorgebrachten Schadensmeldungen.</p>

 Wann und wie muss ich bezahlen?	
Prämie	Es gibt keine weitergehenden Informationen als jene, die im VID Schaden bereitgestellt werden.
Erstattung	<p>Wurde der Vertrag vollständig mittels Fernkommunikationstechnik geschlossen, so erstattet Generali Italia, wenn der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, die bezahlte Prämie abzüglich Steuern innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung.</p> <p>Im Falle des Rücktritts wegen Schadensfall hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 15 Tagen nach dessen Wirksamwerden das Recht auf Rückerstattung der bezahlten und nicht in Anspruch genommenen Prämie, abzüglich der Steuern.</p>



Wann beginnt und endet die Versicherungsdeckung?

Dauer	<p>Einige Versicherungsschutzarten erfordern nach dem Datum ihres Inkrafttretens den Ablauf einer bestimmten Zeitspanne, während welcher der betreffende Versicherungsschutz vollständig oder teilweise unwirksam ist (Wartezeit).</p> <p>IN SOLIDITÀ</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versicherungsschutz für Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung: in Bezug auf die Deckung für Schneeüberlastung von Dächern beginnt der Versicherungsschutz ab 24:00 Uhr des 10. Tages nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags – Versicherungsschutz für Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: Brand/Feuer, elektrische Phänomene und andere Schäden: in Bezug auf die Deckung für Schneeüberlastung beginnt der Versicherungsschutz ab 24:00 Uhr des 10. Tages nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags – Versicherungsschutzarten Eventi catastrofali (Katastrophenereignisse): Die Versicherungsschutzarten Erdbeben, Überschwemmung und Hochwasser sowie Überflutung und Starkregen beginnen ab 24:00 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags. <p>Ersetzt der Vertrag ohne Unterbrechung einen anderen mit Generali Italia abgeschlossenen Vertrag, der eine ähnliche Deckung vorsieht, so gilt diese Deckung in jedem Fall während der Wartezeit zu den Bedingungen des ersetzten Vertrags.</p>
Dauer	<p>IN ACCORDO - PROTEZIONE LEGALE</p> <p>In den Fällen von zivilrechtlichen Streitigkeiten vertraglicher Art gilt eine Wartezeit von 90 Tagen.</p> <p>Ersetzt der Vertrag ohne Unterbrechung einen anderen mit Generali Italia abgeschlossenen Vertrag, der eine ähnliche Deckung vorsieht, beginnt die vorgenannte Wartezeit zu laufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ab dem Tag des Inkrafttretens des ersetzten Vertrags für die in dem besagten Vertrag bereits vorgesehenen Leistungen und Höchstbeträge; – ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags, beschränkt auf die darin vorgesehenen unterschiedlichen Leistungen oder höheren Höchstbeträge.
Aussetzung	Es ist nicht möglich, den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit auszusetzen.



Wie kann ich die Police kündigen?

Widerrufsrecht wegen Sinneswandels nach Vertragsschluss	Wurde der Vertrag vollständig mittels Fernkommunikationstechnik geschlossen, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss durch schriftliche Mitteilung widerrufen; der Widerruf ist per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail an die Agentur, der die Police zugewiesen wurde, oder an Generali Italia zu richten.
Kündigung	Es gibt keine weitergehenden Informationen als jene, die im VID Schaden bereitgestellt werden.



An wen richtet sich dieses Produkt?

ViviCondominio richtet sich als Wahlzielgruppe an Miteigentümergeinschaften und Miteigentümer von zu privatrechtlichen Zwecken genutzten Gebäuden. Das Produkt richtet sich an den Kunden, der die Bedürfnisse Sachschutz (Abschnitt IN SOLIDITÀ), Vermögensschutz (Abschnitte IN ACCORDO - Protezione patrimonio und Protezione legale und Versicherungsschutzarten Haftpflicht im Abschnitt IN SOLIDITÀ) und Unterstützungs- und Hilfsdienste (Abschnitt PREVENZIONE E ASSISTENZA) geäußert hat.



Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Vermittler erhalten für den Verkauf dieser Versicherung im Durchschnitt 22,80 % der vom Versicherungsnehmer bezahlten steuerpflichtigen Prämie als provisionsartige Vergütung.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

Beim Versicherungsunternehmen	<p>Beschwerden können auf folgende Weise eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Per Brief an Generali Italia S.p.A. - Tutela Cliente - Via Leonida Bissolati 23 - Roma - PLZ 00187; - Über die Website des Unternehmens www.generali.it, im Abschnitt Beschwerden; - Per E-Mail an die Adresse: reclami.it@generali.com. <p>Die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Unternehmensabteilung ist Customer Advocacy e Tutela Cliente. Die Rückmeldung muss innerhalb von 45 Tagen erfolgen.</p> <p>Die Frist kann für ergänzende Untersuchungen im Falle einer Beschwerde über das Verhalten der Versicherungsvertreter sowie ihrer Angestellten und Mitarbeiter für höchstens 15 Tage ausgesetzt werden.</p> <p>Beschwerden über das Verhalten von Bankvermittlern und Maklern, einschließlich ihrer Angestellten und Mitarbeiter, können direkt an den Vermittler gerichtet werden und werden von diesem bearbeitet. Im Fall des Eingangs der Beschwerde bei der Generali Italia leitet diese sie unverzüglich an den betreffenden Vermittler weiter und unterrichtet gleichzeitig den Beschwerdeführer.</p>
An die IVASS (italienische Versicherungsaufsichtsbehörde)	<p>Im Falle, dass Sie mit dem Ergebnis nicht zufrieden sind oder einer verspäteten Rückmeldung wenden Sie sich bitte an IVASS, Via del Quirinale 21 - 00187 Roma, Fax 06 42 133 206, Zertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it.</p> <p>Das Formular für die Einreichung einer Beschwerde bei IVASS finden Sie auf der Website www.ivass.it, im Abschnitt „Per i consumatori - Reclami“.</p> <p>Die an IVASS gerichteten Beschwerden müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorname, Nachname und Wohnsitz des Beschwerdeführers, ggf. mit Telefonnummer; b. Bezeichnung der Person(en) und/oder des/der Unternehmen, deren Handlungen beanstandet werden; c. Kurze und vollständige Beschreibung des Beschwerdegrundes; d. Abschrift der bei dem Unternehmen oder dem Vermittler eingereichten Beschwerde und der mitgeteilten Beantwortung; e. Alle Unterlagen, das zweckdienlich sind, um die relevanten Umstände genauer zu beschreiben.

VOR BESCHREITUNG DES GERICHTSWEGES können alternative Streitbeilegungsverfahren genutzt werden, wie z. B:

Mediation	<p>In Fällen, in denen bereits ein Vertragsgutachten erstellt wurde oder die keine Ermittlung und Schätzung von Schäden betreffen, ist es gesetzlich vorgeschrieben, ein Mediationsverfahren anzustrengen; die Durchführung eines solchen Mediationsverfahrens stellt eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das anschließende Gerichtsverfahren dar, mit der Möglichkeit der vorherigen Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit Rechtsbeistand. Die Mediationsanträge gegen die Generali Italia müssen schriftlich eingereicht werden bei:</p> <p>Generali Italia S.p.A., Ufficio Atti Giudiziari (Area Liquidazione) - Via Silvio d'Amico 40 - 00145 Roma - Fax 06 44 494 313 - E-Mail generali_mediazione@pec.generaligroup.com</p> <p>Die Mediationsstellen finden Sie auf der Website www.giustizia.it die vom Justizministerium verwaltet wird.</p>
------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand	<p>In jedem Fall ist es nach Durchführung des obligatorischen Mediationsversuchs, der eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das anschließende Gerichtsverfahren darstellt, möglich, sich an die Justizbehörde zu wenden, wobei auch die Möglichkeit der vorherigen Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit Rechtsbeistand besteht, indem der entsprechende Antrag durch Ihren Anwalt bei der Generali Italia eingereicht wird, gemäß den Verfahrensbestimmungen laut Gesetzesdekret Nr. 132 vom 12. September 2014 (umgewandelt in das Gesetz Nr. 162 vom 10. November 2014).</p>
Andere Verfahren zur alternativen Streitbeilegung	<p>Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung und Schätzung von Schäden - im Rahmen der Versicherungsschutzarten IN SOLIDITÀ- kann das in den Versicherungsbedingungen vorgesehene Vertragsgutachten zur Beilegung solcher Streitigkeiten herangezogen werden.</p> <p>In solchen Fällen ist der Antrag auf Erstellung des Vertragsgutachtens an folgende Adresse zu richten: Generali Italia S.p.A. - Via Marocchese 14 - 31021 - Mogliano Veneto (TV) - E-Mail: generaliitalia@pec.generaligroup.com.</p> <p>Bestehen bezüglich der Versicherungsschutzarten IN ACCORDO - RECHTS-SCHUTZ (PROTEZIONE LEGALE) Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der DAS über die Zweckmäßigkeit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens und die anschließende Verwaltung des Streitfalls, wird die Entscheidung auf Verlangen einer der Parteien einem Schiedsrichter übertragen. In diesem Fall ist der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die DAS schriftlich vorzubringen und zu versenden mittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschreiben gerichtet an die D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. Via Enrico Fermi 9/B - 37135 Verona; - Fax 045/8351023; - E-Mail an die zertifizierte E-Mail-Adresse: servizio.clienti@pec.das.it. <p>Für die Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist es möglich, entweder eine Beschwerde bei IVASS einzureichen oder über das Verfahren FIN-NET (verfügbar auf der Website http://ec.europa.eu/internal_market/finnet/index_en.htm) das entsprechende ausländische System zu aktivieren.</p>

HINWEIS: FÜR DIESEN VERTRAG STELLT DAS UNTERNEHMEN EINEN DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTENEN EIGENEN INTERNETBEREICH BEREIT (SOG. HOME INSURANCE). SIE KÖNNEN ALSO NACH VERTRAGSSCHLUSS DIESEN BEREICH AUFSUCHEN UND DEN VERTRAG DORT TELEMATISCH VERWALTEN.

Gliederung

Der Versicherungsvertrag „ViviCondominio“ besteht aus der Police und den vorliegenden Versicherungsbedingungen.

Die vorvertragliche Dokumentation für den „ViviCondominio“-Vertrag besteht aus dem VID und dem Ergänzenden VID.

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind wie folgt gegliedert:

- Begriffsbestimmungen;
- Besondere Bedingungen des Versicherungsschutzes;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrag;
- Bei Eintritt eines Schadensfalls anwendbare Regeln.

Die Besonderen Bedingungen sind wiederum wie folgt gegliedert:

- Prevenzione e Assistenza
- In solidità:
 - Stabile start
 - Eventi atmosferici e straordinari (Wetter- und außerordentliche Ereignisse)
 - Eventi catastrofali (Katastrophenereignisse)
 - Impianti idrico ed elettrico (Wasser- und Elektroinstallationen)
 - Impianto solare termico e fotovoltaico (Solarthermie- und Fotovoltaikanlage)
- Dedicato a te - Speciale appartamento
- Dedicato a te - Speciale amministratore
- In accordo:
 - Protezione patrimonio
 - Dedicato a te - Speciale appartamento
 - Dedicato a te - Speciale amministratore
 - Protezione legale (Rechtsschutz)

Die Versicherungsschutzarten sind wirksam, wenn sie in der Police aufgeführt sind und die entsprechende Prämie bezahlt wurde.

Die Versicherungsbedingungen, die den Vertrag bilden, enthalten neben den Allgemeinen Bedingungen für den Vertrag nur die Besonderen Bedingungen für die tatsächlich erworbenen Versicherungsschutzarten und die entsprechenden Regeln bei Eintritt eines Schadensfalls.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die nachstehenden Begriffe haben die im Folgenden angegebene Bedeutung:

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Bauart des Gebäudes	Ist in der Police angegeben und dient zur Bezeichnung der Konstruktionsmerkmale des Gebäudes in Bezug auf das Material, aus dem seine Tragwerke bestehen (Außenwände und Stützmauern, Pfeiler, Balken, Decken, Fundamente usw., die dazu bestimmt sind, das Eigengewicht des Gebäudes und die durch seinen Inhalt verursachten Lasten zu tragen und an den Boden, auf dem sie stehen, abzuleiten).
----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bauart des Gebäudes	Die in der Police vorgesehenen und beschriebenen Bauarten sind im Folgenden angegeben.
----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------

- **Stahl** (siehe Begriffsbestimmung)
- **Stahlbeton** (siehe Begriffsbestimmung)
- **Mauerwerk** (siehe Begriffsbestimmung)
- **Grünes Gebäude** (siehe Begriffsbestimmung)
- **Holz** (siehe Begriffsbestimmung)

Bersten	Plötzlicher Bruch von Behältern aufgrund von innerem Flüssigkeitsüberdruck, das nicht auf eine Explosion zurückzuführen ist. Die Folgen von Frost und „Wasserschlag“ gelten nicht als Bersten. Als Wasserschlag gilt ein heftiger Stoß, der in einer Rohrleitung durch den Zufluss von Wasser oder dessen Unterbrechung verursacht wird.
Blitzschlag	Natürliches Phänomen, bei dem es zu einer elektrischen Entladung kommt.
Brand/Feuer	Verbrennung von Sachen mit Flammenbildung außerhalb einer geeigneten Feuerstelle, die sich eigenständig ausdehnen und ausbreiten kann.
Brettschichtholz	Bearbeitete Holzerzeugnisse und Holzkonstruktionen, die für die Verwendung in Bauwerken bestimmt sind, bestehend aus Holzelementen, die aus dünnen Platten - Brettschichten genannt - zusammengesetzt sind, die bearbeitet und veredelt (insbesondere gehobelt und imprägniert) und dann heiß miteinander verleimt werden. Sie gelten vereinbarungsgemäß als nicht brennbar.
Dach	Gesamtheit der tragenden und nicht tragenden Konstruktionen, die das Gebäude überdachen und vor Witterungseinflüssen schützen, einschließlich der entsprechenden tragenden Bauteile (Verstrebrungen, Zugstangen oder Ketten).
Entschädigung/ Schadensersatz	Summe, die von Generali Italia bei Eintritt eines Schadensfalls zu bezahlen ist.
Entschädigungs- fähiger Schaden	Schaden, dessen Höhe auf der Grundlage dieser Versicherungsbedingungen und unter Anwendung der in der Police und in diesen Versicherungsbedingungen festgelegten Obergrenzen- und untergeordneten Höchstgrenzen der Entschädigung/des Schadensersatzes, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger Selbstbeteiligungen und Ungedeckten Schäden, festgelegt wird.
Erdbeben	Abrupte und plötzliche Erschütterung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen, sofern sich das versicherte Gebäude in einem Gebiet befindet, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als vom Erdbeben betroffen ausgewiesen ist.
Errichtungsjahr	Errichtungsjahr des Gebäudes. Bei mehreren Gebäudeteilen ist für die in der Police anzugebende Erklärung das Errichtungsjahres des ältesten Gebäudeteils maßgebend.
Etage über der Erdoberfläche	Die Etage eines Gebäudes, bei der mindestens 50 % der Umfangspunkte des Bodens gleich hoch oder höher als die umgebende Erdoberfläche oder zumindest nicht mehr als dreißig Zentimeter niedriger als diese sind.
Explosion	Entwicklung von Gasen oder Dämpfen bei hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit eigenständig fortsetzt.
Gebäude	Das gesamte im Vertrag angegebene Bauwerk, das sich in gutem statischen und wartungsbezogenen Zustand befindet und dessen Gebäudetyp und Bauart des Gebäudes in der Police angegeben sind. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none">– Fest verbaute Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen;– Fundament- oder Tiefbauarbeiten;

- Nebengebäude und/oder Zubehör wie Heizungsanlagen, Gärten, Umgrenzungsmauern, Umzäunungen und dergleichen, Schwimmbäder, Tennisplätze und andere Sport- und Spielplatzausstattungen, die ausschließlich für die Nutzung durch die Wohnungseigentümergeinschaft bestimmt sind, unter Ausschluss von Parks und Bäumen;
- Privatstraßen und Bodenbelägen im Außenbereich;
- ortsfeste elektrische und elektronische Installationen, Trink- und Sanitärwasseranlagen und Klimaanlage;
- Personenfahrstühle und Lastenaufzüge;
- dem Gebäude dienende Gegensprechanlagen und Videosprechanlagen;
- gemeinschaftliche Rundfunkantennen und Satellitenschüsseln;
- Glasscheiben, die als äußere Begrenzungswände dienen und/oder diese bilden;
- dem Gebäude dienende Zisternen und Tanks für die Lagerung von Brennstoffen;
- Statuen, Fresken und Dekorationen ohne künstlerischen Wert;
- Ladesäulen für Elektrofahrzeuge (Eigentum der Wohnungseigentümer oder ihnen im Wege der Gebrauchsüberlassung zur Verfügung gestellt);
- andere Anlagen oder Installationen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Zwecks als unbeweglich gelten, wie z. B. Wärmedämmung, Tore, einschließlich elektrischer Tore und Markisen.

Ebenfalls eingeschlossen sind andere Bauwerke mit den Katasterkategorien Lager (C/2) oder Garage (C/6), die auf Flächen errichtet sind, die nicht an das Gebäude angrenzen, wenn sie sich in einer Entfernung von nicht mehr als 500 Metern befinden und ausschließlich als Zubehör zu den Gebäudeeinheiten des Gebäudes selbst genutzt werden.

Gebäudeeinheit Einheit mit der Zweckbestimmung als Privatwohnung oder als Büro, berufliche Arbeitsräume, für kommerzielle/handwerkliche Tätigkeiten.

Gebäudetyp

- **Miteigentümergeinschaft**
 - **Mindestens 51% private Nutzung:** das Gebäude wird zu mindestens 51% der Gesamtfläche aller Stockwerke für Wohnungen zur privaten Nutzung, Büros und berufliche Arbeitsräume genutzt;
 - **Weniger als 51% private Nutzung:** das Gebäude wird zu weniger als 51% der Gesamtfläche aller Stockwerke für Wohnungen zur privaten Nutzung, Büros und berufliche Arbeitsräume genutzt;
 - **Vorhandensein/Abwesenheit von Kaufhäusern, Supermärkten, Werkstätten und Tankstellen sowie Hotels oder Teilen von Hotels;**
 - **Vorhandensein/Abwesenheit von Kinos, Theatern, Diskotheken, Nachtclubs, kommerziellen Lagerstätten für brennbare Stoffe**
- **100 % private PKW-Garagen**
- **Gebäude im Bau/Renovierung**
- **Leerstehende und unbewohnte/ungenutzte Gebäude**

Gemeinschaftliche Teile Die Gebäudeteile, die nach dem italienischen Zivilgesetzbuch Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums der Eigentümer der einzelnen Gebäudeeinheiten im Bauwerk sind, es sei denn, die rechtsbegründende Urkunde besagt etwas anderes⁽¹⁾.

Generali Italia Das Versicherungsunternehmen Generali Italia S.p.A., mit Sitz in Via Marocchese 14 - 31021 Mogliano Veneto (Provinz Treviso (TV)).

Grünes Gebäude (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit Tragwerken und Außenwänden aus nicht brennbarem Material und/oder Brettschichtholz; bei Außenwänden aus nicht brennbarem Material wird das Vorhandensein von brennbarem Material bis zu 10 % der einzelnen Oberflächen toleriert, oder bis zu 30 %, wenn das brennbare Material weder aus expandiertem noch aus wabenförmigem Kunststoff besteht.
Höchstbetrag	Höchstbetrag, der von Generali Italia je Schadensfall und gegebenenfalls je Versicherungsjahr zu bezahlen ist, unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle.
Holz (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit Tragwerken, Außenwänden, Decken, Dachaussteifungen und Dacheindeckungen, die überwiegend aus Holz bestehen, wobei auch andere brennbare und nicht brennbare Materialien zulässig sind; das Gebäude ist in einer Art und Weise gebaut, dass eine angemessene Festigkeit, Robustheit und Nutzung zu Wohnzwecken gewährleistet ist.
Jahr der vollständigen Neuerrichtung der Trinkwasser- und Sanitäranlage	Jahr, in dem die erforderlichen Arbeiten und Umbauten für den vollständigen Austausch aller im Gebäude vorhandenen Wasser-, Sanitär- und Heizungsinstallationen durchgeführt wurden. Bei mehreren Gebäudeteilen gilt eine vollständige Neuerrichtung nur dann als erfolgt, wenn sie für alle Gebäudeteile erfolgt ist; falls die Neuerrichtung in verschiedenen Jahren erfolgt ist, ist für die in der Police anzugebende Erklärung die älteste Neuerrichtung maßgeblich.
Kernfamilie	Alle Personen, die in der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind, einschließlich Lebenspartner und Partner einer förmlichen Lebensgemeinschaft. Minderjährige Kinder werden immer zur Kernfamilie gezählt, auch wenn sie nicht in der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind.
Mauerwerk (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit Tragwerken aus nicht brennbaren Materialien, Außenwänden und Dacheindeckung aus nicht brennbaren Materialien auf mindestens 70 % seiner Fläche.
Mehrparteieengebäude	Bauwerk mit mindestens zwei Gebäudeeinheiten, deren volles Eigentumsrecht Personen gehört, die auch Miteigentümer der gemeinschaftlichen Teile sind.
Nicht brennbare Materialien	Stoffe und Produkte, die bei einer Temperatur von 750° C keine Flamme oder exotherme Reaktion (wärmeerzeugende chemische Reaktion) zeigen. Die Prüfmethode ist die vom Centro Studi ed Esperienze (Lehr- und Forschungszentrum) des Innenministeriums angewandte Methode. Dachmaterialien, die für die Brandklasse ⁽²⁾ zertifiziert sind, gelten ebenfalls als nicht brennbar.
Photovoltaikanlage	Besteht aus Photovoltaikmodulen (Paneelen), Wechselrichtern, Kontroll- und Erfassungsgeräten, Stützstrukturen und allen anderen eng damit verbundenen Komponenten. Die Anlage muss fachmännisch geplant und installiert, an den entsprechenden Halterungen befestigt und mit Paneelen ausgestattet sein, die nach den zum Zeitpunkt der Installation geltenden CEI-Normen zertifiziert und hagelgeprüft sind.
Police	Dokument, das die Versicherung nachweist und den Geltungsbereich jeder einzelnen aktiven Versicherungsschutzart festlegt.
Prämie	Betrag, den der Versicherungsnehmer der Generali Italia aufgrund des Abschlusses der Versicherung schuldet.
Solarthermieanlage	Diese besteht aus Solarmodulen (Paneelen), dem Speicher, den Stützstrukturen und allen anderen eng damit verbundenen Komponenten. Die Anlage muss der zum Zeitpunkt der Installation geltenden UNI EN-Norm entsprechen.
Stahlbeton (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit Tragwerken aus Stahlbeton und Außenwänden und Dacheindeckung aus nicht brennbaren Materialien auf mindestens 90 % seiner Fläche.

Stahl (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit Tragwerken aus Stahl und Außenwänden und Dacheindeckung aus nicht brennbaren Materialien auf mindestens 90 % seiner Fläche.
Terrorismus	Jede von einer oder mehreren organisierten Gruppen angehörigen Personen vorsätzlich durchgeführte oder angedrohte Handlung mit dem Ziel, einen Staat, die Bevölkerung oder einen Teil davon einzuschüchtern, zu beeinflussen oder zu destabilisieren.
Überflutung	Das Vorhandensein von Wasser, das sich in einem geschlossenen, normalerweise trockenen Raum infolge der Bildung von Wassereinflüssen oder äußerer Wasseransammlungen angesammelt hat, sowie das Austreten von Wasser aus Wasserinstallationen, Hygiene- und Temperaturregulierungsanlagen, das nicht auf einen Bruch der Anlagen zurückzuführen ist.
Versicherter	Person (natürliche oder juristische Person), deren Interesse durch die Versicherung geschützt wird.
Versicherung	„ViviCondominio“-Versicherungsvertrag.
Versicherungsnehmer	Person (natürliche oder juristische Person), die die Versicherung abschließt.
Versicherungsschutz	Versicherungsdeckung von Generali Italia S.p.A., in deren Zusammenhang bei Eintritt eines Schadensfalls die Zahlung einer Entschädigung, eines Schadensersatzes, einer Rückerstattung oder die Erbringung einer Leistung vorgesehen ist.
Wärmedämmung	Verputzbares Element zur Wärmedämmung von Gebäudefassaden, das dazu bestimmt ist, die Stellen der Struktur zu korrigieren, die hauptsächlich für die Entweichung von Wärme verantwortlich sind und die insbesondere im Zusammenhang mit Übergängen von einem Material zu einem anderen oder besonderen geometrischen Konfigurationen der Fassade auftreten. Sie dient dazu, die Auswirkungen von schnellen oder starken Schwankungen der Außentemperatur zu verringern.
Wartezeit	Der Zeitraum, der sich nur auf das erste Versicherungsjahr bezieht und unmittelbar an das Datum des Laufzeitbeginns der Versicherung anschließt, während dessen die Versicherungsschutzarten, für die eine Wartezeit vorgesehen ist, ganz oder teilweise noch unwirksam sind.
Wechselrichter	Elektronisches Gerät zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom.
Wohneinheit	Einheit mit der Zweckbestimmung als Privatwohnung.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN PREVENZIONE E ASSISTENZA

Leistungen	Die zu Gunsten des Versicherten erbrachten Unterstützungsleistungen. Diese Leistungen werden über die auf Rechnung der Generali Italia S.p.A. handelnde Organisationsstelle erbracht.
Organisationsstelle	EUROP ASSISTANCE ITALIA S.p.A. mit Sitz in Assago (MI), Via del Mulino 4 - Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) EuropAssistanceltaliaSpA@pec.europassistance.it - Steuernummer 80039790151, USt.-Nr. 01333550323, eingetragen im Handelsregister von Mailand REA [<i>Repertorio Economico Amministrativo, Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten</i>] 754519 und in Abschnitt I des Registers der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften unter Nr. 1.00108, eine Gesellschaft der Generali-Gruppe, die im Register der Versicherungsgruppen eingetragen ist, und die über Führungskräfte, Personal (Ärzte, Techniker, ausführendes Personal), Ausrüstungen und (zentrale sowie dezentrale) Einrichtungen verfügt, rund um die Uhr und an jedem Tag

des Jahres tätig ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung im Namen der Generali Italia S.p.A. den Kontakt mit dem Versicherten herstellt sowie die Organisation und die Erbringung der Leistungen im Rahmen der verschiedenen im Vertrag festgelegten Beschränkungen und auf Kosten der Generali Italia S.p.A. übernimmt.

Schadensfall Der einzelne Vorfall oder das einzelne Ereignis, das während der Laufzeit der Versicherung eintreten kann, das den Antrag des Versicherten auf Unterstützung auslöst und das vom Versicherungsschutz gedeckt ist.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ UND IN ACCORDO - PROTEZIONE PATRIMONIO

Computerdaten Jede lesbare Information, einschließlich Programmen und Software, unabhängig von der Form oder Art ihrer Verwendung (z. B. Text, Zahlen, Sprache oder Bilder), die von einem „**Computersystem**“ abgerufen, übertragen, verarbeitet, geöffnet oder gespeichert wird.

Computersystem Jeder Computer, jede Hardware, jedes Informationstechnologie- und Kommunikationssystem oder jedes elektronische Gerät, einschließlich ähnlicher Systeme oder Konfigurationen davon, sowie jedes Computer-Eingabe-, Ausgabe- und/oder Datenspeichergerät, jede Netzwerkausrüstung oder Backup-Einrichtung/-Dienst.

Cyber-Handlung Jede unbefugte, vorsätzliche oder kriminelle Handlung oder eine Reihe damit zusammenhängender Handlungen oder ihre tatsächliche oder vermutliche Androhung, die - auch und nicht nur mittels **Malware oder Ähnlichem**-unabhängig von Zeit und Ort ihrer Ausführung zu einer Störung der Zugangsmöglichkeit zu einem „**Computersystem**“, seiner Nutzung oder seiner Betriebsfähigkeit führen kann.

Cyber-Vorfall

- Jeder Fehler, jede Unterlassung oder damit zusammenhängende Serien von Fehlern oder Unterlassungen, die zu einer Beeinträchtigung der Zugangsmöglichkeit zu einem „**Computersystem**“, seiner Nutzung oder seiner Betriebsfähigkeit führen können.
- Jede unbeabsichtigte oder kriminelle Form der Nichtverfügbarkeit, des Ausfalls und der damit zusammenhängenden Reihe von Fehlern oder Unterlassungen, die den Zugang, die Nutzung und/oder die reguläre Betriebsfähigkeit eines „**Computersystems**“ verhindert.

Datenträger zur Datenverarbeitung Bezeichnet jeden durch diese Police versicherten Eigentumsgegenstand, auf dem „Computerdaten“ gespeichert werden können, nicht aber die Computerdaten selbst.

Malware oder ähnliches Jedes Computerprogramm (mit oder ohne Selbstreplikation), einschließlich, aber nicht beschränkt auf „Virus“, „Trojanisches Pferd“, „Wurm“, „Logic Bombs“, „Ransomware“, „Wiper“, „Denial oder Distributed Denial of Service Attacks“, das absichtlich zu dem Zweck erstellt wird, eine oder mehrere Funktionen eines „Computersystems“ zu beschädigen oder zu verändern.

Sachschäden Zerstörung oder Beeinträchtigung von bestimmten körperlichen Gegenständen.

Teilweiser Einsturz Einsturz eines Bauteils von solcher Bedeutung, dass die Stabilität, Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gebäudes mit Sicherheit beeinträchtigt ist.

Unvorsätzlicher Bruch (von Leitungen oder Anlagen) Ein plötzlicher und zufälliger Umstand, der eintritt, wenn die Rohrleitung oder die Anlage aufgrund äußerer oder innerer Kraffteinwirkung bricht oder Lecks bzw. Risse aufweist.

Vollständiger Einsturz Vollständiger Einsturz des Gebäudes.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ

Direktreparaturverfahren (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes) Methode der Bearbeitung eines Schadensfalls, die für bestimmte und spezifische Versicherungsschutzarten eine alternative Form der Regulierung zur gewöhnlichen Entschädigung vorsieht: Generali Italia stellt dem Versicherten über die Agentur einen Sachverständigen und einen Dienstleister/Techniker zur Verfügung, die den Schaden begutachten und beheben. Die Wahl des Direktreparaturverfahrens hat zur Folge, dass die Kosten für die Reparatur nicht vorgestreckt werden müssen und innerhalb der für die einzelnen Versicherungsschutzarten vorgesehenen Obergrenzen die Selbstbeteiligung nicht zur Anwendung kommt.

Elektrisches Phänomen

Elektrische Phänomene liegen in den folgenden Fällen vor:

- **Kurzschluss:** zufälliger Kontakt mit niedriger Impedanz zwischen zwei Teilen der Installation, die normalerweise mit unterschiedlichen Potentialen betrieben werden;
- **Stromschwankungen:** Abweichung der Stromstärke von den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Installation vorgesehenen Nennwerten;
- **Spannungsspitzen:** ein plötzlicher Anstieg der Versorgungsspannung gegenüber den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Installation vorgesehenen Nennwerten oder die Einspeisung von unidirektionalen Spannungsimpulsen in das Versorgungsnetz aufgrund atmosphärischer Ursachen;
- **Lichtbogen:** eine unbeabsichtigte elektrische Entladung zwischen zwei Teilen der Installation, die durch die Netzspannung hervorgerufen wird.

Erstrisikoversicherung

Die Art des Versicherungsschutzes, bei der die Versicherungsdeckung bis zur Höhe der Versicherungssumme gewährt wird, unabhängig vom Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls und ohne Anwendung der im italienischen Zivilgesetzbuch⁽³⁾ festgelegten Proportionalitätsregel, wenn die Versicherungssumme geringer ist als der volle Wert der versicherten Sachen.

✓ Beispiel:

Optionaler Versicherungsschutz mit Erstrisikoversicherung Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen

- Wiederbeschaffungswert des Gebäudes: 300.000,00 Euro
- Versicherungssumme zum Vollwert für das Gebäude: 200.000,00 Euro
- Versicherungssumme im Wege der Erstrisikoversicherung für Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen: 15.000,00 Euro
- Festgestellter Schaden: 20.000,00 Euro
- Entschädigungsfähiger Schaden: 15.000,00 Euro

Die liquidierbare Entschädigung entspricht der gesamten festgestellten Schadenshöhe bis zu einer Obergrenze von 15.000,00 Euro (Versicherungssumme im Wege der Erstrisikoversicherung) ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Bezug auf die Unterversicherung des Gebäudes.

Fenster und Türen

Fest verbaute Vorrichtungen oder bewegliche Elemente (Flügel, Paneele, Verglasungen usw.), die im Fenster- oder Türrahmen verankert sind und ein System zum Öffnen und Schließen bilden (Türen, Fenster usw.)

Fest verbaute Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen

- **Fest verbaute Vorrichtungen:** Dachrinnen, Fallrohre und alles, was dauerhaft an Wandstrukturen verankert ist, in deren Zusammenhang es eine sekundäre Verzierungs- oder Schutzfunktion erfüllt (z.B. verankerte Stützstrukturen von Markisen und Veranden);
- **Tür- und Fensterrahmen:** starre und feste Konstruktionen, die mit Schrauben und Dübeln oder durch einen gemauerten Rahmen im Mauerwerk verankert sind, die als Stütze für Fenster und Türen dienen und das Öffnen und Schließen derselben ermöglichen.

Glasschaden	Siehe Scheiben.
Hausrat der einzelnen Gebäude-/Wohneinheiten	Möbel und Einrichtungsgegenstände der Wohnung im Allgemeinen sowie sämtliche Sachen zum Haushalts- und persönlichen Gebrauch, die sich innerhalb der einzelnen Wohneinheiten befinden. Dazu gehört auch die übliche Einrichtung von Büros und/oder beruflichen Arbeitsräumen, die mit der Wohnung verbunden sind.
Implosion	Kollabieren von Ausrüstungen, Tanks und Behältern im Allgemeinen aufgrund eines Mangels an innerem Flüssigkeitsdruck im Verhältnis zum äußeren Druck
Markisen	Die Markisen im Außenbereich, auch einzelnen Gebäudeeinheiten zugehörig, die auf fest verbauten Vorrichtungen installiert sind, welche an den Außenwänden des Gebäudes oder an der Decke der darüber liegenden Balkone verankert sind.
Posten	Gesamtheit von homogenen Vermögenswerten, die mit einer einzigen Summe versichert sind.
Rückfluss	Rückfluss von Flüssigkeiten in Rohrleitungen in entgegengesetzter Richtung zur natürlichen Fließrichtung.
Sachen	Dingliche Sachen und, nur bei Deckungen für Haftpflicht gegenüber Dritten, auch Tiere, falls vorhanden.
Schadensfall	Das Eintreten des schädigenden Ereignisses, für das ein Versicherungsschutz In solidità geleistet wird.
Scheiben	Scheiben aus Kristall und Halbkristall, Spiegel und Glas sowie ihre gegebenenfalls im Gebäude vorhandenen Verarbeitungen, Verzierungen und Inschriften.
Schmuck und Wertgegenstände	Aus Gold und Platin bestehende oder auf diesen Metallen angebrachte Gegenstände, Edelsteine, Korallen, Perlen sowie Armband- oder Taschenuhren (auch aus Nichtedelmetall) mit einem Marktwert von mehr als 4.000,00 Euro.
Selbstbeteiligung	<p>Bei Vollwert-Versicherungsschutzarten : der als fester Betrag ausgedrückte Teil des festgestellten Schadens, der bei Eintritt eines Schadensfall in jedem Fall vom Versicherten selbst zu tragen ist.</p> <p>✓ Beispiel:</p> <p>Wasserschäden am versicherten Gebäude - Vollwert-Versicherungsschutz Leitungswasser In der Police vereinbarte Selbstbeteiligung 500,00 Euro</p> <ul style="list-style-type: none">- Wiederbeschaffungswert des Gebäudes: 300.000,00 Euro- Versicherungssumme: 300.000,00 Euro- Festgestellter Schaden: 30.000,00 Euro- Entschädigungsfähiger Schaden: 30.000,00 Euro- Festgestellter Schaden nach Abzug der Selbstbeteiligung: 29.500,00 Euro (30.000,00 - 500,00) <p>Liquidierte Entschädigung: 29.500,00 Euro</p> <p>Für die Versicherungsschutzarten mit Erstrisikoversicherung: der als fester Betrag ausgedrückte Teil des entschädigungsfähigen Schadens, der bei Eintritt eines Schadensfall vom Versicherten selbst zu tragen ist.</p> <p>✓ Beispiel:</p> <p>Schäden an den Elektroinstallationen des Gebäudes + Versicherungsschutz mit Erstrisikoversicherung Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none">- In der Police vereinbarte Selbstbeteiligung 200,00 Euro

- Versicherungssumme: 5.000,00 Euro
- Festgestellter Schaden: 10.000,00 Euro
- Entschädigungsfähiger Schaden: 5.000,00 Euro

Liquidierte Entschädigung: 4.800,00 Euro, gleich 5.000,00 Euro - 200,00 Euro (entschädigungsfähiger Schaden - in der Police vereinbarte Selbstbeteiligung)

Starkregen

Plötzliche Überflutung durch übermäßige Regenfälle in kurzer Zeit, da der Boden nicht in der Lage ist, Wasser abzuleiten und/oder zu absorbieren.

Terrorismus und Sabotage

Jede gewaltsame Aktion, die mit Unterstützung der Organisation einer oder mehrerer Personengruppen durchgeführt wird, auch wenn sie von einer einzelnen Person ausgeführt wird, mit dem Ziel, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die gesamte Bevölkerung oder einen Teil davon zu terrorisieren, um ein politisches oder religiöses oder ideologisches oder ethnisches Ziel zu erreichen.

Es fallen nicht unter die Begriffsbestimmung von Terrorismus:

- **Kriegshandlungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg;**
- **Rebellion, Aufruhr, Staatsstreich oder Konfiszierung, Verstaatlichung, Requisition und Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anordnung von zentralen oder örtlichen Regierungen oder Öffentlichen Behörden;**
- **Handlungen, die im Rahmen von Streiks, Ausschreitungen, Volksaufständen stattfinden;**
- **Vandalismus.**

Überschwemmung, Hochwasser

Das Austreten von Wasser und dem, was es mit sich führt, aus den üblichen Ufern von Wasserläufen oder natürlichen oder künstlichen Seen, auch wenn dies durch ein Erdbeben, einen Erdstoch, eine Bodensenkung oder eine Schlammlawine verursacht wird, sofern das besagte Ereignis eine Kraft entwickelt, die sich feststellbar auf eine Vielzahl von versicherten oder nicht versicherten Einrichtungen in der Umgebung auswirkt

Ungedeckter Schaden

Bei Vollwert-Versicherungsschutzarten: der als Prozentsatz ausgedrückte Teil des festgestellten Schadens, der bei Eintritt eines Schadensfall in jedem Fall vom Versicherten selbst zu tragen ist.

✓ Beispiel:

Schäden am Gebäude durch Wind - Vollwert-Versicherungsschutz Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung

Für die Versicherungsschutzart vorgesehener Ungedeckter Schaden 10 % mit einem in der Police festgelegten Mindestbetrag von 500,00 Euro

- Wiederbeschaffungswert des Gebäudes: 200.000,00 Euro
- Versicherungssumme für das Gebäude: 200.000,00 Euro
- In der Police vereinbarte Entschädigungsobergrenze für Wind und Regen: 80 % der Versicherungssumme für das Gebäude (160.000,00 Euro)
- Festgestellter Schaden: 200.000,00 Euro
- Entschädigungsfähiger Schaden: 160.000,00 Euro
- Ungedeckter Schaden angewandt auf den festgestellten Schaden: 20.000,00 Euro (10 % des festgestellten Schadens)
- Der Schaden wird unter Abzug des Ungedeckten Schadens bewertet: 180.000,00 Euro (200.000,00 - 20.000,00)

Liquidierte Entschädigung: 160.000,00 Euro, gleich der vereinbarten Entschädigungsobergrenze.

Bei Versicherungsschutzarten mit Erstrisikoversicherung: der als Prozentsatz der Entschädigungssumme ausgedrückte Teil des **entschädigungsfähigen Schadens**, der bei Eintritt eines Schadensfall vom Versicherten selbst zu tragen ist.

✓ Beispiel:

Diebstahl der Solarthermie- und Fotovoltaikanlage außerhalb des Gebäudes: - Versicherungsschutz mit Erstrisikoversicherung Diebstahl der Solarthermie- und Fotovoltaikanlage

Für die Versicherungsschutzart vorgesehener Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro

- Versicherungssumme für die Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: 80.000,00 Euro
- Für den Versicherungsschutz vorgesehene Entschädigungsobergrenze: 50 % der Versicherungssumme für die Anlage (40.000,00 Euro)
- Festgestellter Schaden: 60.000,00 Euro
- Entschädigungsfähiger Schaden: 40.000,00 Euro
- Auf den Entschädigungsfähigen Schaden angewendeter Ungedeckter Schaden: 4.000,00 Euro (10 % des entschädigungsfähigen Schadens)

Liquidierte Entschädigung: 36.000,00 Euro, gleich 40.000,00 Euro - 4.000,00 Euro (entschädigungsfähiger Schaden - Für die Versicherungsschutzart vorgesehener Ungedeckter Schaden)

Unmittelbare Schäden	Schäden, die auf die unmittelbare Einwirkung eines in der Police versicherten Ereignisses zurückzuführen sind.
Versicherungssumme	Der Betrag, der in der Police als Obergrenze der Entschädigung angegeben ist, die von Generali Italia bei Eintritt eines Schadensfalls zu bezahlen ist.
Verstopfung	Teilweise oder vollständige Verengung des Querschnitts der Rohrleitung durch Fremdkörper.
Vollwert	Die Form der Versicherungsdeckung, bei der Versicherungsschutz für die Gesamtheit der vorhandenen versicherten Vermögenswerte gewährt wird und bei der die Versicherungssumme ihrem vollen Wert entsprechen muss. Ist die Versicherungssumme niedriger, gilt, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, die Proportionalitätsregel ⁽⁴⁾ .
Werte	Geld, Banknoten und Wertmarken und Wertpapiere im Allgemeinen.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO - PROTEZIONE PATRIMONIO

Personenschäden	Tod oder Körperverletzung.
Sachen	Dingliche Sachen und Tiere.
Schadensfall	Für den optionalen Versicherungsschutz Haftpflicht des Verwalters der Wohnungseigentümergeinschaft, der selbst ein Wohnungseigentümer ist: die Schadensersatzforderungen für Schäden, in deren Zusammenhang Versicherungsschutz geleistet wird. Für alle anderen Versicherungsschutzarten Protezione patrimonio: der Eintritt des schädigenden Ereignisses, für das die Versicherung vorgesehen ist.
Selbstbeteiligung	Der als fester Betrag ausgedrückte Teil des entschädigungsfähigen Schadens , der bei Eintritt eines Schadensfalls vom Versicherten selbst zu tragen ist. ✓ Beispiel: Schäden Dritter, die durch herabfallende gemeinschaftliche Antennen verursacht werden - Versicherungsschutz Haftpflicht Selbstbeteiligung, die in der Police vereinbart ist 200,00 Euro

- Höchstbetrag Haftpflicht gegenüber Dritten: 500.000,00 Euro
- Festgestellter Schaden Dritter: 10.000,00 Euro
- Entschädigungsfähiger Schaden: 10.000,00 Euro

Liquidierte Entschädigung: 9.800,00 Euro, gleich 10.00.000,00 Euro - 200,00 Euro (entschädigungsfähiger Schaden - in der Police vereinbarte Selbstbeteiligung)

Umweltverschmutzung

Die tatsächliche oder vermutete Ausbreitung, das Versickern, die Freisetzung oder das Entweichen von festen, flüssigen, gasförmigen, biologischen, radiologischen oder thermischen, toxischen oder gefährlichen Reizstoffen, die umweltschädlich sind, einschließlich, rein beispielshalber, Strahlung, nukleare Kontamination, Pilze, Sporen oder Mykosen, giftige Schimmelpilze, Blei, Asbest, Dämpfe, Rauch, Fasern, Keime, Ruß, Ausdünstungen, Säuren, Laugen, Chemikalien und Abfall.

Unfall

Jedes Ereignis, das auf eine zufällige, gewaltsame und externe Ursache zurückzuführen ist und zu objektiv feststellbaren körperlichen Verletzungen führt.

Ungedeckter Schaden

Der als Prozentsatz der Entschädigungssumme/Schadensersatzsumme ausgedrückte Teil des **entschädigungsfähigen Schadens**, der bei Eintritt eines Schadensfall vom Versicherten selbst zu tragen ist.

✓ Beispiel:

Schäden Dritter durch Unabsichtliche Umweltverschmutzung - Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Dritten Für die Versicherungsschutzart vorgesehener Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 2.500,00 Euro

- Höchstbetrag Haftpflicht gegenüber Dritten: 1.000.000,00 Euro je Schadensfall
- Entschädigungsobergrenze für Schäden durch Unabsichtliche Umweltverschmutzung: 250.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr
- Festgestellter Schaden Dritter: 500.000,00 Euro
- Entschädigungsfähiger Schaden: 250.000,00 Euro
- Ungedeckter Schaden: 25.000,00 Euro (10 % des entschädigungsfähigen Schadens)

Liquidierte Entschädigung/Schadensersatz: 225.000,00 Euro, gleich 250.000,00 Euro - 25.000,00 Euro (entschädigungsfähiger Schaden - Für die Versicherungsschutzart vorgesehener Ungedeckter Schaden).

Vermögensverluste

Vermögensschäden (Kapital, Zinsen und Kosten), die keine unmittelbare oder mittelbare Folge eines Sach- oder Personenschadens sind.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO - PROTEZIONE LEGALE

Außervertraglicher Schaden

Es handelt sich um den rechtswidrigen Schaden, der sich aus einer Unerlaubten Handlung ergibt; typischerweise handelt es sich um den Schaden, den eine Person oder eine Sache infolge des fahrlässigen Verhaltens anderer Personen erleidet. Es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Haftpflichtigen oder, falls doch, so steht diese vertragliche Beziehung in keinem Zusammenhang mit dem Schadensereignis.

Außervertragliche Haftung

Haftung der Person/des Unternehmens, die/das durch eine unerlaubte Handlung einer anderen Person/Unternehmen einen ungerechtfertigten Schaden zufügt

DAS

D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A..

Eintritt (des Schadensfalls)

Der Zeitpunkt, in dem der tatsächliche oder angebliche Verstoß gegen eine Rechtsnorm oder einen Vertrag beginnt. Die Wirksamkeit der Versicherungsschutzarten

Rechtsschutz setzt voraus, dass dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Police liegt; bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens ist auf den ersten Verstoß abzustellen. Einfacher ausgedrückt erfolgt der Eintritt nicht zu dem Zeitpunkt, an dem der Rechtsstreit oder das Verfahren beginnt, sondern zu dem Zeitpunkt, an dem der Verstoß erfolgt, der den Rechtsstreit oder das Verfahren auslöst.

Kosten bei Unterliegen Dies sind die Kosten, welche die unterlegene Partei in einem Zivilprozess an die obsiegende Partei bezahlen muss. Das Gericht entscheidet, ob und in welcher Höhe diese Kosten den Parteien auferlegt werden.

Ordnungswidrigkeit Eine strafrechtlich mit Haft- oder Geldstrafe geahndete Handlung.

Rechtsbeistand/ Außergerichtliche Phase Hier wird der Versuch unternommen, zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine Streitigkeit gütlich beizulegen und ein Gerichtsverfahren zu vermeiden. Dies umfasst Verfahren wie die zivilrechtliche Mediation, das Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand und die paritätische Schlichtung.

Rechtskräftiges Urteil Endgültige Entscheidung, die nicht mehr anfechtbar oder änderbar ist.

Sachverständigenkosten Diese beziehen sich auf die Arbeit des gerichtlich (Gerichtsgutachter) oder von den Parteien (Parteigutachter) bestellten Sachverständigen.

Schiedsverfahren Ein alternatives Verfahren neben dem Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten, welches die Parteien einleiten können, um eine Streitigkeit zu schlichten oder zu verhindern.

Straftat Es handelt sich um eine Straftat, die mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet wird.

Unerlaubte Handlung/Rechtswidrige Handlung Jede Handlung, die gegen geltendes Recht verstößt, unter Ausnahme von Vertragsverletzungen. Es handelt sich also um eine zivilrechtlich Unerlaubte Handlung, wenn sie gegen das Zivilrecht verstößt, um eine strafrechtlich Rechtswidrige Handlung, wenn sie gegen das Strafrecht verstößt, und um eine verwaltungsrechtlich Unerlaubte Handlung, wenn sie gegen die für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung geltenden Bestimmungen verstößt.

Vertragliche Haftung Haftung aus einem zwischen zwei oder mehreren Parteien geschlossenen Vertrag, falls eine der Parteien ihre zugunsten einer anderen Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt.

Vergleich Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitiges Entgegenkommen einen bereits entstandenen Streit beenden oder einen möglichen neuen Streit verhindern.

Verfahrenskosten Kosten des Strafverfahrens, die dem Angeklagten im Falle einer Verurteilung auferlegt werden.

Zivilrecht Ist die Gesamtheit aller Bestimmungen, welche die Beziehungen zwischen privaten Parteien (Unternehmen oder Personen) regeln: bei Streitigkeiten zwischen zwei privaten Parteien wenden sich diese an den Richter, damit er entscheidet, wer gemäß dem Zivilrecht Recht und wer Unrecht hat. In Zivilsachen entscheidet der Richter ausschließlich auf der Grundlage der von den Parteien zur Verfügung gestellten Elemente, und es gilt die Regel, dass derjenige, der etwas behauptet, verpflichtet ist, den entsprechenden Beweis zu erbringen.

1 Artikel 1117 italienisches Zivilgesetzbuch.

2 Ministerialdekret des Innenministeriums vom 26. Juni 1984.

3 Artikel 1907 italienisches Zivilgesetzbuch.

4 Artikel 1907 italienisches Zivilgesetzbuch.

BESONDERE BEDINGUNGEN PREVENZIONE E ASSISTENZA



Was ist versichert?

Art. 1.1 Grobe Fahrlässigkeit

Generali Italia erbringt die gedeckten Leistungen auch dann, wenn die Schadensfälle durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten⁽⁵⁾ verursacht werden.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten

ASSISTENZA QUOTIDIANA

Art. 2.1 Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze betreffend gemeinschaftliche Teile

Was ist versichert?

Benötigt der Versicherte einen Glaser infolge von Brand/Feuer, Explosion, Bersten, Blitzschlag, Überflutung, Vandalismus, Diebstahl oder versuchtem Diebstahl, der/die/das den Bruch der Außenglassscheiben der in der Police angegebenen gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes verursachen, deren Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist, entsendet die Organisationsstelle einen Handwerker.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro je Schadensfall werden von der Organisationsstelle getragen.

Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Lasten des Versicherten.

Art. 2.2 Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze betreffend gemeinschaftliche Teile

Was ist versichert?

Wenn der Versicherte einen Schlüsseldienst benötigt aufgrund:

- eines Bruchs von Schlüsseln, Defekts oder Aufbruchs des Schlosses oder der Alarmanlage, Diebstahls oder versuchter Diebstahls, aufgrund welchem es unmöglich ist, das in der Police angegebene Gebäude durch die Außentüren zu betreten
- eines Defekts, der die Funktionsfähigkeit der Außentür des versicherten Gebäudes erheblich beeinträchtigt, dessen Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist

dann entsendet die Organisationsstelle einen Handwerker.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro je Schadensfall werden von der Organisationsstelle getragen.

Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Lasten des Versicherten.

Art. 2.3 Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze betreffend gemeinschaftliche Teile

Was ist versichert?

Benötigt der Versicherte einen Elektriker infolge eines Defekts in den Elektroinstallationen des in der Police angegebenen Gebäudes, der seinen Ursprung im gemeinschaftlichen Teil der Installation (bis zum Abzweigungspunkt zu den Räumlichkeiten, die Eigentum der einzelnen Wohnungseigentümer sind) hat, entsendet die Organisationsstelle einen Handwerker.

Was NICHT versichert ist

Folgendes führt zu keinem Anspruch auf eine Leistung:

- Kurzschluss durch vom Versicherten verursachte Fehlkontakte;
- Unterbrechung der Stromzufuhr durch das Versorgungsunternehmen;
- Defekte in der die Wohnung betreffenden Stromversorgungsleitung des Versorgungsunternehmens.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro je Schadensfall werden von der Organisationsstelle getragen.

Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Lasten des Versicherten.

Art. 2.4 Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze

Was ist versichert?

Benötigt der Versicherte nach einem Defekt in der in der Police angegebenen Trinkwasser- und Sanitäranlage des Gebäudes einen Klempner, entsendet die Organisationsstelle einen Handwerker.

Die Organisationsstelle sieht die Entsendung eines Handwerkers sowohl für den Fall eines Defekts im gemeinschaftlichen Teil der Trinkwasser- und Sanitäranlage des Gebäudes als auch für den Fall eines Defekts in der Trinkwasser- und Sanitäranlage einer einzelnen Gebäudeeinheit vor.

Was NICHT versichert ist

Folgendes führt zu keinem Anspruch auf eine Leistung:

- Defekte oder Funktionsstörungen von mobilen Geräten (Waschmaschine, Geschirrspüler usw.);
- Ereignisse aufgrund von Defekten an Wasserhähnen und mobilen Leitungen, die an die genannten mobilen Geräte angeschlossen oder nicht angeschlossen sind, sowie Ereignisse, die auf die Fahrlässigkeit des Versicherten zurückzuführen sind;
- Versorgungsunterbrechungen durch das Versorgungsunternehmen oder Rohrbrüche von Rohren außerhalb des Gebäudes;
- Verstopfung der mobilen Leitungen von Sanitäranlagen;
- Überlaufen durch Rückfluss aus der Kanalisation;
- Defekte oder Funktionsstörungen des Heizkessels und des Brenners.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro je Schadensfall werden von der Organisationsstelle getragen.

Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Lasten des Versicherten.

Art. 2.5 Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden

Was ist versichert?

Wenn nach einem durch Wasseraustritt verursachten Schaden ein Eingreifen zur Rettung oder Wiederherstellung der in der Police angegebenen Räumlichkeiten des Gebäudes, einschließlich einzelner Gebäudeeinheiten, oder ihres Hausrats erforderlich ist, entsendet die Organisationsstelle auf Trocknungstechniken spezialisiertes Personal.

Die Leistung wird in den folgenden Fällen aktiviert:

- Überflutung oder Wassereinsickern an irgendeiner Stelle, die durch einen Bruch, eine Verstopfung oder ein Versagen von ortsfesten Rohrleitungen der Trinkwasser- und Sanitäranlage verursacht werden;
- fehlende Ableitung des Abwassers aus den Sanitäranlagen der versicherten Räumlichkeiten, verursacht durch eine Verstopfung der ortsfesten Abflussrohre der Sanitäranlage.

Was NICHT versichert ist

Die Organisationsstelle erbringt die Leistung nicht:

- Im Zusammenhang mit Fall a) für Schadensfälle aufgrund von:
 - Defekten und Verstopfungen von Wasserhähnen oder mobilen Leitungen, unabhängig davon, ob sie an ein Gerät (Waschmaschine usw.) angeschlossen sind oder nicht;
 - Bruch der Rohre außerhalb des Gebäudes;
 - Fahrlässigkeit des Versicherten;
 - Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen.
- Im Zusammenhang mit Fall b) für Schadensfälle aufgrund eines Überlaufs infolge von:
 - Rückfluss aus der Kanalisation;
 - Verstopfung der mobilen Leitungen von Sanitäranlagen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro je Schadensfall werden von der Organisationsstelle getragen.

Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Lasten des Versicherten.

ASSISTENZA STRAORDINARIA

Art. 3.1 Rechtliche Auskunft

Auf Anfrage des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erteilt die Organisationsstelle Auskunft über die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuchs und die offizielle (veröffentlichte) Gesetzgebung im Zusammenhang mit Miteigentümergeinschaften.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen unter der Woche, in Anspruch genommen werden.

Art. 3.2 Auskunft zu immobiliensteuerrechtlichen Fragen

Was ist versichert?

Auf Anfrage des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erteilt die Organisationsstelle Auskunft über

- direkte Steuern im Zusammenhang mit der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF)
- Abschnitt betreffend Immobilien im Modello UNICO
- I.M.U.: Gemeindeimmobiliensteuer
- I.V.A.: Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Immobilien
- TARSU: Abfallgebühr
- INVIM: Immobilien-Wertzuwachssteuer
- Registersteuern
- Modello 770
- F24

wobei Angaben zu folgenden Aspekten mitgeteilt werden:

- die erforderlichen Unterlagen für das Steuerzahlungsverfahren für das Gebäude, mit Ausnahme der Berechnungen bezüglich der jeweiligen Einzelfälle;
- die verfügbare Stelle in der Gegend seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts, die alle erforderlichen Unterlagen entgegennehmen kann.

Wenn der Staat neue Steuern einführt, stellt die Organisationsstelle die entsprechenden Informationen ab dem Tag zur Verfügung, an dem die Gesetzgebung im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht wird.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen unter der Woche, in Anspruch genommen werden.

Art. 3.3 Auskunft zu bürokratischen Fragen

Was ist versichert?

Auf Anfrage des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erteilt die Organisationsstelle die folgenden Auskünfte zu bürokratischen Fragen:

- Eröffnung der Steuernummer der Miteigentümergeinschaft;
- Eröffnung eines Girokontos der Miteigentümergeinschaft;
- Aktenverwaltung betreffend die Quellensteuer auf die Vergütung der Angestellten oder selbstständigen Mitarbeiter der Miteigentümergeinschaft für Tätigkeiten zugunsten der Miteigentümergeinschaft (Berufsträger, Vertreter, Makler usw.);
- Verwaltung in Ermangelung einer Miteigentumsordnung;
- Informationen über den Zugang zu staatlichen Vergünstigungen.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen unter der Woche, in Anspruch genommen werden.

Art.3.4 Informationen zur Sicherheit der Installationen und Anlagen

Was ist versichert?

Auf Anfrage des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erteilt die Organisationsstelle für das in der Police angegebene Gebäude Auskunft über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherheit von Wasser-, Elektro- und Gasinstallationen und -anlagen.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen unter der Woche, in Anspruch genommen werden.

Art. 3.5 Entsendung eines Pflegehelfers zu einem pflegebedürftigen Familienangehörigen

Was ist versichert?

Im Falle eines Erdbebens, Brandes/Feuers und/oder einer Überflutung, welche die Anwesenheit des Versicherten erfordert, um Wiederherstellungsarbeiten an der Wohneinheit des Mehrparteiengebäudes durchzuführen/ zu beaufsichtigen, entsendet die Organisationsstelle je nach örtlicher Verfügbarkeit einen Pflegehelfer, um das mit dem Versicherten zusammenlebende, pflegebedürftige Familienmitglied zu unterstützen.

Der Dienst wird 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zu Zeiten erbracht, die mit dem Pflegehelfer mindestens 2 Tage vor der tatsächlichen Inanspruchnahme vereinbart werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten für die Leistung werden von der Organisationsstelle bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro je Schadensfall und einer Höchstzahl von 10 Stunden getragen.

Art. 3.6 Entsendung eines Babysitters/Familienhelfers zum Wohnsitz

Was ist versichert?

Im Falle der Unmöglichkeit, sich zu kümmern um

- einen oder mehrere Minderjährige(n) unter 14 Jahren,
- behinderte Personen (nicht schwerbehindert und nicht auf medizinisches oder pflegerisches Personal angewiesen) bis zum Alter von 18 Jahren nach einem Erdbeben, einem Brand/Feuer und/oder einer Überflutung, welche die Anwesenheit des Versicherten erfordert, um Wiederherstellungsarbeiten an der Wohneinheit des

Mehrparteiengebäudes durchzuführen/zu beaufsichtigen, teilt die Organisationsstelle dem Versicherten den Namen eines Babysitters/Familienhelfers in der Gegend mit, in der sich der Versicherte befindet.

Im Falle eines behinderten Minderjährigen müssen entsprechende medizinische Unterlagen zum Nachweis der Behinderung vorgelegt werden.

Die Leistung wird 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zu Zeiten erbracht, die mit dem Babysitter/Familienhelfer mindestens 2 Tage vor der tatsächlichen Inanspruchnahme vereinbart werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten für die Leistung werden von der Organisationsstelle bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro je Schadensfall und einer Höchstzahl von 10 Stunden getragen.

Etwaige Mehrbeträge werden direkt zwischen dem Versicherten und dem von der Organisationsstelle entsandten Babysitter/Familienhelfer zu den mit der Organisationsstelle vereinbarten ermäßigten Bedingungen abgerechnet.

Art. 3.7 Entsendung einer Haushaltshilfe

Was ist versichert?

Im Falle eines Erdbebens, Brandes/Feuers und/oder einer Überflutung, welche die Anwesenheit des Versicherten erfordert, um Wiederherstellungsarbeiten an der Wohneinheit des Mehrparteiengebäudes durchzuführen/zu beaufsichtigen, entsendet die Organisationsstelle je nach örtlicher Verfügbarkeit eine Haushaltshilfe, welche die wichtigsten häuslichen Aufgaben übernimmt.

Die Leistung wird 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zu Zeiten erbracht, die mit der Haushaltshilfe mindestens 2 Tage vor der tatsächlichen Inanspruchnahme vereinbart werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten für die Leistung werden von der Organisationsstelle bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro je Schadensfall und einer Höchstzahl von 5 Leistungen von je 2 Stunden getragen.

Art. 3.8 Reise eines Familienmitglieds

Was ist versichert?

Im Falle eines Erdbebens, Brandes/Feuers und/oder einer Überflutung, welche die Anwesenheit des Versicherten erfordert, um Wiederherstellungsarbeiten an der Wohneinheit des Mehrparteiengebäudes durchzuführen/zu beaufsichtigen, wenn der Versicherte der Anwesenheit eines Familienmitglieds zur Unterstützung der mit ihm zusammenlebenden Personen bedarf, stellt die Organisationsstelle dem in Italien wohnhaften Familienmitglied ein Flugticket (Economy Class) oder ein Zugticket (erste Klasse) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung.

Die Leistung wird 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr angeboten.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten für die Leistung werden von der Organisationsstelle bis zu einem Betrag von 300,00 Euro je Schadensfall getragen.

Art. 3.9 Umzug

Was ist versichert?

Im Falle eines Erdbebens, Brandes/Feuers und/oder einer Überflutung, welche die Unbrauchbarkeit der Gebäudeeinheit der Wohnungseigentumsanlage bewirkt, überführt die Organisationsstelle den Hausrat in Italien in ein Lager oder an einen anderen vom Versicherten oder Versicherungsnehmer angegebenen Ort. Hat der Versi-

cherte oder der Versicherungsnehmer bereits einen Teil des Hausrats transportiert, organisiert die Organisationsstelle nur die Überführung des restlichen Hausrats.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen unter der Woche, in Anspruch genommen werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Umzugskosten werden von der Organisationsstelle bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro pro Versicherungsjahr getragen.

Alle anderen Kosten als die Umzugskosten (z.B. Lagerungskosten) gehen zu Lasten des Versicherten.

Die Leistung wird nur einmal pro Versicherungsjahr gezahlt.

Art. 3.10 Kosten für eine Ersatzunterkunft

Was ist versichert?

Im Falle eines Erdbebens, Brandes/Feuers und/oder einer Überflutung, bei denen die zuständige Behörde (Feuerwehr) eingegriffen hat und die Wohnung unbrauchbar oder unbewohnbar ist, sorgt die Organisationsstelle für die Reservierung einer Unterkunft und die Unterbringung des Versicherten und der Bewohner der versicherten Wohneinheit.

Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist eine Erklärung der zuständigen Behörden erforderlich, dass die Immobilie nicht genutzt werden kann.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Reservierungs- und Unterbringungskosten werden von der Organisationsstelle bis zu einem Betrag von 100,00 Euro pro Tag und Person für höchstens 15 Tage und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro pro Kernfamilie getragen.

Art. 3.11 Vorzeitige Rückkehr

Was ist versichert?

Im Falle eines Erdbebens, Brandes/Feuers, einer Explosion, Bersten, Blitzschlag, einer Überflutung, von Vandalismus, eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls, in dessen Folge die Gebäudeeinheit des Mehrparteiengebäudes so stark beschädigt ist, dass der Versicherte vorzeitig mit einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Verkehrsmittel nach Hause zurückkehren muss, stellt die Organisationsstelle dem Versicherten ein Flugticket (Economy Class) oder ein Zugticket (erste Klasse) zur Verfügung.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für jeden Schadensfall werden die Kosten für das Ticket für die vorzeitige Rückkehr des Versicherten von der Organisationsstelle bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Person aus Italien und 500,00 Euro pro Person aus dem Ausland übernommen.



Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Ausschlüsse

Bei den folgenden Ereignissen werden keine Leistungen gewährt:

- a. **Ereignisse, die im Zusammenhang mit Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen, Flutwellen und mit allen atmosphärischen Phänomenen, die die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, auftreten;**
- b. **Ereignisse, die im Zusammenhang mit Kriegshandlungen, Terrorismus, Invasionen, militärischer Besetzung, Aufständen, sozialen Unruhen, Streiks oder Ausschreitungen auftreten;**

- c. Ereignisse, die bei Explosionen oder der Freisetzung von Wärme oder Strahlung infolge der Umwandlung des Atomkerns sowie von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen entsteht, auftreten;
- d. Ereignisse, die durch das vorsätzliche Fehlverhalten des Versicherten verursacht wurden;
- e. Ereignisse, die durch das Eingreifen von öffentlichen Behörden verursacht wurden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Art. 5.1 Obergrenze pro Versicherungsjahr

Sofern für die einzelne Leistung keine niedrigere Obergrenze angegeben ist, werden alle von Generali Italia über die Organisationsstelle von Europ Assistance zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen höchstens dreimal pro Versicherungsjahr erbracht, unbeschadet der spezifischen Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall für jede vorgesehene Leistung.

Art. 5.2 Keine Verpflichtung zur Erbringung alternativer Leistungen

Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen, die Gegenstand der Versicherungsdeckung sind, nicht in Anspruch, ist Generali Italia nicht verpflichtet, eine Entschädigung oder Ersatzleistungen jeglicher Art zu erbringen.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Obergrenzen:

Leistung	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
ASSISTENZA QUOTIDIANA		
Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze betreffend gemeinschaftliche Teile	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrs- und Arbeitskosten. Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Lasten des Versicherten.
Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze betreffend gemeinschaftliche Teile	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrs- und Arbeitskosten. Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Lasten des Versicherten.
Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze betreffend gemeinschaftliche Teile	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrs- und Arbeitskosten. Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Lasten des Versicherten.
Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrs- und Arbeitskosten. Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Lasten des Versicherten.
Notfalleinsätze bei Wasserschäden	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrs- und Arbeitskosten. Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Lasten des Versicherten.

Jede der aufgeführten Leistungen wird höchstens 3 Mal pro Versicherungsjahr gezahlt

Leistung	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
ASSISTENZA STRAORDINARIA		
Entsendung eines Pflegehelfers zu einem pflegebedürftigen Familienangehörigen		200,00 Euro pro Schadensfall für höchstens 10 Stunden.
Entsendung eines Babysitters/Familienhelfers zum Wohnsitz		200,00 Euro pro Schadensfall für höchstens 10 Stunden.
Entsendung einer Haushaltshilfe		200,00 Euro pro Schadensfall für höchstens 5 Leistungen von je 2 Stunden Dauer
Reise eines Familienmitglieds		300,00 Euro pro Schadensfall
Umzug		1.000,00 Euro pro Versicherungsjahr. Die Leistung wird nur einmal pro Versicherungsjahr gezahlt.
Kosten für eine Ersatzunterkunft		100,00 Euro pro Tag und Person für höchstens 15 Tage mit einer Obergrenze von 2.500,00 Euro pro Kernfamilie.
Vorzeitige Rückkehr		Aus Italien 300,00 Euro pro Person und aus dem Ausland 500,00 Euro pro Person für die Kosten des Tickets
Jede der aufgeführten Leistungen wird höchstens 3 Mal pro Versicherungsjahr gezahlt, sofern nicht anders angegeben.		



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Art. 6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Leistungen werden in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt angeboten, es sei denn, für die jeweilige Leistung wird ausdrücklich ein weiterer Geltungsbereich angegeben.

Wird in den Leistungen auf Italien Bezug genommen, so gilt diese Bezugnahme auch für die Republik San Marino und den Staat Vatikanstadt.

Die Leistungen, bei denen eine Rückreise vorgesehen ist, gelten nur für Versicherte mit Wohnsitz in Italien, der Republik San Marino oder dem Staat Vatikanstadt.

5 Abweichend von Artikel 1900 italienisches Zivilgesetzbuch.

BESONDERE BEDINGUNGEN IN SOLIDITÀ



Was ist versichert?

Art. 1.1 Versicherte Sachen

Die Versicherung deckt, vorbehaltlich der in den entsprechenden Abschnitten der Police angegebenen Höchstbeträge, die unter den Posten „Gebäude“ fallenden Vermögenswerte.

Der Abschnitt „Impianto solare termico e fotovoltaico“ - Solarthermie- und Fotovoltaikanlage umfasst auch bestehende Solarthermie- und/oder Fotovoltaikanlagen an dem in der Police angegebenen Standort, die an den entsprechenden Halterungen befestigt, abnahmegeprüft und betriebsbereit sind.

Mit den fakultativen Versicherungsschutzarten „Dedicato a te“ können auch Vermögenswerte versichert werden, die zum Hausrat einzelner Wohneinheiten gehören.

Art. 1.2 Voraussetzungen der Versicherbarkeit

Die Versicherungsschutzarten „In solidità“ finden Anwendung, wenn das in der Police angegebene Gebäude:

- a. einen guten statischen und Erhaltungszustand aufweist;
- b. den in der Police enthaltenen Angaben entspricht bezüglich:
 - des Gebäudetyps, der den Nutzungsstatus oder Nutzungszweck angibt;
- c. bauliche Merkmale aufweist, die einer der in diesen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Bauarten entspricht.

Art. 1.3 Grobe Fahrlässigkeit

Generali Italia leistet Entschädigung für die vom Versicherungsschutz gedeckten Schäden, auch wenn sie infolge grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten entstanden sind⁽⁶⁾.

STABILE START (IMMER VORHANDENER ABSCHNITT)



Was ist versichert? Basisversicherungsschutz des Abschnitts

Art. 2.1 Versicherte Risiken

Was ist versichert?

Generali Italia ersetzt unmittelbare Sachschäden am Gebäude, die durch die folgenden Ereignisse verursacht werden:

- a. **Brand/Feuer**, einschließlich der Schäden, die durch Anordnungen einer Behörde zur Verhinderung oder Eindämmung des Brandes/Feuers verursacht wurden, sowie der Schäden, die vom Versicherten oder von Dritten zur Schadensbegrenzung vernünftigerweise verursacht wurden;
- b. **mechanische Einwirkung von Blitzschlag**;
- c. **Explosion und Bersten**, auch wenn das Ereignis außerhalb des Gebäudes stattfand, **sofern es nicht durch Sprengkörper verursacht wurde, die auf gesellschaftspolitische Ereignisse zurückzuführen sind**;
- d. **Implosion**;
- e. **Absturz von Himmelskörpern, Luft- und Raumfahrzeugen**, ihrer Teile oder von ihnen transportierter Sachen, **ausgenommen Sprengkörper**;
- f. **Schallwelle**, welche durch Luftfahrzeuge und sonstige Objekte verursacht wird, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen;
- g. **Austritt von Rauch, Gas oder Dämpfen**: infolge eines plötzlichen und nicht vorsätzlich herbeigeführten Defekts der Heizungsanlagen, welche das versicherte Gebäude oder die angrenzenden Gebäude versorgen,

vorausgesetzt, die Anlagen sind über Rohrleitungen mit geeigneten Schornsteinen verbunden; oder infolge eines Brandes oder Blitzschlags, einer Explosion, eines Berstens oder einer Implosion, welche das versicherte Gebäude oder die in einem Umkreis von 50 Metern befindlichen Sachen getroffen haben;

- h. **Einsturz von Brücken, Überführungen, Viadukten und Teilen davon, sofern sie nach den gesetzlichen Vorschriften gebaut und regelmäßig gewartet werden;**
- i. **Aufprall von Straßenfahrzeugen und Wasserfahrzeugen**, die nicht dem Versicherten oder seiner Kernfamilie oder dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihnen benutzt werden, **sofern sie sich auf öffentlichen Straßen, auf für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Privatstraßen oder auf Wasserstraßen bewegen;**
- j. **Absturz von Personenfahrstühlen und Lastenaufzügen**, einschließlich der Schäden an der Kabine und an mechanischen Teilen infolge des Zerbrechens oder Reißens von Vorrichtungen.

Generali Italia entschädigt außerdem:

- k. die Kosten für den **Ersatz von Brennstoff** (Heizöl, Diesel, Kerosin), der aufgrund eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Bruchschadens der dem versicherten Gebäude dienenden Heizungs- oder Klimaanlage ausgetreten ist;
- l. die unmittelbaren Sachschäden an **Anlagen und Geräten Dritter**, die ausschließlich dem versicherten Gebäude dienen und im Eigentum von Unternehmen stehen, die Telefondienstleistungen erbringen oder Gas, Wasser oder Strom liefern;

Wenn einer der folgenden Gebäudetypen in der Police angegeben ist:

- „Gebäude im Bau/Renovierung“
- „Leerstehende und unbewohnte/ungenutzte Gebäude“

ersetzt Generali Italia **nur** unmittelbare Sachschäden am Gebäude, die durch die unter den vorangehenden **Punkten a) bis g) genannten Ereignisse** verursacht wurden.

Funktionsweise der Deckung

Wenn in der Police der Gebäudetyp „Gebäude im Bau/Wiederaufbau“ angegeben ist:

1. **Die Deckung gilt nur dann als geleistet, wenn während der Verlegung/Anbringung der brennbaren Dämm- und Verkleidungsmaterialien in den betreffenden Räumen:**
 - **ständig Personal anwesend ist, dessen Aufgabe vor allem darin besteht, zu überwachen, dass kein Brand/Feuer ausbricht und anderenfalls unverzüglich mit den am besten geeigneten Löschmitteln einzugreifen;**
 - **nicht mehr als 10 Kubikmeter Schaumstoffmenge vorhanden ist;**
 - **keine Schweißarbeiten in Gegenwart von Dämm- und Verkleidungsmaterialien durchgeführt werden, die nicht bereits verlegt/angebracht wurden;**
 - **das Rauchen verboten ist.**
2. **Schäden, die durch Brand/Feuer und/oder Explosion verursacht werden, sind laut den folgenden Bedingungen entschädigungsfähig:**
 - **auf der Baustelle müssen wirksame Brandbekämpfungsgeräte und -mittel in unmittelbarer Nähe für den sofortigen Einsatz bereitstehen;**
 - **eine ausreichende Anzahl von Arbeitern muss im Umgang mit dieser Ausrüstung geschult und ständig zum sofortigen Einsatz bereit sein;**
 - **alle brennbaren Materialien, insbesondere brennbare Flüssigkeiten und Gase, müssen in ausreichender Entfernung von den Bereichen gelagert werden, in denen Renovierungsarbeiten durchgeführt werden.**

Art. 2.2 Zusätzliche Kosten

Was ist versichert?

Bei Eintritt eines Schadensfalls, der gemäß den Bestimmungen des Artikels „Versicherte Risiken“ entschädigungsfähig ist, erstattet Generali Italia die zusätzlichen Kosten für:

a. Abriss- und Räumungskosten

Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Entsorgung der Rückstände des Schadensfalls, einschließlich solcher, die über die Versicherungssumme für das Gebäude hinausgehen, auf die nächstgelegene geeignete oder von der Behörde vorgeschriebene Deponie.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Kosten werden bis zur Höhe des im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Betrags pro Schadensfall entschädigt.

Die Kosten für giftige und schädliche Abfälle werden im Rahmen der in der Police für Abriss- und Räumungskosten angegebenen Summe in Höhe von bis zu 5 % derselben entschädigt.

b. Mietausfall (nur beim Gebäudetyp „Mehrparteiengebäude“)

Mietausfall oder Nutzungsausfall des versicherten Gebäudes, das vom Versicherten, der auch Eigentümer ist, vermietet oder bewohnt wird und beschädigt ist, für den Zeitraum, der für seine Wiederherstellung erforderlich ist, höchstens jedoch für zwölf Monate.

Die von dem Versicherten bewohnten Räumlichkeiten sind in Höhe der vermutlichen entsprechenden Miete in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Was NICHT versichert ist

Schäden, die durch Folgendes verursacht wurden, sind ausgeschlossen:

- **Verzögerungen bei der Wiederherstellung der beschädigten Räumlichkeiten, auch wenn diese auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind;**
- **Verzögerungen bei der Vermietung oder Belegung der wiederhergestellten Räumlichkeiten.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Vorbehaltlich der Höchstdauer von zwölf Monaten gilt die Deckung im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten Gebäude bis zur Höhe von 1/15 der Summe, die sich mit Bezug auf den Versicherungswert des Gebäudes für die einzelnen Gebäudeeinheiten ergibt.

c. Kosten für ein unbenutzbares Gebäude (nur beim Gebäudetyp „Mehrparteiengebäude“)

Die tatsächlich entstandenen Kosten für den Umzug und die vorübergehende Unterbringung im Falle einer auch nur teilweisen Nichtbenutzbarkeit des Gebäudes.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten „Gebäude“ mit einer Begrenzung auf 5 % der regulierbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro.

d. Kosten für die Neugestaltungsplanung

Kosten für die Neugestaltungsplanung des Gebäudes, die zur Unterstützung des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes erforderlich sind, im **Rahmen der von den Berufsverbänden festgelegten Tarife.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung erstreckt sich im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten „Gebäude“ auf bis zu 5 % der regulierbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro.

e. An Einrichtungen und Behörden zu entrichtende Gebühren und Kosten

Gebühren und Kosten, die in jedem Fall vom Versicherten zu tragen sind oder die er an eine öffentliche Einrichtung oder öffentliche Behörde im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau des Gebäudes laut den zum Zeitpunkt des Wiederaufbaus des Gebäudes geltenden Bestimmungen zu zahlen hat.

Was NICHT versichert ist

Geldstrafen, Bußgelder und Verwaltungsstrafen sind ausgeschlossen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten „Gebäude“ mit einer Begrenzung auf 5 % der regulierbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro.



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts

Art. 2.3 Einsturz und Zusammenbruch des Gebäudes

Was ist versichert?

Die Generali Italia leistet Entschädigung für die unmittelbaren durch vollständigen oder teilweisen Einsturz am versicherten Gebäude entstandenen Sachschäden, wenn der Einsturz oder der Untergang durch das Nachgeben der Fundamente oder den Zusammenbruch der Tragwerke des Gebäudes verursacht wird, auch wenn diese Sachschäden keine unmittelbare Folge des Wasseraustritts darstellen (versicherbar im Rahmen des Versicherungsschutzes Leitungswasser).

Was NICHT versichert ist

Schäden, die durch Folgendes verursacht wurden, sind ausgeschlossen:

- a. **Konstruktions- oder Berechnungsfehler, Fehler in den Konstruktionszeichnungen, einen Baumangel oder Materialfehler sowie die Überlastung von Tragwerken;**
- b. **nicht fachgerecht ausgeführte Arbeiten oder Veränderungen an den versicherten Gebäuden nach der Endabnahme oder späteren Abnahmeprüfungen;**
- c. **ordentliche und außerordentliche Instandhaltung; fehlende oder unzureichende Instandhaltung;**
- d. **Erdbeben, Flutwellen, Überschwemmungen, Hochwasser, Lawinen, Schneerutsche, Vulkanausbrüche, Bradyseismen, Bodensenkungen oder Erdrutsche;**
- e. **Orkane, Tornados, Wirbelstürme und andere Wetterereignisse;**
- f. **allmähliche Auswirkungen von Witterungseinflüssen, Oxidation, Korrosion, Rost und Verkrustungen.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens von 10 % pro Schadensfall;**
- **mit der Obergrenze pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr, gestaffelt nach dem Alter des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalls, wie in der folgenden Tabelle angegeben.**

Entschädigungsobergrenze Alter des Gebäudes

50% Versicherungssumme höchstens 10 Jahre, gerechnet ab dem Errichtungsjahr

40% Versicherungssumme mehr als 10 Jahre und höchstens 30 Jahre, gerechnet ab dem Errichtungsjahr

30% Versicherungssumme: mehr als 30 Jahre, gerechnet ab dem Errichtungsjahr

Art. 2.4 Erweiterung auf Glasschaden in gemeinschaftlichen Teilen

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt den Versicherten innerhalb **der im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Versicherungssumme** für die Kosten, die für den Ersatz der Glasscheiben der folgenden Arten, erforderlich sind:

- Kristall,
- Halbkristall,
- Spiegel und Glas

im Zusammenhang mit fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen und Oberlichtern, die zum Schutz der Schließvorrichtungen von Durchgangs-, Beleuchtungs- und Belüftungsbereichen der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes angebracht sind, die durch nicht vorsätzlichen herbeigeführten Bruch zerstört oder beschädigt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Ersatz der in das versicherte Gebäude als Balkonbrüstung integrierten Scheiben umfasst sind, **sofern sie unmittelbar durch die Naturgewalt der Witterungseinflüsse Wind (und der mitgeführten oder durch ihn zum Einsturz gebrachten Gegenstände), Hagel und Regen beschädigt wurden.**

Funktionsweise der Deckung

Diese Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung und wird für Scheiben gewährt, die am Tag des Inkrafttretens des Vertrags unbeschädigt und frei von Mängeln sind.

Betrifft die Versicherung ein als Einfamilienhaus genutztes Gebäude, gilt der Versicherungsschutz nur für fest verbaute Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen, die vor Zugang von außen schützen.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind:

- Glaselemente, welche die Außenwände des Gebäudes bilden und/oder als solche dienen (sogenannte Vorhangfassaden);**
- Schäden, die bei Umzügen, Reparaturen und/oder Arbeiten im Allgemeinen auftreten, die die Anwesenheit von Arbeitern/Handwerkern erfordern;**
- Schäden durch Absplittern oder Zerkratzen.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt unter Anwendung der im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen).

Art. 2.5 Erweiterung auf den Garten

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt:

- unmittelbare Sachschäden, die an den Bäumen, welche zum Eigentum des versicherten Gebäudes gehören und sich auf den Flächen befinden, die an den in der Police angegebenen Standort angrenzen, durch eines der versicherten Ereignisse verursacht werden, das zum Verlust oder zur Fällung des Baumes selbst führt
- die Kosten für die Wiedereinpflanzung dieser Bäume unter Verwendung von Pflanzen derselben oder ähnlicher Art und desselben Alters oder, falls dies nicht möglich ist, mit den ältesten am Markt verfügbaren Pflanzen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Schäden und Kosten sind bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr ersatzfähig.

- zusätzliche Kosten für die Fällung/Zerkleinerung, die Räumung, den Transport, die Behandlung und die Beseitigung der Rückstände des Schadensfalls auf der nächstgelegenen geeigneten oder von der Behörde vorgeschriebenen Mülldeponie

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt bis zur Höhe von 2.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind:

- Pflanzen, die so stark durch Krankheitserreger geschädigt oder von Insekten oder anderen Tieren befallen sind, dass ihre statische und biomechanische Stabilität beeinträchtigt ist;**
- Sträucher und grasartige Pflanzen;**
- Schäden durch Erdbeben, Hochwasser und Überschwemmungen, Überflutung und Starkregen;**
- Schäden durch nicht fachgerecht ausgeführte Arbeiten;**
- Schäden an Teilen des Baumes, die nicht zum Absterben oder zur Fällung der Pflanze führen.**
- jegliche Form der Wertminderung des gesamten Gartens oder Parks oder der gesamten Anlage;**
- die Kosten für die Sanierung des Grundstücks.**

Funktionsweise der Deckung

Diese Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt unter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 250,00 Euro.

Art. 2.6 Umgestürzte Bäume und Pflanzen

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt:

- unmittelbare Sachschäden, die am versicherten Gebäude durch umstürzende Bäume und Pflanzen oder Teile davon, auch infolge von Schneeüberlastung, verursacht werden, **unbeschadet des Rechts von Generali Italia, Ansprüche gegenüber dem Drittschädiger geltend zu machen.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt bis zur Höhe von 20 % der Versicherungssumme des Postens Gebäude mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr.

- zusätzliche Kosten für Abbruch, Räumung, Transport, Behandlung und Beseitigung der Rückstände des Schadensfalls, einschließlich beschädigter Bäume, Pflanzen und Gegenstände, auf der nächstgelegenen geeigneten oder von der Behörde vorgeschriebenen Deponie.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt bis zur Höhe von 10.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr.

Was NICHT versichert ist

Wenn der Schaden durch Bäume und Pflanzen im Eigentum der Miteigentümergeinschaft verursacht wird, ist Folgendes ausgeschlossen:

- Schäden an Pflanzen, die so stark durch Krankheitserreger geschädigt oder von Insekten oder anderen Tieren befallen sind, dass ihre statische und biomechanische Stabilität beeinträchtigt ist;**
- Schäden durch Fällung des Baumes oder Baumschnitt;**

- c. Schäden, die durch Bäume oder Teile von Bäumen verursacht werden, welche keiner regelmäßigen Instandhaltung unterzogen wurden;
- d. Schäden infolge von Wind und von ihm mitgeführten Gegenständen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens von 10 % mit einem Mindestbetrag von 300,00 Euro je Schadensfall.

Art. 2.7 Erweiterung für höhere Ausgaben für Gebäude historischen oder künstlerischen Werts

Was ist versichert?

Wenn die Versicherung ein Gebäude mit besonderen historischen und künstlerischen Merkmalen betrifft, entschädigt Generali Italia **im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten „Gebäude“** auch den höheren Schaden, den dieses infolge eines entschädigungsfähigen Schadensfalls (gemäß den Bedingungen der erworbenen Versicherungsschutzarten „In solidità“) erleidet, der über die üblichen funktionsbezogenen Wiederaufbau- und/oder Wiederherstellungskosten hinausgeht, welche nach dem Artikel „Wert der versicherten Sachen und Bestimmung des Schadens“ der **REGELUNGEN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS „In solidità“** für Schäden an versicherten Vermögenswerten vorgesehen sind.

Die Schäden können beispielsweise Fresken, Flachreliefs, Wandornamente, Denkmäler, Mosaike und architektonische Strukturen betreffen.

Ein solcher Schaden kann bestehen aus:

- a. den Kosten für die Wiederherstellung und/oder Restaurierung (Materialkosten, Kosten für die Vergütung von Handwerkern und/oder Künstlern);
- b. den Kosten für andere Verschönerungsarbeiten als die zuvor vorhandenen Verschönerungen (vorausgesetzt, dass Generali Italia daraus keine zusätzlichen Kosten entstehen);
- c. dem wirtschaftlichen Schaden, den der Versicherte durch die vollständige oder teilweise Zerstörung des historischen und/oder künstlerischen Artefakts erlitten hat.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit und die Höhe der Wiederherstellungs- und/oder Restaurierungskosten sowie über den wirtschaftlichen Schaden des Versicherten durch die vollständige oder teilweise Zerstörung vereinbaren die Parteien bereits hiermit, sich dabei auf das Gutachten der Oberaufsichtsbehörde für das historische und kulturelle Erbe, die für das Gebiet zuständig ist, in dem sich das beschädigte Gebäude befindet, zu stützen, die förmlich als gemeinsame Sachverständige beauftragt werden wird.

Funktionsweise der Deckung

Diese Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt bis zum Erreichen des Höchstbetrags pro Schadensfall und Versicherungsjahr, der in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegeben ist.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Obergrenzen:

STABILE START

Basisversicherungsschutz

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Brand/Feuer, Blitzschlag, Explosion und Bersten, Implosion, Absturz von Luftfahrzeugen, Schallwelle, Rauch, Gase und Dämpfe, Einsturz von Brücken, Fahrzeugaufprall, Absturz von Personenfahrstühlen und Lastenaufzügen	-	Versicherungssumme für das Gebäude
Zusätzliche Kosten		
- Abriss und Räumung	-	wie in der Police angegeben (auch über die Versicherungssumme für das Gebäude hinaus) - mit einer untergeordneten Höchstgrenze für giftige und schädliche Abfälle von 5 % der Entschädigungsobergrenze
- Mietausfälle	-	- für höchstens 12 Monate bis zu 1/15 der Summe, die im Verhältnis zum Versicherungswert für das Gebäude auf die einzelne Gebäudeeinheit entfällt
- Kosten aufgrund der Unbewohnbarkeit des Gebäudes	-	- 5 % der regulierbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro
- Kosten für die Neugestaltungsplanung	-	- 5 % der regulierbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro
- An Einrichtungen und Behörden zu entrichtende Gebühren und Kosten	-	- 5 % der regulierbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro

Optionaler Versicherungsschutz

Einsturz und Zusammenbruch des Gebäudes	Ungedeckter Schaden 10 %	
- Gebäude, die höchstens 10 Jahre alt sind, gerechnet ab dem Errichtungsjahr		50 % der Versicherungssumme für das Gebäude
- Gebäude, die älter als 10 Jahre und höchstens 30 Jahre alt sind, gerechnet ab dem Errichtungsjahr		40 % der Versicherungssumme für das Gebäude

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
– Gebäude, die älter als 30 Jahre sind, gerechnet ab dem Errichtungsjahr		30 % der Versicherungssumme für das Gebäude
Erweiterung auf Glasschaden in gemeinschaftlichen Teilen	In der Police angegebene Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen)	wie in der Police angegeben
Erweiterung auf Glasschäden in gemeinschaftlichen Teilen	In der Police angegebene Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen)	wie in der Police angegeben
Erweiterung auf den Garten	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 250,00 Euro	<ul style="list-style-type: none"> – 10.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Baumschäden und Wiederanpflanzungskosten – 2.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für zusätzliche Kosten wegen Räumungsarbeiten
Umgestürzte Bäume und Pflanzen	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 300,00 Euro	<ul style="list-style-type: none"> – 20 % der Versicherungssumme für das Gebäude mit einem Höchstbetrag von Euro 50.000,00 je Schadensfall und Versicherungsjahr für Schäden am Gebäude – 10.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für zusätzliche Kosten wegen Räumungsarbeiten
Erweiterung auf höhere Ausgaben für Gebäude historischen oder künstlerischen Werts		In der Police angegebener Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr

**EVENTI ATMOSFERICI E STRAORDINARI
(OPTIONALER ABSCHNITT)**

Um die optionalen Versicherungsschutzarten „Eventi atmosferici e straordinari“ - Wetterereignisse und außergewöhnliche Ereignisse abzuschließen, müssen Sie die entsprechenden Basisversicherungsschutzarten abgeschlossen haben.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten „Eventi atmosferici“

Art. 2.8 Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung

Was ist versichert?

Die Generali Italia leistet Entschädigung für **unmittelbare Sachschäden am versicherten Gebäude**, einschließlich Schäden an Außenanlagen (wie z.B. Toren, Begrenzungsmauern, Zäunen, Antennen und Schornsteine) sowie an der Wärmedämmung, Speichern und den nach Art und Bestimmung ortsfesten Anlagen, **infolge von:**

- a. **Wind und von ihm mitgeführten oder zum Einsturz gebrachten Gegenständen**
- b. **Regen**
- c. **Hagel**

Umfasst sind folgende Schäden:

- die an Fenstern und Türen, Glasscheiben und Oberlichtern entstanden sind, **sofern sie unmittelbar auf den Bruch oder die Beschädigung des Daches oder der Wände durch die Naturgewalt der unter den Punkten a), b) und c) genannten Wetterereignisse zurückzuführen sind;**
 - die an Glaselementen entstanden sind, welche die Außenwände des Gebäudes bilden und/oder als solche dienen (sogenannte Vorhangfassaden) **sofern sie unmittelbar durch die Naturgewalt der in den Punkten a), b) und c) genannten Wetterereignisse verursacht wurden;**
 - Wasserschäden im Innern des Gebäudes (**in jedem Fall unter Ausschluss von Schäden am Hausrat**) sind mitversichert, **sofern sie unmittelbar auf Niederschläge zurückzuführen sind, die ins Gebäudeinnere gelangen konnten, weil das Dach, die Wände, Fenster oder Türen durch die Naturgewalt der in den Punkten a), b) und c) genannten Wetterereignisse beschädigt wurden;**
 - **die an Faserzement- und Asbestzementplatten (Eternit) entstanden sind, sofern sie unmittelbar durch die Naturgewalt des unter Punkt a) genannten Wetterereignisses verursacht wurden.**
- d. **Schneeüberlastung von Dächern** mit vollständigem oder teilweise Einsturz der entsprechenden Tragwerke, **vorausgesetzt, das Gebäude entspricht den zum Zeitpunkt seiner Errichtung geltenden Schneeüberlastungsnormen oder den später rückwirkend eingeführten Normen.**

Umfasst sind folgende Schäden:

- die sich im Inneren des Gebäudes ereignen (**in jedem Fall unter Ausschluss von Schäden am Hausrat**), sei es infolge eines teilweisen oder vollständigen Einsturzes des Daches aufgrund von Schneeüberlastung oder infolge von Durchnässung (**in jedem Fall unter Ausschluss von Schäden am Hausrat**), **vorausgesetzt, dass sie unmittelbar durch Niederschläge verursacht wurden, welche durch die infolge eines solchen Einsturzes entstandene Beschädigung ins Gebäudeinnere gelangen konnten;**
- aus der dauerhaften Verformung der Tragwerke des Daches infolge der Schneeüberlastung, welche die Stabilität des Daches beeinträchtigt, **in jedem Fall unter Ausschluss von Schäden an Holzkonstruktionen, mit Ausnahme der Holzkonstruktionen aus Brettschichtholz (UNI EN 14080) oder aus Furnierschichtholz (UNI EN 14374).**

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind jedoch folgende Schäden:

- **Bruch von Glasscheiben, Fenstern und Türen und Oberlichtern, wenn ihre Beschädigung nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wurde;**



- Abbrechen oder Verformung von Dachrinnen;
- Abbrechen von Antennen und Schornsteinen, wenn ihre Beschädigung nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wurde;
- an Dachziegeln und Abdichtungen, soweit ihre Beschädigung nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz der darunter liegenden Tragwerke verursacht wurde;

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Mitternacht des 10. Tages nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags.

Ersetzt der Vertrag ohne Unterbrechung einen anderen Vertrag, gilt diese Versicherungsschutzart während des oben genannten Zeitraums zu den Bedingungen des ersetzten Vertrags.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden, auch wenn sie infolge der unter den Punkten a) bis d) genannten Wetterereignisse entstanden sind, die verursacht werden durch:

- Flutwellen, Gezeiten, Sturmflut, Eindringen von Meerwasser;
- Überschwemmungen und Hochwasser, die Bildung von Wasserläufen oder Wasseransammlungen im Außenbereich und Überflutungen im Allgemeinen;
- Bodensenkungen, Schlammlawinen und Erdbeben;
- Frost, Raureif, Trockenheit, Blitzschlag und atmosphärische Elektrizität im Allgemeinen;
- Tropfwasser oder Feuchtigkeit;
- Lawinen, Schneerutsche und durch sie verursachte Luftbewegungen;
- Bruch oder Rückfluss oder Verstopfung von Regenwasserabflusssystemen.

Darüber hinaus ausgeschlossen sind die Schäden an Folgendem:

- baufälligen Gebäuden, im Bau befindlichen oder in Renovierung befindlichen Gebäuden, Vordächern, Markisen, Schildern, Solar-/Fotovoltaikpanelen, Gebäuden im Freien, Konstruktionen aus Holz oder Kunststoff, oder Konstruktionen, die an einer oder mehreren Seiten offen oder deren Schließvorrichtungen, Türen oder Fenster unvollständig sind, Veranden und Überdachungen im Allgemeinen von Balkonen, Terrassen;
- Traglufthallen, Zeltkonstruktionen und Spannkonstruktionen sowie ihrem Inhalt;
- Scheiben aus Kristall oder Glas, einschließlich Spiegeln für Eingänge, Treppen und andere gemeinschaftlich genutzte Räume, sowie an in das Gebäude als Balkonbrüstung integrierten Scheiben.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens von 10 % pro Schadensfall, mit dem im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Mindestbetrag (falls vorgesehen) für:
 - Wind und Regen
 - Hagel
 - Schneeüberlastung
- bis zur Höhe der im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Prozentsätze der Versicherungssumme für den Posten „Gebäude“ pro Schadensfall für:
 - Wind und Regen
 - Hagel
 - Schneeüberlastung.



Für Schäden infolge von Wind-, Regen- und Hagelereignissen sind folgende untergeordnete Höchstgrenzen pro Schadensfall und Versicherungsjahr vorgesehen:

- für Schäden an der Wärmedämmung, 20.000,00 Euro
- für Schäden an Außenanlagen 30.000,00 Euro
- für Schäden an Glaselementen, welche die Außenwände des Gebäudes bilden und/oder als solche dienen (sog. Vorhangfassaden), bis zur Höhe von 10 % der Versicherungssumme, die in dem entsprechenden Abschnitt der Police vorgesehen ist durch:
 - Wind und Regen
 - Hagel

Für Schäden an Faserzement- und Asbestzementplatten (Eternit) infolge von Wind und von ihm mitgeführten Gegenständen gilt eine untergeordnete Höchstgrenze von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

Art. 2.8.1 Zusätzliche Kosten

Wenn die Kosten im Zusammenhang mit einem Schadensfall auftreten, der im Rahmen des Versicherungsschutzes „Vento e pioggia, Grandine e Sovraccarico neve“ - Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung entschädigungsfähig ist, entschädigt Generali Italia im Rahmen **der jeweiligen Versicherungssumme** die Kosten, die für den **Abriss, die Räumung, den Transport und die Entsorgung** der Rückstände des Schadensfalls auf der nächstgelegenen geeigneten oder durch eine Behörde vorgeschriebenen Mülldeponie erforderlich sind.

Art. 2.9 Erweiterung Hagel auf zerbrechliche Teile

Was ist versichert?

Generali Italia leistet ergänzend zu dem im Artikel „Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung“ genannten Versicherungsschutz Entschädigung für unmittelbare Sachschäden an Fenstern und Türen, Verglasungen, Dachfenstern und Gegenständen aus Hartkunststoff (wie z.B. Ondolux, Polycarbonat), die durch Hagel entstanden sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- bis zum Entschädigungshöchstbetrag, der im betreffenden Abschnitt der Police angegeben ist;
- unter Anwendung des gleichen Ungedeckten Schadens pro Schadensfall, wie er in der Police angegeben ist.



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten „Eventi Atmosferici“ - Wetterereignisse

Art. 2.10 Erweiterung auf Schneeüberlastung

Was ist versichert?

Generali Italia leistet ergänzend zu dem in Artikel „Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung“ genannten Versicherungsschutz Entschädigung für unmittelbare Sachschäden, die verursacht werden durch:

- a. Bruch von Fenstern und Türen, Glasscheiben, Oberlichtern, wenn deren Beschädigung nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht werden;
- b. Abbrechen oder Verformung von Dachrinnen;
- c. Abbrechen von Antennen und Schornsteinen, wenn ihre Beschädigung nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wurde.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen bleiben jedoch die Schäden an Folgendem:

- a. Zelten, Schildern und ähnlichen Anlagen im Freien;



- b. Konstruktionen aus Holz oder Kunststoff, oder Konstruktionen, die an einer oder mehreren Seiten offen oder deren Schließvorrichtungen, Türen oder Fenster unvollständig sind, Veranden und im Allgemeinen Überdachungen von Balkonen, Terrassen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro pro Schadensfall;
- unter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 500,00 Euro pro Schadensfall.

Art. 2.11 Erweiterung auf mit Anemometer ausgestattete Markisen

Was ist versichert?

Generali Italia leistet ergänzend zu dem im Artikel „Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung“ genannten Versicherungsschutz Entschädigung für unmittelbare Sachschäden an Markisen, die mit einem Anemometer (Gerät zur Messung der Windgeschwindigkeit, das in der Lage ist, Windschwankungen zu erfassen und deren Geschwindigkeit zu bestimmen, um durch mechanische Steuerung unverzüglich die Markise schließen zu können) ausgestattet sind, und zwar infolge von:

- a. Wind und von ihm mitgeführte oder zum Einsturz gebrachte Gegenständen;
- b. Regen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und mit dem im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Höchstbetrag pro Versicherungsjahr;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Art. 2.12 Erweiterung auf offene Gebäude und Überdachungen

Was ist versichert?

Generali Italia leistet ergänzend zu dem im Artikel „Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung“ genannten Versicherungsschutz Entschädigung für unmittelbare Sachschäden an Gebäuden und Überdachungen, die an einer oder mehreren Seiten offen sind.

Was NICHT versichert ist

Jedoch ausgeschlossen sind die Schäden an allen sich unter ihnen befindlichen Sachen:

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einem Höchstbetrag von 20.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr;
- unter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 500,00 Euro pro Schadensfall.



Was ist versichert? Versicherungsschutzarten „Eventi straordinari“ - Außergewöhnliche Ereignisse

Art. 2.13 Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt Defekte, die durch Einbrecher an fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen und deren Diebstahl in gemeinschaftlich genutzten Räumen verursacht werden, einschließlich:



- Eingangstüren von Wohnhäusern und Zubehör;
- Fenster, Fenstertüren und andere Eingänge als die Eingangstüren von Wohnungen im Erdgeschoss.

Betrifft die Versicherung ein einzelnes als Einfamilienhaus genutztes Gebäude, gilt der Versicherungsschutz nur für fest verbaute Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen, die vor Zugang von außen schützen.

Was NICHT versichert ist

Schäden an den Scheiben sind jedoch ausgeschlossen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- **mit den Höchstbeträgen pro Schadensfall und den Höchstbeträgen pro Versicherungsjahr, die in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegeben sind.**

Art. 2.14 Gesellschaftspolitische Ereignisse

Was ist versichert?

Generali Italia ersetzt die folgenden unmittelbaren Sachschäden am Gebäude:

- a. unmittelbare Schäden durch Brand/Feuer, Explosion und Bersten infolge von Volksaufständen, Streiks und Ausschreitungen sowie Terrorismus oder organisierten Sabotageaktionen ;
- b. sonstige Schäden, die von Personen verursacht werden, die an Volksaufständen, Streiks oder Ausschreitungen teilnehmen;
- c. sonstige Schäden, die von Personen verursacht werden, die einzeln oder in Gemeinschaft Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen, einschließlich Terrorismus oder Sabotageakte, begehen;
- d. Schäden, die durch Explosion und Bersten von Sprengkörpern entstehen;
- e. Schäden anlässlich von Diebstahl oder Raub, **mit Ausnahme der von Dieben verursachten Schäden an fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen.**

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind jedoch folgende Schäden:

- a. **durch Diebstahl;**
- b. **durch Beschmierung;**
- c. **die während der durch eine Behörde angeordneten Konfiszierung, Zwangsverwaltung oder Beschlagnahme des versicherten Gebäudes in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten;**
- d. **andere Schäden als Brand/Feuer, Explosion und Bersten, die während einer nicht-militärischen Besetzung von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen eintreten.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- **bis zur Höhe des prozentualen Anteils der Versicherungssumme des Postens „Gebäude“, der im entsprechenden Abschnitt der Police angegeben ist, mit einer untergeordneten Höchstgrenze von 20.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr für Schäden an der Wärmedämmung;**
- **unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens von 10 % pro Schadensfall mit dem im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Mindestbetrag (falls vorgesehen).**



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Obergrenzen:

EVENTI ATMOSFERICI E STRAORDINARI

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten „Eventi atmosferici“		
Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall mindestens 10 % (falls zutreffend) bzw. in der Police angegeben für: – Wind und Regen	Pro-Schadensfall-Prozentsatz der Versicherungssumme für den in der Police angegebenen Posten Gebäude für: – Wind und Regen – Hagel – Schneeüberlastung
– Schäden an der Wärmedämmung infolge von Wind-, Regen- und Hagelereignissen	– Hagel – Schneeüberlastung	– 20.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
– Schäden an Außeninstallationen infolge von Wind-, Regen- und Hagelereignissen		– 30.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
– Schäden an der Vorhangfassade des Gebäudes infolge von Wind-, Regen- und Hagelereignissen		– 10 % der in der Police jeweils angegebenen Versicherungssumme für: – Wind und Regen – Hagel – pro Schadensfall und Versicherungsjahr
– Schäden an Faserzement- und Asbestzementplatten (Eternit) infolge von Wind und von ihm mitgeführten Gegenständen		– 3.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Erweiterung Hagel auf zerbrechliche Teile	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % Mindestbetrag wie in der Police angegeben	wie in der Police angegeben

Optionale Versicherungsschutzarten „Eventi atmosferici“ - Wetterereignisse

Erweiterung auf Schneeüberlastung	Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 500,00 Euro	5.000,00 Euro pro Schadensfall
Erweiterung auf mit Anemometer ausgestattete Markisen	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.	– 3.000,00 Euro pro Schadensfall – In der Police angegebener Höchstbetrag pro Versicherungsjahr;



Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Erweiterung auf offene Gebäude und Überdachungen	Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 500,00 Euro	20.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Versicherungsschutzarten „Eventi straordinari“ - Außergewöhnliche Ereignisse		
Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen	-	<ul style="list-style-type: none"> - In der Police angegebener Höchstbetrag pro Schadensfall - In der Police angegebene Obergrenze pro Versicherungsjahr
Gesellschaftspolitische Ereignisse	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % Mindestbetrag wie in der Police angegeben (falls vorgesehen)	pro-Schadensfall-% der in der Police für den Posten „Gebäude“ angegebenen Versicherungssumme <ul style="list-style-type: none"> - untergeordnete Höchstgrenze für Schäden an der Wärmedämmung 20.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr

EVENTI CATASTROFALI (OPTIONALER ABSCHNITT)

Art. 2.15 Eventi Catastrofali (Katastrophenereignisse)

Was ist versichert?

Die Deckung für „Eventi catastrofali“ beinhaltet den **Basisversicherungsschutz gegen Erdbeben** und den **optionalen Versicherungsschutz gegen Hochwasser und Überschwemmung, Überflutung und Starkregen, falls diese zusätzlich zum Basisversicherungsschutz erworben erworben werden.**

Der Versicherungsschutz „Überflutung und Starkregen“ kann wiederum nur erworben werden, wenn auch der Versicherungsschutz „Hochwasser und Überschwemmung“ erworben wird.

Art. 2.15.1 Wartezeit

Für die Versicherungsschutzarten „Eventi catastrofali“ gilt eine Wartezeit von 15 Tagen, so dass sie, vorbehaltlich der vertraglichen Fristen, unter gelten:

- **24:00 Uhr des 15. Tages nach dem in der Police angegebenen Tag, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlt wurde;**
- **24:00 Uhr des 15. Tages nach dem Datum der Zahlung der Prämie oder der ersten Prämienrate, wenn die Zahlung später erfolgt.**

Ersetzt die Versicherungsschutzart ohne Unterbrechung eine andere, bei Generali Italia für dasselbe Risiko geltende Versicherungsschutzart, gilt sie während der oben genannten Wartezeit zu den für die ersetzte Versicherungsschutzart vorgesehenen Bedingungen.

Art. 2.15.2 Aktualisierung der Prämie zum Ablaufdatum

Generali Italia kann dem Versicherungsnehmer die neuen Prämienbedingungen für die Erneuerung der Deckung „Eventi catastrofali“ - Katastrophenereignisse zu den gleichen rechtlichen Bedingungen wie für den laufenden Versicherungsschutz per zertifizierter E-Mail oder per Einschreiben mitteilen.

Generali Italia sendet die Mitteilung spätestens **60 (sechzig) Tage vor dem Ablaufdatum der ursprünglichen Laufzeit** oder des stillschweigenden Verlängerungszeitraums In diesem Fall erklärt der Versicherungsnehmers seinen Willen, die neuen Prämienbedingungen zu akzeptieren, durch Zahlung der Prämie oder der Prämienrate bis spätestens zum 30. Tag nach dem Ablaufdatum des Versicherungsschutzes und gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs.

Bei Nichtverlängerung der Deckung „Eventi catastrofali“ - Katastrophenereignisse durch den Versicherungsnehmer wird der Vertrag nach Wahl des Versicherungsnehmers folgendermaßen verlängert:

- bei einer mehrjährigen Laufzeit dauert der Versicherungsschutz ohne die für „Eventi catastrofali“ vorgesehene Deckung bis zu dem in der Police angegebenen Ablaufdatum fort;
- bei einer einjährigen Laufzeit, erfolgt die Verlängerung stillschweigend von Jahr zu Jahr ohne die für „Eventi catastrofali“ vorgesehene Deckung.

Wenn keine Mitteilung über die neuen Prämienbedingungen erfolgt, werden die Versicherungsschutzarten stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert.

Art. 2.15.3 Kündigungsrecht

Generali Italia und der Versicherungsnehmer können die Deckung für „Eventi catastrofali“ mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ab dem Erhalt der entsprechenden Mitteilung kündigen, die Kündigung ist per zertifizierter E-Mail oder per Einschreiben an die Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder an Generali Italia zu richten.



Generali Italia erstattet dem Versicherungsnehmer spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung den Teil der Prämie ohne Steuern, der auf den noch nicht abgelaufenen Risikozeitraum entfällt.

Bei Nichtverlängerung der Deckung „Eventi catastrofali“ durch den Versicherungsnehmer wird der Abschnitt "In solidità" - Sachschäden nach Wahl des Versicherungsnehmers folgendermaßen verlängert:

1. bei einer mehrjährigen Laufzeit dauert der Versicherungsschutz ohne die für „Eventi catastrofali“ vorgesehene Deckung bis zu dem in der Police angegebenen Ablaufdatum fort;
2. bei einer einjährigen Laufzeit, erfolgt die Verlängerung stillschweigend von Jahr zu Jahr ohne die für „Eventi catastrofali“ vorgesehene Deckung.

Wenn keine Mitteilung über neue Prämienbedingungen erfolgt, werden die Versicherungsschutzarten stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutz des Abschnitts

Art. 2.16 Erdbeben

Was ist versichert?

Für die erdbebenbedingten unmittelbaren Sachschäden am versicherten Gebäude - einschließlich solcher durch Brand/Feuer, Explosion und Bersten - erfolgt die Entschädigungsleistung der Generali Italia **innerhalb der im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Obergrenze, sofern sich das versicherte Gebäude in einem Gebiet befindet, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als vom Erdbeben betroffen ausgewiesen ist.**

Im Zusammenhang mit diesem Versicherungsschutz werden die innerhalb von 72 Stunden nach jedem zu einem entschädigungsfähigen Schadensfall führenden Ereignis aufgezeichneten Erdstöße demselben Erdbeben zugeschrieben, **so dass die damit verbundenen Schäden als ein „einzigster Schadensfall“ angesehen werden. Der Abschluss des Versicherungsschutzes „Terremoto“ - Erdbeben ist nicht zulässig, wenn die Basisversicherungsschutzarten „Stabile Start“ nicht aktiviert sind.**

Was NICHT versichert ist

Stets von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind die folgenden Schäden:

- a. durch eine Explosion, Freisetzung von Wärme oder Strahlung infolge einer Atomkernumwandlung oder infolge von Strahlung durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen, auch wenn diese Ereignisse durch ein Erdbeben verursacht wurden;
- b. durch Vulkanausbruch, Hochwasser, Überschwemmung, auch wenn sie durch ein Erdbeben verursacht wurden;
- c. durch den Ausfall oder die außergewöhnliche Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, es sei denn, diese Umstände stehen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Einwirkung des Erdbebens auf das versicherte Gebäude;
- d. durch Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder aufgrund von abhandengekommenen Vermögenswerten jeglicher Art;
- e. mittelbare Schäden wie z. B. bauliche Veränderungen, Mietausfälle, Nutzungsausfälle, entgangene Einnahmen aus Handels- oder Gewerbetätigkeiten, Arbeitsaussetzung oder Schäden, die nicht den physischen Zustand des versicherten Gebäudes betreffen;
- f. an Traglufthallen, Zeltkonstruktionen und Spannkonstruktionen;
- g. an Gebäuden, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht den rechtlich geltenden technischen Normen oder den etwaigen örtlichen Vorschriften für den Bau in Erdbebengebieten entsprachen.

Der Versicherungsschutz „Terremoto“ - Erdbeben gilt nicht für Gebäude, die ohne die nach den geltenden städtebaulichen Vorschriften erforderlichen Baugenehmigungen errichtet wurden, sowie Gebäude,



die zum Zeitpunkt der Aktivierung der vorliegenden Versicherungsschutzart durch Anordnung einer Behörde für unbenutzbar erklärt waren.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Bei Eintritt eines Schadensfalls erfolgt die Zahlung der Entschädigung wie folgt:

- unter Abzug der im entsprechenden Abschnitt der Police vorgesehenen Selbstbeteiligung;
- Generali Italia entschädigt in keinem Fall für einen oder mehrere Schadensfälle, die während desselben Versicherungsjahres eintreten, einen Betrag, der den in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Betrag übersteigt.

Art. 2.16.1 Konstruktionsmerkmale des Gebäudes - Abweichende Angaben und Verdoppelung der Selbstbeteiligung

Der Versicherungsschutz wird ausschließlich dann gewährt, wenn das versicherte Gebäude:

- nicht in Bau oder Renovierung ist;
- einen guten statischen und Erhaltungszustand aufweist;
- Merkmale aufweist, die den im entsprechenden Abschnitt der Police unter der Überschrift „Bauart des Gebäudes“ angegebenen entsprechen:

Bei Erdbebenschäden hängt der Grad der Gefährdung von der Bauart des Gebäudes ab und nimmt in folgender Reihenfolge zu:

- Stahlbeton (->Begriffsbestimmungen)
- Grünes Gebäude / Holz (->Begriffsbestimmungen)
- Stahl (->Begriffsbestimmungen)
- Mauerwerk (->Begriffsbestimmungen)

Wenn bei Eintritt des Schadensfalls festgestellt wird, dass die Bauart des Gebäudes einem höheren Gefährdungsgrad entspricht als in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegeben, wird die in der Police angegebene Selbstbeteiligung verdoppelt.



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts

Art. 2.17 Überschwemmung, Hochwasser

Was ist versichert?

Generali Italia leistet Entschädigung für unmittelbare Sachschäden - einschließlich solcher durch Brand/Feuer, Explosion, Bersten -, die durch Hochwasser und Überschwemmung am versicherten Gebäude verursacht werden.

Der Abschluss des Versicherungsschutzes „ Alluvione, Inondazione“ - Hochwasser und Überschwemmung ist nicht zulässig, wenn der Versicherungsschutz gegen Erdbeben nicht aktiviert ist.

Was NICHT versichert ist

Stets von der Versicherung ausgeschlossen sind die folgenden Schäden:

- durch Sturmflut, Gezeiten, Flutwellen, eindringendes Meerwasser, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Kondensatbildung oder Einsickern von Wasser, Defekt oder Bruch automatischer Löschanlagen;
- durch den Ausfall oder die außergewöhnliche Bildung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, falls diese Umstände keine unmittelbare Folge des Hochwassers oder der Überschwemmung auf das versicherte Gebäude sind;
- aufgrund von Überflutung und Starkregen;
- durch einen Überlauf oder Rückfluss aus der Kanalisation, der nicht unmittelbar mit dem Ereignis zusammenhängt;



- e. durch Erdbeben, Bodensenkung oder Schlammlawine;
- f. an beweglichen Sachen im Freien;
- g. an in Überschwemmungsgebieten errichteten Gebäuden; als Überschwemmungsgebiet gilt der Teil des Landes zwischen dem Flussbett bei Niedrigwasser (die Vertiefung, durch die der Wasserlauf fließt, wenn er seinen niedrigsten Durchfluss hat) und dem Hauptdeich.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit dem in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Mindestbetrag;
- bis zur Höhe des Prozentsatzes pro Versicherungsjahr der Versicherungssumme für den Posten „Gebäude“, der in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegeben ist. Bei Schäden in Keller- oder Tiefparterreräumen wird dieser Prozentsatz um 50 % gekürzt.

Art. 2.18 Überflutung und Starkregen

Was ist versichert?

Zusätzlich zum Versicherungsschutz „Überschwemmung, Hochwasser“ entschädigt Generali Italia auch unmittelbare Sachschäden, die am versicherten Gebäude durch Überflutung und Starkregen entstehen.

Was NICHT versichert ist

Generali Italia leistet keine Entschädigung für folgende Schäden:

- a. die durch die Versicherungsschutzart „Überschwemmung, Hochwasser“ abgedeckt sind;
- b. durch Sturmfluten, Gezeiten, Flutwellen, Eindringen von Meerwasser verursacht wurden;
- c. infolge von Beschädigungen an Dach, Wänden oder Fenstern und Türen, die durch Wind oder Hagel entstanden sind;
- d. durch Wasseraustritt aus automatischen Löschanlagen verursacht wurden;
- e. durch Frost, Tauwetter oder Feuchtigkeit einschließlich von aufsteigender Feuchtigkeit, durch Tropfenwasser, Kondensatbildung oder Einsickern von Wasser verursacht wurden, auch wenn diese auf das von diesem Versicherungsschutz abgedeckte Ereignis zurückzuführen sind;
- f. durch Erdbeben, Bodensenkung oder Hangrutsche verursacht wurden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens von 10 % pro Schadensfall, mit dem im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Mindestbetrag;
- bis zur Höhe der Summe pro Versicherungsjahr, die in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegeben ist;
- für Schäden an Keller- oder Tiefparterreräumen bis zur Höhe von 50 % der vorgenannten Summe.

Art. 2.19 Zusätzliche Kosten

Generali Italia entschädigt im Rahmen des in der Police für die vom Schadensfall betroffene Deckung angegebenen Höchstbetrags pro Versicherungsjahr die erforderlichen Kosten, die für den **Abriss, die Räumung, den Transport, die Behandlung und die Entsorgung** der Rückstände des Schadensfalls auf der nächstgelegenen geeigneten oder durch eine Behörde vorgeschriebenen Mülldeponie erforderlich sind, wenn diese Kosten die Folge eines Schadens sind, der im Rahmen einer oder mehrerer der Versicherungsschutzarten für „Eventi catastrofali“ entschädigungsfähig ist, und wenn in der Regulierungsphase die im Artikel „Teilversicherung (Proportionalitätsregel)“ vorgesehene Proportionalitätsregel nicht gilt.



Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung unterliegt einer Obergrenze von 10.000,00 Euro pro Schadensfall pro Versicherungsjahr oder 10 % des zu ersetzenden Schadens, oder, falls sich daraus ein höherer Betrag ergibt, einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Obergrenzen:

EVENTI CATASTROFALI		
Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten des Abschnitts		
Erdbeben	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (gilt in doppelter Höhe bei abweichender Angabe der Bauart des Gebäudes, aus der sich eine Gefährlichkeitssteigerung ergibt)	Pro-Versicherungsjahr-% der in der Police für den Posten „Gebäude“ angegebenen Versicherungssumme
Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts		
Überschwemmung, Hochwasser	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % Mindestbetrag, wie in der Police angegeben	Prozentsatz pro Versicherungsjahr der in der Police für den Posten „Gebäude“ angegebenen Versicherungssumme
Überflutung und Starkregen	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % Mindestbetrag, wie in der Police angegeben	In der Police angegebene Summe pro Versicherungsjahr (bei Schäden im Keller- oder Tiefparterreräumen auf 50 % reduziert)
Gilt für alle aktivierten Versicherungsschutzarten des Abschnitts		
Zusätzliche Kosten	-	10.000,00 Euro pro Schadensfall oder 10 % des zu ersetzenden Schadens,pro nachdem, welcher Betrag höher ist,bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

IMPIANTI IDRICO ED ELETTRICO (OPTIONALER ABSCHNITT)

Um im Rahmen des optionalen Abschnitts „Impianti idrico ed elettrico“ - Wasser- und Elektroinstallationen die optionalen Versicherungsschutzarten für die Wasserinstallation zu erwerben, ist der Erwerb der entsprechenden Basisversicherungsschutzarten erforderlich.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutz „Impianto Idrico“ - Wasserinstallationen

Art. 2.20 Leitungswasser

Was ist versichert?

Die Generali Italia leistet **innerhalb der Versicherungssumme des Postens Gebäude** Entschädigung für unmittelbare Sachschäden am Gebäude selbst, die durch das Austreten von Leitungswasser infolge eines nicht vorsätzlich verursachten Bruchs von Rohren und ortsfesten Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlageanlagen, technischen Anlagen und Feuerlöschanlagen, einschließlich der unterirdischen Installationen, sowie dem Gebäude dienenden Regenwassersammel- und -abflussanlagen entstehen.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Wasseraustritt entstehen infolge von:

- a. **Bruch durch Frost;**
- b. **Verstopfung von Rohren und Leitungen;**
- c. **Rückfluss oder Überlaufen von Abwasserkanälen;**
- d. **Ausfall oder anormalem Funktionieren von Installationen/Anlagen, ohne dass diese ganz oder teilweise von einem Bruchschaden betroffen sind;**
- e. **Feuchtigkeit, Tropfwasser;**
- f. **Betriebsunterbrechungen.**

Schäden am Gebäude, die folgendermaßen verursacht werden, sind ebenfalls ausgeschlossen:

- **durch Absenken der Gebäudestrukturen, das nicht die unmittelbare Folge eines laut diesem Versicherungsschutz entschädigungsfähigen Schadensfalls ist;**
- **durch Bodensenkung oder Schlammlawine.**

Stets ausgeschlossen sind die Kosten für den Abriss/Rückbau, die Räumung und die Wiederherstellung von Teilen des Gebäudes und Anlagen/Installationen, die bei der Suche und Beseitigung der Bruchstelle, die zum Wasseraustritt geführt hat, entstanden sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt unter Anwendung der im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen).

Wenn die laut Police vereinbarte Selbstbeteiligung 250,00 Euro nicht übersteigt, entfällt im Falle eines ersatzfähigen Schadens, wenn der Versicherte auf das Direktreparaturverfahren durch den beauftragten Dienstleister/Techniker zurückgreift (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes), beschränkt auf den Teil des reparierten Schadens die Selbstbeteiligung.



BEISPIEL:

Entschädigungsfähiger Schadensfall betreffend die Wände einer Wohnung, die teilweise mit Holz verkleidet sind (Täfelung)

- Die Wiederherstellung von beschädigtem Mauerwerk erfolgt durch den Dienstleister/Techniker im Rahmen des Direktreparaturverfahrens, und wenn die für den Versicherungsschutz gewählte Selbstbeteiligung den Betrag von 250,00 Euro nicht übersteigt, wird diese nicht angewandt;



- Für die Wiederherstellung von holzverkleideten Wänden (Täfelung) nimmt der Versicherte das Direktreparaturverfahren nicht in Anspruch, und die vereinbarte Selbstbeteiligung wird auf die entschädigungsfähigen Kosten angewandt, die dem Versicherten für diese Wiederherstellung entstehen.

Art. 2.21 Beschädigung von fremdem Eigentum in Kellerräumen/Tiefparterrräumen

Was ist versichert?

Generali Italia haftet für Schäden an Sachen, die sich in Keller- oder Tiefparterrräumen befinden und die Folgen eines im Rahmen der erworbenen „Wasserinstallationen“-Versicherungsschutzarten entschädigungsfähigen Schadensfalls sind.

Was NICHT versichert ist

Für die Zwecke dieser Erweiterung gelten die Bestimmungen der Artikel „Nicht als Dritte geltende Personen“ und „Ausschlüsse der Besonderen Bedingungen ‚Protezione patrimonio‘ - Vermögensschutz“.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- bis zur Höhe von 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, für die die gesamte Deckungssumme des Versicherungsschutzes „Haftpflicht gegenüber Dritten“ gilt;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Art. 2.22 Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge von Wasser

Was ist versichert?

Generali Italia ist verpflichtet, Schäden Dritter zu ersetzen, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, handwerklichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungs- bzw. Berufstätigkeiten ergeben, sofern sie die Folge eines entschädigungsfähigen Schadensfalls im Rahmen der erworbenen Versicherungsschutzarten „Impianto idrico“ - Wasserinstallationen sind.

Was NICHT versichert ist

Für die Zwecke dieser Erweiterung gelten die Bestimmungen der Artikel „Nicht als Dritte geltende Personen“ und „Ausschlüsse der Besonderen Bedingungen ‚Protezione patrimonio‘ - Vermögensschutz“.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- bis zur Höhe von 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens von 10 % pro Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro.



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten „Impianto idrico“ - Wasserinstallationen

Art. 2.23 Frost

Was ist versichert?

Generali Italia haftet für Schäden durch Wasseraustritt infolge eines durch Frost entstandenen Bruchschadens

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:



- Mit einer Obergrenze von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und mit der im jeweiligen Versicherungsabschnitt angegebenen Obergrenze pro Versicherungsjahr;
- unter Anwendung der Selbstbeteiligung pro Schadensfall, wie in der Police angegeben (falls vorgesehen).

Art. 2.24 Rohrverstopfung und Rückfluss aus der Kanalisation

Was ist versichert?

Generali Italia haftet für Schäden, die durch den Austritt von Wasser, einschließlich des Rückflusses aus der Kanalisation, infolge der Verstopfung von Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohren oder -leitungen sowie von Abwasserrohren bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation entstehen.

Was NICHT versichert ist

Von dieser Erweiterung ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch Verstopfung

- a. von Regensammel- und Abflussrohren und -leitungen, die nicht durch Hagel oder Schnee verursacht wurde;
- b. des öffentlichen Kanalisationsnetzes.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Obergrenze von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und mit der im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Obergrenze pro Versicherungsjahr;
- für Schäden infolge einer Verstopfung von Regensammel- und Abflussrohren und -leitungen durch Hagel oder Schnee mit einer Obergrenze von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und 5.000,00 Euro pro Versicherungsjahr;
- unter Anwendung der Selbstbeteiligung pro Schadensfall, wie in der Police angegeben (falls vorgesehen).

Art. 2.25 „Ricerca e riparazione danni da acqua, occlusione e dispersione gas“ - Suche und Reparatur von Wasserschäden, Rohrverstopfung und Gasaustritt

Was ist versichert?

1. Bei unmittelbaren Sachschäden am versicherten Gebäude, die im Rahmen der in den Artikeln „Leitungswasser“ und/oder „Rohrverstopfung und Rückfluss aus der Kanalisation“ genannten Versicherungsschutzarten entschädigungsfähig sind, erstattet Generali Italia die Kosten:
 - a. für die Reparatur oder den Austausch von Rohren/Leitungen (und der entsprechenden Verbindungsstücke), deren Bruch oder Verstopfung zu einem Austritt von Leitungswasser geführt hat;
 - b. die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Suche nach der Bruchstelle oder der Verstopfung stehen, die zum Austritt von Leitungswasser geführt hat, und für diese Suche erforderlich sind (auch durch Sondierung mit Hilfsgeräten, um die Kosten der Suche zu begrenzen);
 - c. die für den Abriss/Rückbau (einschließlich Räumung, Entsorgung und Abtransport der Rückstände) und die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes, die bei der Suche der Bruchstelle oder Verstopfung entstanden sind, erforderlich sind.
2. Die Generali Italia erstattet die genannten Kosten **auch dann, wenn keine unmittelbaren Sachschäden am versicherten Gebäude** vorliegen.

Was NICHT versichert ist

Ausgenommen sind Such- und Reparaturkosten, die entstanden sind durch:

- Verstopfung oder Rückfluss aus der Kanalisation;
- Einsickern von Regenwasser;
- Frost.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Kosten für die Suche und Reparatur von:

- (nicht eingemauerten) Regenwassersammel- und -ableitungssystemen im Außenbereich;
- unterirdischen Installationen/Anlagen und Rohre/Leitungen;
- Bewässerungssystemen;
- allen Installationen/Anlagen, die als Zubehör von Schwimmbecken dienen.

3. Der Versicherungsschutz gilt auch bei einem Gasaustritt aus den Verteilungsanlagen des versicherten Mehrparteiengebäudes, die das Gebäude versorgen und der von der Notfalleinsatzgruppe des Versorgungsunternehmens festgestellt wird.

In diesem Fall leistet Generali Italia Schadensersatz für:

- a. die Kosten für die Reparatur oder den Austausch des Rohrleitungsabschnitts (also die Gesamtheit von Rohren, Bögen, Verbindungsstücken und Zubehörteilen), an dem es zum Gasaustritt gekommen ist;
- b. die notwendigen Kosten für den Abriss/Rückbau (einschließlich Räumung, Entsorgung und Abtransport der Rückstände) oder die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes, die bei der Suche der Austrittsstelle entstanden sind.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind alle nicht oben aufgeführten Kosten, die erforderlich sind, um die das Gebäude versorgenden Anlagen an die geltenden Vorschriften anzupassen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- Für die unter 1. und 2. genannten Deckungen mit der in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Obergrenze pro Schadensfall und Höchstbetrag pro Versicherungsjahr;
- Für die unter 3. genannte Deckung mit einer Obergrenze von 1.200,00 Euro pro Schadensfall und 3.500,00 Euro pro Versicherungsjahr;
- Für die unter den Punkten 1., 2. und 3. genannten Deckungen unter Anwendung der im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen). Für die unter Punkt 3 genannte Deckung gilt: Wenn der Notdienst des Versorgungsunternehmens aus irgendeinem Grund nicht eingreift, nachdem er das Ersuchen des Versicherten um Intervention festgestellt hat, wird der Ungedeckte Schaden von 20 % pro Schadensfall angewandt, und die oben genannte Selbstbeteiligung gilt als Ungedeckter Mindestschaden.

Wenn die laut Police vereinbarte Selbstbeteiligung 250,00 Euro nicht übersteigt, entfällt im Falle eines ersatzfähigen Schadens, wenn der Versicherte auf das Direktreparaturverfahren durch den beauftragten Dienstleister/Techniker zurückgreift (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes), beschränkt lediglich auf den Teil des reparierten Schadens die Selbstbeteiligung .

Art. 2.26 Erweiterung auf Kosten für die Beseitigung der Verstopfung (Hochdruck-Kanalreinigung)

Was ist versichert?

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Versicherungsschutzes „Ricerca e riparazione danni da acqua, Occlusione e dispersione gas“ - Suche und Reparatur von Wasserschäden, Rohrverstopfung und Gasaustritt erstattet Generali Italia die Kosten für den Einsatz von Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, die Verstopfung, die zu dem Wasseraustritt geführt hat, durch den Einsatz von Sonden oder eines Hochdruckwasserstrahls (sog. Hochdruck-Kanalreinigung) zu beseitigen, **mit Ausnahme der Schäden, die durch den Einsatz selbst verursacht wurden.**

Was NICHT versichert ist

Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Verstopfung in Abflussrohren des öffentlichen Netzes festgestellt wird.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung gilt:

- mit den im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Obergrenzen pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr;
- unter Anwendung der Selbstbeteiligung von 200,00 Euro pro Schadensfall.

Art. 2.27 Erweiterung auf Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Rohren/Leitungen

Was ist versichert?

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Versicherungsschutzes „Ricerca e riparazione danni da acqua, Occlusione e dispersione gas“ - Suche und Reparatur von Wasserschäden, Rohrverstopfung und Gasaustritt erstattet Generali Italia im Falle eines Bruchs von unterirdischen Rohren/Leitungen, **auch wenn kein direkter Sachschaden am versicherten Gebäude vorliegt**, die folgenden Kosten:

- a. für die Reparatur oder den Austausch von Rohren/Leitungen (und der entsprechenden Verbindungsstücke), deren Bruch zu einem Austritt von Leitungswasser geführt hat;
- b. die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Suche nach der Bruchstelle stehen, die zum Austritt von Leitungswasser geführt hat, und für diese Suche erforderlich sind (auch für die Sondierung mit Hilfsgeräten, um die Kosten der Suche zu begrenzen);
- c. die durch den Abriss/Rückbau (einschließlich Räumung, Entsorgung und Abtransport der Rückstände) oder die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes bei der Suche der Bruchstelle entstanden sind.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit:

- a. dem Einsickern von Regenwasser;
- b. Frost;
- c. Verstopfung oder Rückfluss aus der Kanalisation;
- d. Störungen der Befüllungs- und Wasserablassanlagen von Schwimmbecken;
- e. Störungen der Bewässerungsanlagen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Obergrenze von 2.500,00 Euro pro Schadensfall und der in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Obergrenze pro Versicherungsjahr;
- unter Anwendung der Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die in dem jeweiligen Abschnitt der Police angegeben ist.

Wenn die laut Police vereinbarte Selbstbeteiligung 500,00 Euro nicht übersteigt, entfällt im Falle eines ersatzfähigen Schadens, wenn der Versicherte auf das Direktreparaturverfahren durch den beauftragten Dienstleister/Techniker zurückgreift (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes), beschränkt ausschließlich auf den Teil des reparierten Schadens die Selbstbeteiligung.

Art. 2.28 Erstattung höherer in Rechnung gestellter Kosten wegen Wasserlecks

Was ist versichert?

Bei Eintritt eines im Rahmen des Versicherungsschutzes „Acqua condotta“ - Leitungswasser entschädigungsfähigen Schadensfalls erstattet Generali Italia den vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellten höheren Betrag für den erhöhten Wasserverbrauch, der sich aus versteckten Verlusten ergibt, wobei hierunter Lecks zu verstehen sind, die in einem Teil der Anlage auftreten, der eingegraben, eingemauert oder in jedem Fall von außen nicht direkt sichtbar ist.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind etwaige Erstattungen aus Versicherungsverträgen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Deckung dieses Risikos sowie etwaige im Versorgungsvertrag vorgesehene Ermäßigungen der durch den Mehrverbrauch erhöhten Rechnung, die somit von der Entschädigung abgezogen werden.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz gilt nur, wenn die vom Wasserversorgungsunternehmen ausgestellte Zahlungsrechnung einen Wasserverbrauch ausweist, der - im Verhältnis zu dem Abrechnungszeitraum (Quartal, Halbjahr usw.), in dem das Schadensereignis eingetreten ist - den Durchschnitt des in den beiden vorangegangenen Jahren abgerechneten Verbrauchs übersteigt oder sich in dem kürzeren Zeitraum seit Aktivierung der Versorgungsdienstleistung um mindestens 20 % erhöht hat.

Wurde die Versorgungsdienstleistung vor weniger als zwei Jahren aktiviert, wird der Durchschnittsverbrauch aus dem seit der Aktivierung der Versorgungsdienstleistung vergangenen Zeitraum herangezogen.

Im Falle einer Erstabrechnung entspricht der bisherige Durchschnittsverbrauch dem Doppelten des vertraglich festgelegten Mindestverbrauchs.

Der erstattete Betrag wird berechnet, indem die bei Eintritt des Schadensfalls für die Art der Dienstleistung geltenden Preise auf den festgestellten Mehrverbrauch angewendet werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Obergrenze pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr;
- unter Anwendung der Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die in dem jeweiligen Abschnitt der Police angegeben ist.

Art. 2.29 Erweiterung auf Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge

Was ist versichert?

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Versicherungsschutzes „Ricerca e riparazione danni da acqua, Occlusione e dispersione gas“ erstattet Generali Italia die Kosten für die Neuverlegung des Bodenbelages des gesamten Raums, wenn der ursprüngliche Bodenbelag nicht mehr auf dem Markt erhältlich ist.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Obergrenze pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr.



Was ist versichert? Versicherungsschutz „Impianto elettrico“ - Elektroinstallationen

Art. 2.30 Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen

Was ist versichert?

Generali Italia leistet Entschädigung für unmittelbare Sachschäden, die an den elektrischen Installationen, Apparaten, elektrischen und elektronischen Maschinen und den dazugehörigen Bauteilen, die den gemeinschaftlichen Teilen des versicherten Gebäudes und dem entsprechenden Zubehör (einschließlich der Tore) dienen, durch Ströme, Entladungen oder andere elektrische Phänomene verursacht werden, gleichgültig aus welchem Grund, einschließlich der Einwirkung von Blitzschlägen und atmosphärischer Elektrizität.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- a. an Stromtransformatoren, Stromgeneratoren;
- b. aufgrund von Material- und Konstruktionsfehlern oder aufgrund von Verschleiß oder Manipulation;
- c. an Strom- und Telefonanlagen oder -installationen, die sich im Besitz von Versorgungsunternehmen befinden;
- d. an Anlagen/Installationen, die ausschließlich einzelnen Gebäudeeinheiten und deren Zubehör dienen.

Funktionsweise der Deckung

Diese Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit der im entsprechenden Abschnitt der Police pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr angegebenen Obergrenze und für Ladesäulen für Elektrofahrzeuge (im Eigentum oder Leihgabe an Miteigentümer) mit einer untergeordneten Höchstgrenze pro Schadensfall von 3.000,00 Euro und pro Versicherungsjahr von 10.000,00 Euro;
- mit Anwendung der im entsprechenden Abschnitt der Police pro Schadensfall angegebenen Selbstbeteiligung (falls vorgesehen). Wenn die im entsprechenden Abschnitt der Police vereinbarte Selbstbeteiligung 200,00 Euro nicht übersteigt, entfällt im Falle eines ersatzfähigen Schadens, wenn der Versicherte auf das Direktreparaturverfahren durch den beauftragten Dienstleister/Techniker zurückgreift (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes), beschränkt ausschließlich auf den Teil des reparierten Schadens die Selbstbeteiligung.



BEISPIEL:

Entschädigungsfähiger Schadensfall mit Beschädigung der Gegensprechanlage und der Schlüsselkarte zur automatischen Öffnung des Zugangstors zum Bereich des Mehrparteiengebäudes.

- Die Reparatur der Gegensprechanlage erfolgt durch den beauftragten Dienstleister/Techniker im Wege des Direktreparaturverfahren, und wenn die für die Versicherungsschutzart gewählte Selbstbeteiligung den Betrag von 200,00 Euro nicht übersteigt, wird sie nicht angewandt;
- Die Schlüsselkarte zur automatischen Öffnung des Tores ist irreparabel beschädigt und muss daher vollständig ersetzt werden, wobei die vereinbarte Selbstbeteiligung auf die dem Versicherten entstehenden Ersatzkosten angewandt wird.

- für Ladesäulen (Eigentum oder Leihgabe an Miteigentümer) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 20 % mit einem Mindestbetrag von 300,00 Euro.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Obergrenzen:

IMPIANTI IDRICO ED ELETTRICO

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten „Impianto idrico“ -Wasserinstallationen		
Leitungswasser	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen)	Versicherungssumme für das Gebäude
Beschädigung von fremdem Eigentum in Keller- oder Tiefparterreräumen	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro	100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr (Höchstbetrag Haftpflicht gegenüber Dritten für Kraftfahrzeuge)
Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasser	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro.	50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Optionale Versicherungsschutzarten „Impianto idrico“ - Wasserinstallationen		
Frost	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen)	<ul style="list-style-type: none"> - 3.000 Euro pro Schadensfall - In der Police angegebene Obergrenze pro Versicherungsjahr
Rohrverstopfung und Rückfluss aus der Kanalisation	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen)	<ul style="list-style-type: none"> - 3.000 Euro je Schadensfall - In der Police angegebene Obergrenze je Versicherungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> - Schäden infolge einer Verstopfung von Regensammel- und Abflussrohren und -leitungendurch Hagel oder Schnee 	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen)	<ul style="list-style-type: none"> - 3.000,00 Euro je Schadensfall - 5.000,00 Euro je Versicherungsjahr
Regenwasser	Selbstbeteiligung je Schadensfall 250,00 Euro	5.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr
Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gasaustritt	Selbstbeteiligung pro Schadensfall, wie in der Police angegeben (falls vorgesehen), bei Gasaustritt 20 % Ungedeckter Schaden mit einem Mindestbetrag in Höhe der Selbstbeteiligung, wenn das Versorgungsunternehmen nicht eingreift	Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben, mit einer Obergrenze für Gasaustritte von Euro 1.200,00 pro Schadensfall und Euro 3.500,00 pro Versicherungsjahr
Erweiterung auf Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (Hochdruck-Kanalreinigung)	Selbstbeteiligung je Schadensfall 200,00 Euro	Höchstbetrag je Schadensfall und Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Erweiterung auf Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall	2.500,00 Euro je Schadensfall und Höchstbetrag je Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben
Erstattung höherer Kosten in Rechnungen wegen Wasserlecks	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall	Höchstbetrag je Schadensfall und Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben
Erweiterung auf Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge		Höchstbetrag je Schadensfall und Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben

Versicherungsschutz „Impianto elettrico“ - Elektroinstallationen

Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen/Installationen	<ul style="list-style-type: none"> - In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall - für Ladesäulen für Elektrofahrzeuge Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 20 % mit einem Mindestbetrag von 300,00 Euro 	<p>Obergrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben, mit einer Obergrenze für Ladesäulen für Elektrofahrzeuge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3.000,00 Euro pro Schadensfall - 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr
-------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

IMPIANTO SOLARE TERMICO E FOTOVOLTAICO (OPTIONALER ABSCHNITT)

Im Rahmen des optionalen Abschnitts „Impianto solare termico e fotovoltaico“ - Solarthermie- und Fotovoltaikanlage muss die Basisgarantie erworben worden sein, um die optionale Versicherungsschutzart erwerben zu können.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutz des Abschnitts

Art. 2.31 Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: Brand/Feuer, elektrische Phänomene und andere Schäden

Was ist versichert?

Generali Italia leistet **innerhalb der im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Versicherungssumme** Entschädigung für unmittelbare Sachschäden, die durch die nachstehend aufgeführten Ereignisse an den am in der Police angegebenen Standort vorhandenen (architektonisch integrierten oder nicht integrierten) Solarthermie- und/oder Fotovoltaikanlagen verursacht werden, vorausgesetzt, sie sind an den entsprechenden Halterungen befestigt, abnahmegeprüft und für ihre zweckgemäße Nutzung betriebsbereit.

BRAND/FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

- a. Brand/Feuer;
- b. Nicht durch Sprengkörper verursachte Explosion und Bersten;
- c. Blitzschlag, **mit Ausnahme der sich daraus ergebenden elektrischen Phänomene**;
- d. Implosion;
- e. Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen, ihrer Teile oder von ihnen transportierter Sachen und Himmelskörpern, **ausgenommen Sprengkörper**;
- f. Schallwelle, welche durch Luftfahrzeuge und sonstige Objekte verursacht wird, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen;
- g. Aufprall von Straßenfahrzeugen, die nicht dem Versicherungsnehmer oder Versicherten gehören oder von ihm benutzt werden, anlässlich ihrer Fahrt auf öffentlichen Straßen oder mit diesen vergleichbaren Flächen sowie auf Flächen, einschließlich Privatflächen, die ausschließlich dem versicherten Gebäude zugewiesen sind.

EVENTI ATMOSFERICI

- h. „Eventi atmosferici“ - Witterungseinflüsse beschränkt auf Wind und von ihm mitgeführten Gegenständen sowie Hagel. Folgende Wasserschäden sind inbegriffen:
 - Schäden im Innern des Gebäudes (unter Ausschluss von Schäden am Hausrat), sofern sie unmittelbar auf Niederschläge zurückzuführen sind, die ins Gebäudeinnere gelangen konnten, weil das Dach, die Wände, Fenster oder Türen durch die Naturgewalt der oben beschriebenen Wetterereignisse beschädigt wurden;
 - Schäden infolge einer Verstopfung von Regensammel- und Abflussrohren und -leitungen durch Hagel oder Schnee.

Was NICHT versichert ist

Schäden, die folgendermaßen verursacht werden, sind ausgeschlossen:

- **durch Überschwemmung wegen Wasseraustritts außerhalb der üblichen Ufer von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen oder Becken;**
- **durch Sturmflut, Eindringen von Meerwasser;**
- **durch Bachbildung, externe Wasseransammlungen, Bruch oder Rückfluss von Entwässerungssystemen;**
- **durch Frost;**
- **durch Schneeüberlastung, unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Kapitels SOVRACCARICO NEVE;**



- durch Feuchtigkeit, Tropfwasser, Kondensatbildung, Sickerwasser;
 - durch Erdbeben, Bodensenkung oder Hangrutsche.
- dies gilt auch, wenn sie als Folge der oben genannten Ereignisse aufgetreten sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für „Vento e cose da esso trasportate“ - Wind und von ihm mitgeführte Gegenstände unterliegt der Versicherungsschutz der Anwendung eines Ungedeckten Schadens für jeden Schadensfall je versicherter Anlage von:

- 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro, wenn die Anlage architektonisch integriert ist;
- 20 % mit einem Mindestbetrag von 750,00 Euro, wenn das System nicht integriert ist und die entsprechende Versicherungssumme höchstens 10.000,00 Euro beträgt;
- 20 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro, wenn das System nicht integriert ist und die entsprechende Versicherungssumme 10.000,00 Euro übersteigt.

Für Hagel gilt der Versicherungsschutz folgendermaßen:

- pro Schadensfall bis zur Höhe von 40 % der Versicherungssumme für die Solarthermie- und Fotovoltaikanlage;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von:
 - 10 % mit einem Mindestbetrag von 750,00 Euro, wenn die Versicherungssumme höchstens 10.000,00 Euro beträgt;
 - 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro, wenn die Versicherungssumme 10.000,00 Euro übersteigt.

SOVRACCARICO DI NEVE - Schneeüberlastung

- i. Vollständiger oder teilweiser Einsturz des Daches des Gebäudes, auf dem die Anlagen installiert sind, aufgrund von Schneeüberlastung.

Was NICHT versichert ist

Schäden, die folgendermaßen verursacht werden, sind ausgeschlossen:

- a. Lawinen und Schneerutsche;
- b. Frost, unabhängig davon, wodurch er hervorgerufen wird.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- pro Schadensfall bis zur Höhe von 50 % der Versicherungssumme für die Solarthermie- und Fotovoltaikanlage;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schaden von 10 % pro Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz „Sovraccarico di neve“ - Schneeüberlastung beginnt ab Mitternacht des 10. Tages nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags.

Ersetzt der Vertrag ohne Unterbrechung einen anderen Vertrag, gilt diese Versicherungsschutzart während des oben genannten Zeitraums zu den Bedingungen des ersetzten Vertrags.

EVENTI SOCIOPOLITICI E DOLOSI - Gesellschaftspolitische und vorsätzliche verursachte Ereignisse

- j. Gesellschaftspolitische Ereignisse:
- Volksaufstände, Streiks und Ausschreitungen;



- vorsätzliche Handlungen, einschließlich Vandalismus, Terrorismus und Sabotage, die von anderen Personen als dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten, Mitgliedern seiner Kernfamilie oder von anderen Personen als den gesetzlichen Vertretern, unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, Geschäftsführern und Mitgliedern ihrer jeweiligen Kernfamilien begangen werden.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- die während der durch eine Behörde angeordneten Konfiszierung, Zwangsverwaltung oder Beschlagnahme der versicherten Sachen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, oder anlässlich einer Aussperrung eintreten;
- die während einer nicht-militärischen Besetzung des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Sachen befinden, eintreten, wenn die Besetzung länger als 5 aufeinanderfolgende Tage dauert;
- durch Beschmierung;
- wenn sie durch Terrorismus verursacht werden und indirekt oder direkt auf einer Kontamination mit biologischen und/oder chemischen Stoffen beruhen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens je Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro.

Funktionsweise der Deckung

Diese Versicherungsschutzart gilt zum Vollwert.

RICORSO TERZI - Schadensersatzforderungen Dritter

Was ist versichert?

Generali Italia verpflichtet sich außerdem, dem Versicherten bis zum Erreichen des **in der Police für den Versicherungsschutz „Garanzia Responsabilità civile verso terzi“ - Haftpflicht gegenüber Dritten angegebenen Höchstbetrags von 3.000.000,00 Euro** die Beträge für Kapital, Zinsen und Kosten zu erstatten, die der Versicherungsnehmer - als aus dem Gesetz zivilrechtlich Haftender - für Sachschäden zu zahlen hat, die unmittelbar an fremdem Eigentum durch Brand/Feuer, Explosion und Bersten verursacht wurden, von denen die versicherten Anlagen/Installationen betroffen waren.

Was NICHT versichert ist

Im Zusammenhang mit dieser Erweiterung gelten die Bestimmungen des Artikels „Nicht als Dritte geltende Personen“ und „Ausschlüsse der Besonderen Bedingungen „Protezione patrimonio“ - Vermögensschutz.“

Ausgeschlossen sind Schäden:

- a. verursacht durch Kriegshandlungen, Aufruhr, militärische Besetzung, und Invasion;
- b. durch Ereignisse, die bei Explosionen, bei der Freisetzung von Wärme oder Strahlung infolge der Umwandlung des Atomkerns oder bei der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen auftreten;
- c. die vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, ihre Familienangehörigen oder Lebenspartnern, die unbeschränkt haftenden Geschäftsführer oder Gesellschafter, den gesetzlichen Vertreter verursacht wurden;
- d. durch Flutwellen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Schlammlawinen, Hochwasser, Überschwemmungen und Überflutungen;
- e. durch Verlust, Diebstahl, Raub, Erpressung oder Abhandenkommen versicherter Sachen jeglicher Art, die während der Ereignisse, für die die Versicherung vorgesehen ist, auftreten;



- f. durch elektrische Phänomene sowie jede andere Ursache, auch wenn diese auf Blitzschlag oder andere Ereignisse zurückzuführen ist, für die die Versicherung vorgesehen ist;
- g. aufgrund von mechanischen Defekten im Allgemeinen;
- h. indirekte Schäden jeglicher Art.

FENOMENO ELETTRICO E GUASTI MACCHINE - Elektrisches Phänomen und Maschinenausfälle

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt auch unmittelbare Sachschäden, die den versicherten Anlagen/Installationen zugefügt werden durch:

- a. Ströme, Entladungen oder andere elektrische Phänomene, auch wenn sie durch Blitzschlag verursacht werden.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf Verschleiß, Manipulation oder mangelnde Wartung zurückzuführen sind.

- b. mechanische Ausfälle durch Vibrationen, unvorhersehbare Belastungen, Fremdkörper, Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Ausfall oder Fehlfunktion von Befehls- und Meldegeräten, Befehls- und Meldeautomaten.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- a. durch Abnutzung, Verfall, Korrosion, Oxidation, die eine natürliche Folge der Nutzung oder des Betriebs sind oder durch allmähliche Witterungseinflüsse verursacht werden;
- b. die bei der Montage und Demontage sowie bei der Wartung und Überholung aufgetreten sind;
- c. an den elektronischen Baumodulen und Komponenten der versicherten Anlagen/Installationen (einschließlich der Kosten für die Suche und Identifizierung von Defekten), deren Beseitigung durch die üblicherweise in technischen Serviceverträgen enthaltenen Leistungen abgedeckt ist, d.h.:
 - Funktionsprüfungen;
 - vorbeugende Wartung;
 - Beseitigung von Störungen und Defekten infolge von Verschleiß;
 - Beseitigung von Defekten und Störungen (Ersatzteil- und Arbeitskosten), die während der Nutzung ohne äußere Ursache auftreten.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- pro Schadensfall bis zur Höhe von 15 % der Versicherungssumme für die Solarthermie- und Fotovoltaikanlage;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro.

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- a. die während Kriegshandlungen, Aufruhr, militärischen Besetzungen oder Invasionen entstanden sind, wenn zwischen dem Schadensfall und diesen Ereignissen ein Zusammenhang besteht;
- b. anlässlich von Ereignissen, die bei Explosionen oder der Freisetzung von Wärme oder Strahlung infolge der Umwandlung des Atomkerns sowie von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung



von Atomteilchen entsteht, auftreten, nur wenn zwischen dem Schadensfall und diesen Ereignissen ein Zusammenhang besteht;

- c. die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten, ihren Familienangehörigen oder Lebenspartnern, den unbeschränkt haftenden Geschäftsführern oder Gesellschaftern, dem gesetzlichen Vertreter vorsätzlich verursacht wurden;
- d. die durch Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, Flutwellen, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Überflutungen verursacht wurden;
- e. indirekte Schäden im Allgemeinen, wie z. B. Nutzungsausfall von Geräten, Einkommensverluste oder alle Schäden, die nicht den physischen Zustand der versicherten Sachen betreffen;
- f. für die der Hersteller, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Anlagen/Installationen gesetzlich oder vertraglich haftet.

RESPONSABILITÀ CIVILE

Was ist versichert?

Generali Italia verpflichtet sich außerdem, dem Versicherten bis zur Höhe **des in dem Versicherungsschutz „Responsabilità civile verso terzi“ - Haftpflicht gegenüber Dritten angegebenen Betrages, höchstens jedoch bis zur Obergrenze von 1.500.000,00 Euro**, den Betrag zu erstatten, den dieser als gesetzlich zivilrechtlich Haftender als Schadensersatz (Kapital, Zinsen und Kosten) für Schäden zu zahlen hat, die Dritten nicht vorsätzlich durch Tod, Personenschäden und Zerstörung oder Beschädigung von Sachen infolge eines nicht vorsätzlich verursachten Ereignisses im Zusammenhang mit dem Eigentum an den versicherten Anlagen zugefügt werden.

Betriebsunterbrechung

Der Versicherungsschutz gilt auch für Schäden, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungs- bzw. Berufstätigkeiten ergeben.

Funktionsweise der Deckung

Diese Erweiterung für „Interruzione di attività“ - Betriebsunterbrechung gilt nur für Schäden, die sich aus einem nach dem Versicherungsschutz entschädigungsfähigen Schadensfall ergeben.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung auf Betriebsunterbrechung gilt, im Zusammenhang mit Sachschäden, bis zur Höhe von **20 % des Höchstbetrags für „Responsabilità civile dell’impianto solare termico e fotovoltaico“ - Haftpflicht für Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen.**

Was NICHT versichert ist

Im Zusammenhang mit dieser Erweiterung gelten die Bestimmungen der Artikel „Nicht als Dritte geltende Personen“ und „Ausschlüsse der Besonderen Bedingungen „Protezione patrimonio“ - Vermögensschutz.“

Schadensersatz für ausgebliebene Energieerzeugung zum Weiterverkauf an Dritte ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 2.31.1 Zusätzliche Kosten

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt die Kosten **auch über die Versicherungssumme für Solarthermie- und/oder Fotovoltaikanlagen hinaus**, die für den Abriss/Rückbau, die Räumung, den Transport und die Entsorgung der Rückstände des Schadensfalls auf der nächstgelegenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Deponie erforderlich sind.



Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die von Generali Italia zu zahlende Entschädigung für diese Kosten darf 10 % der für den Schaden an den Anlagen zu zahlenden regulierbaren Entschädigung nicht übersteigen.



Was ist versichert? Optionaler Versicherungsschutz dieses Abschnitts

Art. 2.32 Diebstahl für Solarthermieanlagen

Was ist versichert?

Generali Italia leistet **innerhalb von 50 % der im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Versicherungssumme für Solarthermie- und/oder Fotovoltaikanlagen** Entschädigung für unmittelbare Sachschäden an den am in der Police angegebenen Standort vorhandenen (architektonisch integrierten oder nicht integrierten) Solarthermie- und/oder Fotovoltaikanlagen, die an den entsprechenden Halterungen befestigt, abnahmegeprüft und für ihre zweckgemäße Nutzung betriebsbereit sind, verursacht durch:

- **Diebstahl innerhalb des Gebäudes** durch Einbruch in die Räumlichkeiten, die Zugang zu den versicherten Anlagen verschaffen:
 - **im Wege eines Einbruchdiebstahls:** wenn die Täter in die Räumlichkeiten eingedrungen sind, indem sie die äußeren Schutz- und Schließvorrichtungen der Räumlichkeiten aufgebrochen haben;
 - **durch Einschlagen von Mauerwerk:** wenn die Diebe in die Räumlichkeiten eingedrungen sind, indem sie Wände, Böden oder Decken eingeschlagen haben;
 - **unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen:** wenn sich die Diebe unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen Zutritt zu den Räumlichkeiten verschafft haben.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Wenn kein Einbruch oder Aufbruch der Schutz- und Schließvorrichtungen der Räumlichkeiten festgestellt wird, gilt der Versicherungsschutz unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens je Schadensfall von 20 %.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an Anlagen bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl, einschließlich Vandalismus.

- **Diebstahl außerhalb des Gebäudes nur, wenn:**
 - die Systeme in den Außenbereichen des Mehrparteiengebäudes installiert sind;
 - die Paneele fest mit dem Gebäude verbunden sind;
 - die Montage- und Betriebsvorschriften des Herstellers beachtet wurden;
 - der Diebstahl durch Aushaken oder Abbrechen der Halterungen erfolgte, an denen die Anlagen befestigt sind.

Die Versicherungsschutzart wird unter der wesentlichen Voraussetzung gewährt, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, so dass bei deren Nichtvorliegen kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- **unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro.**

Funktionsweise der Deckung

Diese Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung.



Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- a. die sich bei Kriegshandlungen, Aufruhr, Volksaufständen, Streiks, Ausschreitungen, Terrorismus oder organisierten Sabotageakten, militärischer Besetzung oder Invasion ereignen, wenn zwischen dem Schadensfall und diesen Ereignissen ein Zusammenhang besteht;
- b. die vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder deren Familienangehörige oder Lebensgefährten verursacht wurden;
- c. mittelbare Schäden etwa durch entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Nichtbenutzung oder andere Beeinträchtigungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Obergrenzen:

IMPIANTO SOLARE TERMICO E FOTOVOLTAICO		
Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten des Abschnitts		
Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: Brand/Feuer, elektrisches Phänomen und andere Schäden		
– Brand/Feuer und andere Ereignisse	-	Versicherungssumme für die Anlage
– Wetterereignisse	Ungedeckter Schaden je Schadensfall: – für ein integriertes System 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro; – für nicht integrierte Anlagen 20 % mit einem Mindestbetrag von 750,00 bzw. 1.000,00 Euro, wenn die Versicherungssumme weniger bzw. mehr als 10.000,00 Euro beträgt	Versicherungssumme für die Anlage
– Hagel	Ungedeckter Schaden je Schadensfall: – 10 % mit einem Mindestbetrag von 750,00 Euro, wenn die Versicherungssumme < 10.000,00 Euro beträgt; – 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro, wenn die Versicherungssumme > 10.000,00 Euro ist	40 % der Versicherungssumme für die Anlage
– Schneeüberlastung	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro.	50 % der Versicherungssumme für die Anlage



Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
– Gesellschaftspolitische und vorsätzlich verursachte Ereignisse	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00	Versicherungssumme für die Anlage
– Schadensersatzforderungen Dritter		Höchstbetrag Haftpflicht gegenüber Dritten von 3.000.000,00 Euro
– Elektrische Phänomene und Maschinenausfälle	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro	15 % der Versicherungssumme für die Anlage
– Haftpflicht gegenüber Dritten		Geringerer Wert zwischen dem Höchstbetrag Haftpflicht gegenüber Dritten und 1.500.000,00 Euro – für Sachschäden 20 % Obergrenze für Betriebsunterbrechung
Zusätzliche Kosten		10 % der regulierbaren Entschädigung für die Anlage.
Optionaler Versicherungsschutz dieses Abschnitts		
Diebstahl für Solarthermie- und Fotovoltaikanlage		50 % der Versicherungssumme für die Anlage
– Diebstahl innerhalb des Gebäudes	Ungedeckter Schaden 20 %, bei Fällen ohne Einbruch oder Aufbruch	
– Diebstahl außerhalb des Gebäudes	Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro	



DEDICATO A TE
(OPTIONALER ABSCHNITT)



Was ist versichert? Optionaler Versicherungsschutz

SPECIALE APPARTAMENTO

Art. 3.1 Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten

Was ist versichert?

Die Generali Italia leistet **innerhalb der im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Versicherungssumme** Entschädigung für unmittelbare Sachschäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten und dem entsprechenden mit den Wohnräumen in Verbindung stehenden Zubehör, die verursacht werden durch

- a. **Brand/Feuer**, einschließlich der Defekte, die auf eine behördliche Anordnung zur Verhinderung oder Eindämmung des Brandes zurückzuführen sind, sowie der Defekte, die nicht leichtfertig vom Versicherten oder einem Dritten zur Verhinderung oder Eindämmung des Brandes verursacht wurden;
- b. **Explosion und Bersten**, auch wenn das Ereignis außerhalb des Gebäudes stattfand, **sofern es nicht durch Sprengkörper verursacht wurde, die auf gesellschaftspolitische Ereignisse zurückzuführen sind**;
- c. **mechanische Einwirkung von Blitzschlag**;
- d. **Implosion**;
- e. **Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen**, ihrer Bestandteile oder von ihnen transportierter Sachen, ausgenommen Sprengkörper und **Himmelskörper**;
- f. **Schallwelle**, welche durch Luftfahrzeuge und sonstige Objekte verursacht wird, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen;
- g. **Aufprall von Straßenfahrzeugen und Wasserfahrzeugen**, die nicht dem Versicherten oder den Mitgliedern seiner Kernfamilie oder dem Versicherungsnehmer gehören oder von diesen benutzt werden, **soweit diese auf öffentlichen Straßen, auf für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Privatstraßen oder auf Wasserstraßen fahren**;
- h. **Absturz von Personen- und Lastenaufzügen** einschließlich der Schäden an der Kabine und an mechanischen Teilen infolge des Zerschneidens oder Reißens von Vorrichtungen;
- i. **Austritt von Rauch, Gas oder Dämpfen**, infolge eines plötzlichen und nicht vorsätzlich herbeigeführten Defekts der Heizungsanlagen, welche das versicherte Gebäude oder die angrenzenden Gebäude versorgen, **vorausgesetzt, die Anlagen sind über Rohrleitungen mit geeigneten Schornsteinen verbunden**; oder infolge eines Brandes oder Blitzschlags, einer Explosion, eines Berstens oder einer Implosion, welche die versicherten Sachen oder die in einem Umkreis von 50 Metern befindlichen Sachen getroffen haben;

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt für den Inhalt des Zubehörs mit einer Obergrenze von 10 % der Versicherungssumme.

Wenn die betreffende Wohneinheit bei Eintritt des Schadensfalls bereits für dasselbe Risiko im Rahmen einer anderen Police versichert ist, erhöht sich die vorgenannte Obergrenze auf 20 %.

Generali Italia leistet außerdem Entschädigung **vorausgesetzt, sie sind die Folge der oben genannten Ereignisse** und auch über die Versicherungssumme hinaus:

- j. für Schäden, die durch die Entwicklung von Rauch, Gasen, Dämpfen verursacht werden, wenn die Ereignisse die **versicherten Sachen selbst oder die in einem Umkreis von 50 Metern befindlichen Sachen getroffen haben**;

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prämie für den Versicherungsschutz auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei der Zeichnung in der Police angegebenen Anzahl von Gebäudeeinheiten ermittelt wird, wobei die Gesamtzahl der im Gebäude vorhandenen Gebäudeeinheiten zwingend angegeben werden muss.

Wenn also die Gesamtzahl der Gebäudeeinheiten bei Eintritt des Schadensfalls höher ist als die angegebene Zahl, wird die von Generali Italia geschuldete Summe im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewandt worden wäre, gekürzt.

Art. 3.2 Erweiterung auf Glasschaden einzelner Gebäudeeinheiten

Was ist versichert?

Generali Italia ist verpflichtet, den Versicherten für die erforderlichen Kosten zum Ersatz von durch nicht vorsätzlich verursachten Bruch zerstörte oder beschädigte Glasscheiben (im Sinne von: Scheiben aus Kristall, Halbkristall, Spiegel und Glas) im Zusammenhang mit fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen und Oberlichtern, die zum Schutz der Schließvorrichtungen von Durchgangs-, Beleuchtungs- und Belüftungsbereichen des versicherten Gebäudes angebracht sind und die Eigentum der einzelnen Miteigentümer sind, zu entschädigen.

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prämie für den Versicherungsschutz auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei der Unterzeichnung in der Police angegebenen Anzahl von Gebäudeeinheiten ermittelt wird, wobei die Gesamtzahl der im Gebäude vorhandenen Gebäudeeinheiten zwingend angegeben werden muss.

Wenn also die Gesamtzahl der Gebäudeeinheiten bei Eintritt des Schadensfalls höher ist als die angegebene Zahl, wird die von Generali Italia geschuldete Summe im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewandt worden wäre, gekürzt.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind:

- a. Glaselemente, welche die Außenwände des Gebäudes bilden und/oder als solche dienen (sogenannte Vorhangfassaden);
- b. Glaselemente im Zusammenhang mit Schildern und Schaufenstern von Handels- oder Handwerksbetrieben;
- c. Schäden, die in den Nebengebäuden und/oder am Zubehör auftreten;
- d. Schäden, die bei Umzügen, Reparaturen und/oder Arbeiten im Allgemeinen, bei denen die Anwesenheit von Handwerkern erforderlich ist, auftreten;
- e. Schäden durch Absplittern oder Zerkratzen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit den folgenden Obergrenzen pro Versicherungsjahr
 - 1.000,00 Euro pro einzelne Gebäudeeinheit
 - 15.000,00 Euro für alle Gebäudeeinheiten
- unter Anwendung der Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 100,00 Euro

Art. 3.3 Elektroschäden an Anlagen/Installationen in einzelnen Gebäudeeinheiten

Was ist versichert?

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Versicherungsschutzes „Danni elettrici a impianti comuni“ - Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen leistet Generali Italia Entschädigung für Elektroschäden und/oder elektronische Schäden an den Anlagen/Installationen, die ausschließlich den einzelnen Wohneinheiten und deren Zubehör dienen, einschließlich derjenigen, die nicht mit den Wohnräumen in Verbindung stehen.

Als Beispiel (und ohne Anspruch auf Vollständigkeit) sei darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Folgendes handelt:

- autonome Heizungs- und Klimatisierungssysteme, die von den einzelnen Miteigentümer betrieben werden;
- Alarmanlagen, Video-Gegensprechanlagen;
- Hausautomatisierungssysteme.

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prämie für den Versicherungsschutz auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei der Unterzeichnung in der Police angegebenen Anzahl von Gebäudeeinheiten ermittelt wird, wobei die Gesamtzahl der im Gebäude vorhandenen Gebäudeeinheiten zwingend angegeben werden muss.

Wenn also die Gesamtzahl der Gebäudeeinheiten bei Eintritt des Schadensfalls höher ist als die angegebene Zahl, wird die von Generali Italia geschuldete Summe im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewandt worden wäre, gekürzt.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- aufgrund von Herstellungs- und/oder Materialfehlern;**
- für die der Hersteller, Lieferant oder Verkäufer der versicherten Sachen gesetzlich oder vertraglich haftet;**
- aufgrund der Nichteinhaltung der Betriebs-, Gebrauchs- und Instandhaltungsanweisungen des Herstellers und/oder Verkäufers sowie aufgrund der unsachgemäßen Bedienung der Anlage;**
- durch Verfall oder Abnutzung, die eine natürliche Folge der Nutzung oder des Betriebs sind;**
- aufgrund einer Montage oder Demontage, die nicht mit Instandhaltungs- oder Überholungsarbeiten zusammenhängt, sowie aufgrund von Abnahme- oder Prüfvorgängen.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Obergrenze von 1.000,00 Euro pro Schadensfall je Gebäudeeinheit und der in dem entsprechenden Abschnitt der Police für alle Gebäudeeinheiten pro Versicherungsjahr angegebenen Obergrenze;
- unter Anwendung der Selbstbeteiligung von 200,00 Euro pro Schadensfall.



BITTE BEACHTEN SIE:

Führt ein Schadensfall, der auf ein und dasselbe Ereignis zurückzuführen ist, zu mehreren Elektroschäden an den Anlagen/Installationen verschiedener Gebäudeeinheiten, so erfolgt nur eine einmalige Anwendung der Selbstbeteiligung.

✓ **Beispiel:** Ein elektrisches Phänomen betrifft 2 Gebäudeeinheiten und verursacht einen regulierbaren Schaden an den Installationen der ersten Einheit in Höhe von 500,00 Euro und an den Installationen der zweiten Einheit in Höhe von 400,00 Euro:

- die regulierbare Gesamtentschädigung beläuft sich somit auf insgesamt 900,00 Euro;
- die einmalige Selbstbeteiligung in Höhe von 200,00 Euro wird vom Gesamtbetrag abgezogen.

Der regulierte Schadensersatz beträgt 700,00 Euro $[(500,00+400,00) - 200,00]$.

Führt ein Schadensfall, der auf ein und dasselbe Ereignis zurückzuführen ist, zu mehreren Elektroschäden an den Anlagen/Installationen verschiedener Gebäudeeinheiten und an gemeinschaftlichen Anlagen, so wird die höhere der in der Police für den Versicherungsschutz „Danni elettrici a impianti comuni“ - Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen vereinbarten Selbstbeteiligung und der für den vorliegenden Versicherungsschutz vorgesehenen Selbstbeteiligung angewendet.

✓ **Beispiel:** Ein elektrisches Phänomen verursacht einen regulierbaren Schaden an den Installationen einer oder mehrerer Gebäudeeinheiten in Höhe von 2.000,00 Euro und einen regulierbaren Schaden an gemeinschaftlichen Installationen in Höhe von 5.000,00 Euro, und die in der Police für den Versicherungsschutz für Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 500,00 Euro:

- der Gesamtbetrag der aus den jeweiligen Versicherungsschutzarten für alle Schäden regulierbaren Entschädigung beträgt 7.000,00 Euro;
- die Selbstbeteiligung von 500,00 Euro wird vom Gesamtbetrag abgezogen.

Der regulierte Schadensersatz beträgt 6.500,00 Euro $[(2.000,00+5.000,00) - 500,00]$.

Art. 3.4 Elektroschäden am Hausrat einzelner Wohneinheiten

Was ist versichert?

Generali Italia leistet Entschädigung für unmittelbare Sachschäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten, **mit Ausnahme von deren Nebengebäuden und Zubehör**, die durch Strom, Entladungen und andere elektrische Phänomene verursacht werden, gleichgültig aus welchem Grund, einschließlich der Einwirkung von Blitzschlägen und atmosphärischer Elektrizität.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- verursacht durch Verschleiß, Manipulationen, eigene Mängel oder mangelnde Wartung;**
- aufgrund einer nicht mit Instandhaltungs- oder Überholungsarbeiten zusammenhängenden Montage oder Demontage, aufgrund von Abnahme- oder Prüfvorgängen.**
- aufgrund von Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten bei Vertragsabschluss bekannt waren und für die der Hersteller oder Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet.**

Im Zusammenhang mit elektronischen und speziellen Geräten sind ebenfalls ausgeschlossen:

- **Eingriffs- und Austauschkosten zur Funktionskontrolle und vorbeugenden Wartung elektronischer Bauteile;**
- **Schäden und Störungen an elektrischen, elektronischen, elektromechanischen Bauteilen, die während des Gebrauchs ohne äußere Ursachen auftreten.**

Als elektronische und spezielle Geräte gelten:

- **Musikinstrumente;**
- **Film-/Foto-/Optikausrüstung wie z. B.: Ferngläser, Videokameras, Filmkameras, Fotoapparate (einschließlich der Druckausrüstung), Projektoren;**

- Elektronische Geräte im Allgemeinen, wie z. B.: Hi-Fi, Radios, Fernsehgeräte, Phono- und Stereogeräte, Palmtops, PCs (einschließlich Laptops), Drucker, Faxgeräte, Mobiltelefone, Videorekorder, DVD-Player.

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart kann nur gemeinsam mit den folgenden Versicherungsschutzarten erworben werden:

- „Incendio del Contenuto delle singole unità abitative“ - Brand/Feuer des Hausrats einzelner Wohneinheiten;
- „Danni elettrici impianti delle singole unità immobiliari“ - Elektroschäden an Anlagen/Installationen in einzelnen Gebäudeeinheiten.

Die Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prämie für den Versicherungsschutz auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei der Unterzeichnung in der Police angegebenen Anzahl von Gebäudeeinheiten ermittelt wird, wobei die Gesamtzahl der im Gebäude vorhandenen Gebäudeeinheiten zwingend angegeben werden muss.

Wenn also die Gesamtzahl der Gebäudeeinheiten bei Eintritt des Schadensfalls höher ist als die angegebene Zahl, wird die von Generali Italia geschuldete Summe im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewandt worden wäre, gekürzt.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Obergrenze von 1.000,00 Euro pro Versicherungsjahr je Wohneinheit und der in dem entsprechenden Abschnitt der Police für alle Wohneinheiten pro Versicherungsjahr angegebenen Obergrenze;
- unter Anwendung der Selbstbeteiligung in Höhe von 200,00 Euro pro Schadensfall; wenn die betreffende Wohneinheit bei Eintritt des Schadensfalls bereits für dasselbe Risiko im Rahmen einer anderen Police versichert ist, gilt die Selbstbeteiligung nicht.



ACHTUNG:

Führt ein Schadensfall, der auf ein und dasselbe Ereignis zurückzuführen ist, zu mehreren Elektroschäden am Hausrat verschiedener Wohneinheiten, so erfolgt nur eine einmalige Anwendung der Selbstbeteiligung.

- ✓ **Beispiel:** Ein elektrisches Phänomen trifft 2 Wohneinheiten und verursacht einen Elektroschaden von 800,00 Euro am Hausrat der ersten Wohneinheit und 1.200,00 Euro am Hausrat der zweiten Wohneinheit, und während des Versicherungsjahres sind keine weiteren Schadensfälle aufgetreten. Die Gesamtbergrenze pro Versicherungsjahr für alle in der Police vereinbarten Wohneinheiten beträgt 3.000,00 Euro.

Bei der Regulierung des Schadens:

- wird die regulierbare Entschädigung für jede einzelne beschädigte Wohneinheit berechnet: 800,00 Euro und 1.000,00 Euro (entspricht dem Höchstbetrag für eine einzelne Wohneinheit);
- es wird überprüft, dass der so berechnete Betrag den Höchstbetrag pro Versicherungsjahr für alle Wohneinheiten nicht übersteigt
- die einmalige Selbstbeteiligung in Höhe von 200,00 Euro wird vom Gesamtbetrag abgezogen.

Der regulierte Schadensersatz beträgt 1.600,00 Euro $[(800,00+1.000,00) - 200,00]$.



Art. 3.5 Diebstahl für einzelne Wohneinheiten

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt unmittelbare Sachschäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten, verursacht durch:

- a. **Einbruchdiebstahl** vorausgesetzt, dass die Täter in die Wohneinheiten eingedrungen sind, indem sie ihre äußeren Schutz- und Schließvorrichtungen aufgebrochen haben;
- b. **Diebstahl durch Einschlagen von Mauerwerk** betreffend Wände, Böden oder Decken von Räumen, welche die in den Erklärungen des Versicherungsnehmers aufgeführten Konstruktionsmerkmale aufweisen;
- c. **Diebstahl ohne Einbruch**, sofern die Täter durch **betrügerische Verwendung von Schlüsseln in die Wohneinheiten eingedrungen sind**;
- d. **Diebstahl unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen**; wenn kein Aufbrechen der Schutz- und Schließvorrichtungen der Räumlichkeiten festgestellt wurde, wird die Entschädigung **abzüglich eines ungedeckten Schadens von 20 % je Schadensfall gezahlt**; wenn die betreffende Wohneinheit bei Eintritt des Schadensfalls bereits für dasselbe Risiko im Rahmen einer spezifischen Police versichert ist, wird der Ungedekte Schaden auf 10 % reduziert.
- e. **Diebstahl durch Einsteigen**, d.h. Diebstahl auf einem anderen als dem üblichen Weg, der besondere persönliche Geschicklichkeit oder den Einsatz künstlicher Hilfsmittel erfordert;
- f. **Diebstahl durch heimliches Eindringen**, d.h. Diebstahl, der von Personen begangen wurde, die sich ohne Wissen des Versicherten und/oder der Mitglieder seiner Kernfamilie, einschließlich der Hausangestellten, bereits in den Räumlichkeiten aufhielten und die gestohlenen Gegenstände nach Schließung der Räumlichkeiten heimlich mitnahmen.
- g. **Raubüberfall** in der Wohneinheit, auch wenn die Personen, auf die Gewalt oder Drohungen ausgeübt werden, im Freien aufgegriffen und von dem Täter gezwungen wurden, die Wohneinheit zu betreten.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- a. die in den Nebengebäuden und/oder im Zubehör auftreten;
- b. durch Kriegshandlungen, einschließlich Bürgerkrieg, Invasion, Aufruhr, militärische Operationen;
- c. durch Volksaufstände, Streiks, Ausschreitungen, Terrorismus oder Sabotageakte;
- d. durch Brand/Feuer, Explosion, einschließlich Nuklearexplosion, Implosion, Bersten, Strahlung oder radioaktiver Verseuchung, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Hochwasser und anderen Naturkatastrophen verursacht wurden;
- e. die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherten verursacht oder ermöglicht wurden;
- f. die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit folgender Personen verursacht oder erleichtert wurden:
 - Personen der Kernfamilie;
 - Personen, die in der Wohnung leben, in der sich die versicherten Sachen befinden, oder in damit verbundenen Räumen;
 - Personen, für die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte haftet;
 - die unentgeltlich mit der Überwachung der versicherten Sachen oder der Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, betraut wurden;
 - Arbeitnehmer des Versicherten;
- g. indirekte Schäden (z. B. erwarteter Gewinn, Nutzungsausfall, Nichtbenutzung, Sachverständigenkosten, etwaige sonstige Schäden);
- h. verursacht durch Diebstahl von Schmuck und Wertpapieren;
- i. die eintreten, während die Wohneinheit seit mehr als 180 aufeinanderfolgenden Tagen unbewohnt ist. Dieser Ausschluss gilt ab Mitternacht des 180. Tages des unbewohnten Zustandes; es ist zu be-

achten, dass die Anwesenheit von Personen nur während der Tagesstunden oder Besuche in den versicherten Räumlichkeiten für Inspektionen, Kontrollen, Reinigung oder Reparaturen keine Bewohnung darstellen und den Zustand somit nicht unterbrechen.

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart kann unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- auch die Versicherungsschutzarten „Incendio del Contenuto delle singole unità abitative“ - Brand/ Feuer des Hausrats einzelner Wohneinheiten, sowie „Guasti causati dai ladri e furto dei fissi e infissi“ - Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen erworben wurden;
- alle Wohneinheiten im Mehrparteiengebäude versichert sind.

Die Versicherungsschutzart gilt als Erstrisikoversicherung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prämie für den Versicherungsschutz auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei der Unterzeichnung in der Police angegebenen Anzahl von Gebäudeeinheiten ermittelt wird, wobei die Gesamtzahl der im Gebäude vorhandenen Gebäudeeinheiten zwingend angegeben werden muss.

Wenn also die Gesamtzahl der Gebäudeeinheiten bei Eintritt des Schadensfalls höher ist als die angegebene Zahl, wird die von Generali Italia geschuldete Summe im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewandt worden wäre, gekürzt.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Obergrenze von 2.000,00 je Wohneinheit und einer Obergrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr von 10.000,00 Euro.

SPECIALE AMMINISTRATORE

Art. 3.6 Geldtransport Verwalter

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt den Verwalter der Miteigentümergeinschaft (egal ob es sich um einen Dritten oder einen Miteigentümer handelt) in den folgenden Fällen für unmittelbare Sachschäden, die sich aus der Wegnahme von Wertpapieren ergeben:

- a. Diebstahl infolge eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Verwalters;
- b. mit besonderer Geschicklichkeit begangener Diebstahl, beschränkt auf Fälle, in denen der Verwalter die Wertpapiere bei sich oder in Reichweite hat;
- c. Raub oder Wegnahme von Wertpapieren durch Gewaltanwendung oder Drohungen.

Funktionsweise der Deckung

Die Deckung besteht nur während der Ausübung der in der Police genannten Tätigkeit als Verwalter des Gebäudes.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt:

- mit einer Obergrenze von 1.500,00 Euro pro Schadensfall und 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens von 10 % pro Schadensfall.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Obergrenzen:

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
DEDICATO A TE		
SPECIALE APPARTAMENTO		
Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten		In der Police mit einer Begrenzung auf 10 % desselben für Zubehör angegeben, die auf 20 % angehoben wird, wenn ein ähnlicher Versicherungsschutz für die einzelne Wohneinheit gilt
Erweiterung auf Glasschäden der einzelnen Gebäudeeinheiten	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 100,00 Euro	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000,00 Euro pro Gebäudeeinheit und Versicherungsjahr - 15.000,00 Euro für alle Gebäudeeinheiten pro Versicherungsjahr
Elektroschäden an Installationen der einzelnen Gebäudeeinheiten	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 200,00 Euro	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000,00 Euro pro Schadensfall und Gebäudeeinheit - Obergrenze pro Versicherungsjahr für alle in der Police angegebenen Gebäudeeinheiten
Elektroschäden am Hausrat einzelner Wohneinheiten	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 200,00 Euro. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn für die einzelne Wohneinheit eine vergleichbare Versicherungsdeckung gilt	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000,00 Euro pro Wohneinheit pro Versicherungsjahr - In der Police für alle Wohneinheiten pro Jahr angegebene Obergrenze
Diebstahl für einzelne Wohneinheiten	Im Falle eines Diebstahls unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen, in dessen Zusammenhang kein Aufbrechen der Schließ- und Schutzvorrichtungen der Räumlichkeiten festgestellt wurde: 20 % Ungedeckter Schaden pro Schadensfall, reduziert auf 10 % , wenn ein vergleichbarer Versicherungsschutz für die einzelne Wohneinheit gilt	<ul style="list-style-type: none"> - 2.000,00 Euro pro Schadensfall und Wohneinheit - 10.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
SPECIALE AMMINISTRATORE		
Geldtransport Verwalter	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 %.	<ul style="list-style-type: none"> - 1.500,00 Euro pro Schadensfall, 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ



Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden:

- a. infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Hochwasser, unbeschadet der Bestimmungen des Versicherungsschutzes „Eventi catastrofali“ - Katastrophenereignisse, falls erworben;
- b. infolge von Kriegshandlungen, Invasion, militärischer Besetzung, Aufruhr
- c. infolge von Volksaufständen, Streiks, Ausschreitungen, Terrorismus oder organisierten Sabotageakten, unbeschadet der Bestimmungen des Versicherungsschutzes „Eventi sociopolitici“ - Gesellschaftspolitische Ereignisse, falls erworben;
- d. infolge von Nuklearexplosionen oder jeder Form der Kontamination durch Radioaktivität oder ionisierende Strahlung, die durch Kernmaterial verursacht werden kann;
- e. durch Verlust oder Wegnahme versicherter Sachen anlässlich versicherter Ereignisse;
- f. die der Versicherte vorsätzlich herbeigeführt hat. Wird die Versicherung von einer Miteigentümergeinschaft abgeschlossen, so ist im Falle einer vorsätzlichen Handlung eines einzelnen Miteigentümers der auf diesen entfallende Anteil des Schadens nicht ersatzfähig;
- g. Elektroschäden an elektrischen und elektronischen Maschinen und Anlagen, auch wenn sie durch Blitzschlag oder ein anderes Ereignis verursacht wurden, für das Versicherungsschutz besteht, unbeschadet der Bestimmungen des Versicherungsschutzes „Impianto elettrico“ - Elektroinstallationen, falls erworben.

Cyber-Ausschluss

Die Versicherungsschutzarten „In solidità“ decken nicht:

- jeglichen Verlust,
- Anspruch,
- Geldstrafen, Bußgelder und Vertragsstrafen,
- Kosten oder Ausgaben jeglicher Art,
- Haftung,
- Sachschäden oder immaterielle Schäden jeglicher Art,
- Schäden durch Betriebsunterbrechung,
- Kosten für die Suche, Wiederherstellung, Erhebung oder Zusammenstellung von Daten

ab, die direkt oder indirekt durch die folgenden Ereignisse verursacht wurden und/oder sich daraus ergeben und/oder damit zusammenhängen und/oder auch nur teilweise darauf zurückzuführen sind:

- Eine „**Cyber-Handlung**“ (--> Begriffsbestimmung) und einen „**Cyber-Vorfall**“ (--> Begriffsbestimmung) einschließlich aller Maßnahmen, die ergriffen werden, um sie zu kontrollieren, zu verhindern, zu beenden oder anderweitig zu beheben;
- Nutzungsausfall, Funktionsminderung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Reproduktion von „**Computerdaten**“ (--> Begriffsbestimmung), einschließlich des Wertes dieser Daten

unabhängig von jeglichen anderen Ursachen oder Ereignissen, die zur gleichen Zeit oder in einer anderen Reihenfolge dazu beitragen.

Der Artikel „Grobe Fahrlässigkeit“ gilt nicht für diesen Ausschluss. Der genannte Artikel gilt daher in Bezug auf die oben genannten Ereignisse, die unter den CYBER-Ausschluss fallen, als nichtig und wirkungslos.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Leistungen in den Versicherungsschutz einbezogen sind:

- Schäden, die nicht anderweitig in der Police ausgeschlossen sind und die sich direkt oder indirekt aus den Ereignissen ergeben, die unter den **Cyber**-Ausschluss fallen.

 **ACHTUNG:** Dieser Ausschluss ersetzt und hat Vorrang vor allen anderen oder gegenteiligen Bestimmungen der Police, die daher als nichtig und wirkungslos gelten, wenn sie mit dieser Klausel unvereinbar sind.



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Art. 5.1 Geltungsbereich der Versicherungsschutzarten

Die Versicherungsschutzarten in diesem Abschnitt gelten in Italien, der Vatikanstadt und der Republik San Marino.

Unter welchen Betriebsbedingungen versichern wir?

Art. 6.1 Inhaber der aus dem Versicherungsschutz entstehenden Ansprüche

Die Versicherungsdeckung wird vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen und im Interesse der jeweiligen Begünstigten abgeschlossen.

Nur der Versicherungsnehmer und Generali Italia können die sich aus dem Versicherungsschutz ergebenden Klagen erheben, Ansprüche geltend machen und Rechte ausüben. Insbesondere obliegt es dem Versicherungsnehmer, die für die Feststellung und Bezifferung von Schäden erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die auf diese Weise vorgenommene Feststellung und Bezifferung des Schadens ist auch für den Versicherten verbindlich und sein Recht auf Einspruch ist ausgeschlossen. Die Zahlung kann nur an die Rechtsinhaber selbst oder mit deren Zustimmung erfolgen.

Art. 6.2 Form der Versicherung

Die Versicherungsdeckung für die Versicherungsschutzarten, die unmittelbare Sachschäden an den versicherten Sachen abdecken, wird in folgender Form gewährt:

- für das Gebäude zum **Vollwert**
- für den Hausrat als **Erstrisikoversicherung**

wie im entsprechenden Abschnitt der Police angegeben.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Art. 7.1 Änderung des Gebäudetyps während der Vertragslaufzeit

In Anbetracht der Tatsache, dass die Prämie auch auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer/Versicherten abgegebenen Erklärungen zum **Gebäudetyp und zur Bauart des Gebäudes** vereinbart wird, wird darauf hingewiesen, dass, wenn auf der Grundlage der vorgenannten Erklärungen **in der Police die Gebäudeart "Gebäude im Bau/Renovierung" angegeben ist**, der Versicherungsnehmer/Versicherte nach Abschluss der Arbeiten die Generali Italia benachrichtigen muss und der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die Erhöhung der Prämie für die geänderten Risikomerkmale zu zahlen.

Tritt der Schadensfall ein, bevor der Versicherungsnehmer/Versicherte beide vorgenannten Verpflichtungen erfüllt hat, gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 1898 italienisches Zivilgesetzbuch.

6 Abweichend von Artikel 1900 italienisches Zivilgesetzbuch.

BESONDERE BEDINGUNGEN IN ACCORDO PROTEZIONE PATRIMONIO



Was ist versichert?

Art. 1.1 Versicherte

Die Versicherung kann für eine Miteigentümergeinschaft oder für den alleinigen Eigentümer des gesamten Gebäudes abgeschlossen werden.

Wenn die Versicherung für eine Miteigentümergeinschaft abgeschlossen wird, sind versichert:

- alle Miteigentümer in dieser Eigenschaft;
- der Verwalter der Miteigentümergeinschaft.

Mit einem besonderen optionalen Versicherungsschutz können auch die Angestellten der Miteigentümergeinschaft (z.B. der Hausmeister/Portier und der Gärtner) in den Kreis der Versicherten aufgenommen werden.

Art. 1.2 Voraussetzungen der Versicherbarkeit

Die Versicherungsschutzarten „Protezione patrimonio“ - Vermögensschutz gelten, wenn das in der Police angegebene Gebäude:

- einen guten statischen und Erhaltungszustand aufweist;**
- den in der Police enthaltenen Angaben entspricht bezüglich:**
 - **des Gebäudetyps, der den Nutzungsstatus oder die Nutzungsbestimmung angibt;**
- Konstruktionsmerkmale aufweist, die einer der in diesen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Bauarten entsprechen.**



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten des Abschnitts

Art. 2.1 Haftung gegenüber Dritten

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt die Versicherten bis zu dem im entsprechenden Abschnitt der Police pro Schadensfall angegebenen Höchstbetrag für deren Entschädigungsverpflichtungen (Kapital, Zinsen und Kosten) als zivilrechtlich Haftende nach dem Gesetz aufgrund von:

- Tod
- Personenschäden
- Sachschäden

die unbeabsichtigt Dritten, einschließlich Mietern, zugefügt werden infolge eines unbeabsichtigt herbeigeführten Ereignisses **mit Ausnahme von Wasseraustritt und Rückfluss aus der Kanalisation**, die eintreten am

- Eigentum an dem in der Police angegebenen Gebäude und seinen ortsfesten Anlagen
- Eigentumsrecht und dem Betrieb der gemeinschaftlichen Teile.

Die Versicherung gilt auch für die Haftpflicht, die dem Versicherten durch eine vorsätzliche Handlung von Personen, für die er nach dem Gesetz zivilrechtlich haftet, entstehen kann.

Im Falle eines Vertrages, der von einer Miteigentümergeinschaft für das gesamte Mehrparteiengebäude abgeschlossen wird:

gelten als Dritte auch die einzelnen Miteigentümer und ihre Familienangehörigen und Angestellten, und die Haftung jedes Miteigentümers als solcher gegenüber den anderen Miteigentümern und dem Gemeinschaftseigentum ist eingeschlossen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Unbeschadet unterschiedlicher Entschädigungsobergrenzen, Selbstbeteiligungen und/oder Ungedeckten Schäden, die ausdrücklich für jede spezifische Deckung vorgesehen sind, unterliegt der Versicherungsschutz der Anwendung der in der Police angegebenen Selbstbeteiligung je Schadensfall (falls vorgesehen).

Art. 2.1.1 Gemeinschaftliche Antennen und Satellitenschüsseln, an das Gebäude angrenzende oder ihm zugehörige Räume, Solarthermie- und/oder Fotovoltaikanlagen

Was ist versichert?

Die Versicherungsschutzart gilt auch für:

- a. Schäden, die von gemeinschaftlichen Rundfunk- und Fernsehantennen und Satellitenschüsseln sowie an das in der Police angegebene Gebäude angrenzenden oder ihm zugehörigen Räumen/Flächen stammen, auch wenn diese als Garten oder Park angelegt sind, einschließlich Schäden durch das nicht vorsätzlich herbeigeführte Umstürzen von Bäumen oder Herabfallen deren Teile, mit **Ausnahme von Schäden durch Fällung oder Baumschnitt**;
- b. Zäune, automatische Tore, Sport- und Spielplatzgeräte, Schwimmbäder und Sporteinrichtungen, die ausschließlich für die Nutzung durch die Miteigentümer bestimmt sind, **sofern sie sich in einem guten Erhaltungs- und Wartungszustand** befinden;
- c. Schäden, die auf das Eigentumsrecht an Privatstraßen zurückzuführen sind, die von der öffentlichen Straße zu dem in der Police angegebenen Gebäude führen oder mehrere zu demselben Gebäudekomplex gehörende Gebäude verbinden, **sofern sie geteert sind und unter Ausschluss von Schäden, die durch den Verkehr und die Benutzung von Kraftfahrzeugen verursacht werden**;
- d. Schäden, die sich aus dem Eigentumsrecht an Paneelen von Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen ergeben können, **sofern diese nicht im Rahmen des Abschnitts „Impianto solare termico e fotovoltaico“ versichert sind**.

Art. 2.1.2 Vergabe von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten

Was ist versichert?

Die Police gilt auch für die Haftpflicht des Versicherten im Zusammenhang mit den in der Police angegebenen gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes in seiner Eigenschaft als Auftraggeber von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, die in den Anwendungsbereich der Gesetzesvertretenden Verordnung 81/2008 (Einheitstext zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) fallen.

Was NICHT versichert ist

In Bezug auf diese Deckung sind im Falle von Renovierungsarbeiten oder Arbeiten an den Tragwerken des Gebäudes Sachschäden ausgeschlossen.

Darüber hinaus ausgeschlossen sind die folgenden Schäden:

- a. durch Erweiterungs-, Aufstockungs- oder Abbrucharbeiten;
- b. an den Sachen, an denen die Arbeit ausgeführt wird;
- c. die nach Beendigung der Tätigkeit/Arbeit eintreten;
- d. die sich aus der Benutzung von Maschinen oder Anlagen ergeben, die von einer Person geführt oder bedient werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die aus anderen Gründen nicht die gemäß den geltenden Bestimmungen erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für die Befähigung erfüllt;
- e. die sich aus dem Besitz oder der Verwendung von Sprengstoff ergeben.

Funktionsweise der Deckung

Die Deckung gilt unter der Bedingung, dass:

- der Versicherte den Bauleiter, den Planungs Koordinator und den Koordinator für die Bauausführung ernannt hat; es handelt sich dabei um andere Personen als den Versicherten selbst, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Ausführung der jeweiligen Aufgaben verfügen;
- die ausführenden Unternehmen regelmäßig Bautätigkeiten ausüben und ordnungsgemäß alle aus der Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle erwachsenden Anforderungen erfüllen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- bis zur Höhe von 50 % des in der Police angegebenen Höchstbetrags mit einer Obergrenze von 300.000,00 Euro;
- bei Personenschäden: beschränkt auf Tod oder schwere bzw. schwerste Körperverletzung im Sinne des italienischen Strafgesetzbuches⁽⁷⁾;
- für Sachschäden: unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Art. 2.1.3 Feuerbedingte Schäden Dritter

Der Versicherungsschutz gilt auch für Schäden Dritter, die durch Brand/Feuer, Rauch, Explosion und Bersten des Gebäudes verursacht werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung wird bis zur Höhe des in der Police angegebenen Höchstbetrags mit einer Obergrenze von 3.000.000,00 Euro gewährt.

Art. 2.1.4 Schäden durch Betriebsunterbrechung

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt auch für Sachschäden, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungs- bzw. Berufstätigkeiten ergeben und die aus einem gemäß den Bedingungen des Versicherungsschutzes entschädigungsfähigen Schadensfall entstehen.

Funktionsweise der Deckung

Die Deckung gilt nur, wenn die Schäden infolge eines Schadensfalls eintreten, der laut Versicherungsschutz entschädigungsfähig ist.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- bis zur Höhe von 20 % des in der Police angegebenen Höchstbetrags;
- mit einem Ungedeckten Schaden pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Art. 2.1.5 Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt auch für Schäden, die durch Verschmutzung infolge eines unfallbedingten Ausfalls von Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlage verursacht werden, die dem versicherten Gebäude oder der größeren Immobilie, zu der es gehören kann, dienen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- bis zur Höhe von 250.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens je Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 2.500,00 Euro.

Art. 2.1.6 Haftpflicht des Verwalters

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt auch für die persönliche und unmittelbare Haftpflicht des Gebäudeverwalters (unabhängig davon, ob es sich um einen Dritten oder einen Miteigentümer handelt) für Personen- und Sachschäden, die Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, **sofern die Schäden nicht durch eigenes vorsätzliches Fehlverhalten des Verwalters verursacht wurden.**

Art. 2.2 Haftpflicht gegenüber Werk- oder Dienstleistern

Was ist versichert?

Die Generali Italia entschädigt den Versicherten **bis zu dem im besonderen Teil der Police angegebenen Höchstbetrag**, den er als Kapital, Zinsen und Kosten für die von den Arbeitnehmern erlittenen Unfälle, für die er zivilrechtlich haftbar erachtet wird, zu zahlen hat gemäß:

- den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle⁽⁶⁾
- dem italienischen Zivilgesetzbuch.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Beschränkt auf Schäden, die nicht unter den Gegenstand der Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle sind, **gilt die Versicherung nur für Unfälle, die zu einer dauerhaften Invalidität von mindestens 5 % führen.**

Der Versicherungsschutz gilt auch für Regress- und/oder Forderungsübergangsklagen, die von der INAIL und/oder der INPS erhoben werden.

Was NICHT versichert ist

Berufskrankheiten sind jedoch ausgeschlossen.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherte muss bei Eintritt des Schadensfalls sämtliche Anforderungen aus der INAIL-Pflichtversicherung und aus anderen gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerrecht und zum Arbeitsmarkt erfüllen.

UNRICHTIGE AUSLEGUNG VON INAIL-BESTIMMUNGEN

Der Versicherungsschutz gilt auch bei unrichtiger Auslegung der geltenden INAIL-Pflichtversicherungsvorschriften und sonstiger arbeits- und arbeitsmarktbezogener Vorschriften, **sofern diese Auslegung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherten oder der Personen, für die er haftet**, beruht (z.B. bei unrichtiger Einstufung der Aufgaben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber).



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts

Art. 2.3 Schäden Dritter durch Wasseraustritt

Der Versicherungsschutz „Responsabilità civile verso terzi“ - Haftpflicht gegenüber Dritten erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Wasseraustritt, Rückfluss aus der Kanalisation oder andere Flüssigkeiten im Allgemeinen verursacht werden, die sich aus dem nicht vorsätzlich herbeigeführten Bruchschaden von ortsfesten Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlageanlagen, technischen Anlagen und Feuerlöschanlagen, einschließlich der unterirdischen Anlagen, sowie der dem Gebäude dienenden Regenwassersammel- und Entwässerungsanlagen ergeben.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- durch Frost;



- b. **die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungs- bzw. Berufstätigkeiten ergeben;** diese Schäden sind nach den in den Besonderen Bedingungen "In solidità - Impianto Idrico" - Wasserinstallationen festgelegten Bestimmungen und Obergrenzen versichert;
- c. **an Sachen in Keller- oder Tiefparterreräumen;** diese Schäden sind gemäß den Bedingungen und Obergrenzen der Besonderen Bedingungen "In solidità - Impianto Idrico" - Wasserinstallationen gedeckt.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- unter Anwendung der gleichen Selbstbeteiligung je Schadensfall, wie sie in der Police für den Versicherungsschutz „Acqua condotta“ - Leitungswasser des Abschnitts „In solidità“ angegeben ist (falls vorgesehen).

Art. 2.4 Schäden durch herabstürzenden Schnee oder Eis

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz „Responsabilità civile verso terzi“ - Haftpflicht gegenüber Dritten erstreckt sich auf Schäden, die dadurch entstehen, dass Schnee oder Eis nicht rechtzeitig von Dächern entfernt wurden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung gilt:

- bis zur Höhe von 100.000,00 Euro pro Schadensfall;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Art. 2.5 Persönliche und unmittelbare Haftpflicht des Hausmeisters/Portiers oder des zuständigen Personals

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz „Responsabilità civile verso terzi“ - Haftpflicht gegenüber Dritten erstreckt sich auf die persönliche und unmittelbare Haftung der Angestellten der Miteigentümergeinschaft⁽⁹⁾ infolge eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Ereignisses, das sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer normalen Pflichten bezüglich des Betriebs der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes ereignet.

Diese erweiterte Garantie gilt auch für:

- das Auswechseln von Glühbirnen und das Ausführen kleiner, allgemeiner Reparaturen, für die keine Fachausbildung und/oder Qualifikation erforderlich ist;
- die Reinigung der Eingangshalle, der anderen Nebenräume und der Wasserkabinen;
- die Reinigung der Treppen, Höfe, Vorhallen und Veranden, die ausschließlich für das Gebäude bestimmt sind, sowie die Reinigung und Bewässerung der Grünanlagen;
- den Betrieb der Heizkessel oder der Zentralheizung und/oder der Klimaanlage oder des Warmwasserverteilungssystems;
- Notfalleingriffe in das Fahrstuhlsystem, um den Fahrstuhl zu entriegeln, ihn auf Stockwerkebene zu bringen und die Tür zu öffnen, damit die Personen aussteigen können.

Was NICHT versichert ist

Es ist zu beachten, dass diese Erweiterung stets die folgenden Schäden ausschließt:

- an Sachen, die auf Transportmitteln entweder während des Be- oder Entladens oder während des Stillstands im Rahmen dieser Vorgänge befördert werden, sowie in jedem Fall für Sachen, die transportiert, geschleppt oder gehoben werden;
- an Transportmitteln entweder während des Be- oder Entladens oder während des Stillstands im Rahmen der Ausführung dieser Vorgänge;

- für die der Arbeitnehmer aus freiwillig übernommener Verantwortung haftet, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Funktionsweise der Deckung

Wenn das Gesetz oder der nationale Tarifvertrag für Arbeitnehmer von Gebäudeeigentümern für bestimmte Aufgaben den Besitz eines Befähigungsnachweises und/oder die Teilnahme an einem speziellen Ausbildungslehrgang vorschreibt, ist diese Erweiterung gegenüber dem Arbeitnehmer nur dann wirksam, wenn er diese ordnungsgemäß erworben/absolviert hat.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung gilt:

- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens je Schadensfall für Sachschäden von 10 % mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro und einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro.



Was ist versichert? Optionaler Versicherungsschutz

DEDICATO A TE SPECIALE APPARTAMENTO

Art. 3.1 Haftpflicht für den Betrieb der einzelnen Gebäudeeinheiten

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt im **Rahmen des im entsprechenden Abschnitt der Police vorgesehenen Höchstbetrags** die einzelnen Betreiber (Miteigentümer, Mieter und Hausmeister/Portier) der folgenden Räumlichkeiten des in der Police angegebenen Gebäudes:

- Wohnung
- berufliche Arbeitsräume oder Büro mit einem eigenen Zugang zum Treppenhaus des Mehrparteiengebäudes

für den Betrag, den sie als gesetzlich zivilrechtlich Haftende als Schadensersatz (Kapital, Zinsen und Kosten) zu zahlen haben in Bezug auf Tod, Personen- und Sachschäden, die sie Dritten, einschließlich der anderen Betreiber und der Miteigentümergeinschaft ohne Vorsatz zugefügt haben und die Folgen eines unbeabsichtigten Ereignisses im Zusammenhang mit dem Betrieb der genannten Räumlichkeiten und den normalen, außerberuflichen Tätigkeiten, die in den gemeinschaftlichen Teilen, außer dem Betrieb derselben, darstellen.

Bei Wohnungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Mitglieder der Kernfamilie des Betreibers.

VERGABE VON AUSSERORDENTLICHEN INSTANDHALTUNGSARBEITEN

Die Haftpflicht, die dem Betreiber in seiner Eigenschaft als Auftraggeber außerordentlicher Instandhaltungsarbeiten entstehen kann, ist mit denselben Ausschlüssen und Bedingungen enthalten, die für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten in den Abschnitten „Was ist NICHT versichert“ und „Funktionsweise der Deckung“ des Artikels „Vergabe von Arbeiten“ vorgesehen sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt mit einer Obergrenze von 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

Was NICHT versichert ist

Im Zusammenhang mit diesem Versicherungsschutz:

- gelten der Ehegatte oder Lebenspartner, die Eltern, die Kinder des Betreibers und alle Mitglieder seiner Kernfamilie, die in der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind, nicht als Dritte;
- Ausgeschlossen sind:
 - Schäden an dem Gebäudeteil im Besitz des Betreibers, der den Schaden verursacht hat;
 - Schäden durch Wasseraustritt.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für Schäden am Gebäude, einschließlich des entsprechenden Zubehörs, gilt die Deckung mit einer Selbstbeteiligung von 200,00 Euro pro Schadensfall.

SPECIALE AMMINISTRATORE

Art. 3.2 Haftpflicht des Verwalters der Miteigentümergeinschaft, der selbst ein Miteigentümer ist

Was ist versichert?

Generali Italia entschädigt den Miteigentümer, der die Funktion eines Verwalters der versicherten Miteigentümergeinschaft ausübt, für den Betrag, den er als gesetzlich zivilrechtlich Haftender n als Schadensersatz für Vermögensverluste und unmittelbare Sachschäden zu leisten hat, die er Dritten, dem Miteigentum, einzelnen Miteigentümern und/oder Mietern bei der Ausübung des ihm nach den durch das italienischen Zivilgesetzbuch



vorgesehenen Bedingungen übertragenen Auftrags ⁽¹⁰⁾ und unter Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen, die ihm durch Verwaltungsvorschriften oder durch die Miteigentumsordnung auferlegt werden, zuzufügen.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a. die Bearbeitung und Abrechnung von Mietangelegenheiten;
- b. Schäden durch Verlust, Vernichtung oder Beschädigung von Urkunden, Dokumenten oder nicht auf den Inhaber ausgestellten Wertpapieren, **sofern sie nicht auf Diebstahl, Raub oder Brand/Feuer zurückzuführen sind**;
- c. Geldstrafen, Bußgelder und Sanktionen steuerlicher Art, die der Miteigentümergeinschaft oder den einzelnen Miteigentümern für Fehler auferlegt werden, die dem Verwalter zuzuschreiben sind.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung gilt für Schadensersatzforderungen, die dem Versicherten gegenüber während des Versicherungszeitraums zum ersten Mal erhoben werden, sofern sie sich auf Fehler beziehen, die während der Geltungsdauer der Versicherung begangen wurden.

Was NICHT versichert ist

Folgende Schäden sind nicht ersatzfähig:

- im Zusammenhang mit der Zahlung anderer als der unter Punkt c. des Abschnitts „Was ist versichert“ vorgesehenen Geldstrafen oder Bußgelder;
- die sich aus dem Verlust, der Vernichtung oder Beschädigung von Inhaberpapieren oder Geld ergeben;
- im Zusammenhang mit Beschwerden wegen mangelnder Nutzbarkeit der Räumlichkeiten oder wegen Abweichungen dieser von angegebenen Merkmalen;
- für Versäumnisse und/oder Verzögerungen beim Abschluss, bei der Änderung oder Ergänzung von Versicherungsverträgen und bei der Zahlung von Versicherungsprämien;
- die nicht mit der Verwaltung des in der Police genannten Gebäudes zusammenhängen;
- die sich aus einer vom Verwalter freiwillig übernommenen Verantwortung und nicht aus dem Gesetz ergeben.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

- Der Versicherungsschutz ist auf einen Höchstbetrag von 50.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- Für Forderungen im Zusammenhang mit Sanktionen steuerlicher Art, Geldstrafen oder Bußgeldern, die der Miteigentümergeinschaft auferlegt werden, wird der vorgenannte Höchstbetrag auf 1/3 reduziert.
- In jedem Fall gilt der Versicherungsschutz unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens von 10 % pro Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro.



ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN PROTEZIONE PATRIMONIO



Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Nicht als Dritte geltende Personen

Folgende Personen werden nicht als Dritte betrachtet:

- a. der Ehegatte oder Lebenspartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten und alle Mitglieder seiner Kernfamilie, die in der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind;
- b. der Verwalter der Miteigentümergeinschaft und nur, wenn sie einen Schaden aufgrund einer ihm zuzurechnenden Haftung erleiden, die Personen, die mit ihm in den in Punkt a. dieser Auflistung angegebenen Beziehungen stehen;
- c. Personen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit dem Versicherten bei Arbeiten oder Dienstleistungen, die mit der Instandhaltung und Reinigung des Gebäudes und seiner Anlagen sowie mit dem Betrieb desselben zusammenhängen, einen Schaden erleiden, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels „Haftpflcht gegenüber Werk- oder Dienstleistern“;
- d. Gesellschaften und juristische Personen, bei denen der Versicherte oder Personen, die mit ihm in den in Punkt a. dieser Auflistung angegebenen Beziehungen stehen, unbeschränkt haftende Gesellschafter oder Geschäftsführer sind oder über die sie die Kontrolle ausüben;
- e. wenn der Versicherte keine natürliche Person ist:
 - der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Geschäftsführer und die mit ihnen in den in Punkt a. dieser Auflistung angegebenen Beziehungen stehenden Personen;
 - Mutter-, Tochter- oder verbundene Unternehmen⁽¹¹⁾ und ihre Geschäftsführer.

Art. 4.2 Ausschlüsse

Folgende Schäden sind stets ausgeschlossen:

- a. Schäden, die bei der Ausübung von Gewerbe-, Handwerks-, Handelstätigkeiten, Künsten oder Berufen durch den Versicherten oder Dritte bzw. durch andere Tätigkeiten dieser entstehen und die in jedem Fall von dem Versicherten, den Mietern, Miteigentümern oder deren Familienangehörigen oder Lebenspartnern bezahlt werden;
- b. an Sachen, die der Versicherte gleich aus welchem Rechtsgrund oder zu welchem Zweck in Empfang genommen hat, zur Verwahrung oder in Besitz hält;
- c. die sich aus Feuchtigkeit, Tropfwasser oder einem schlechten Hygienezustand der Räumlichkeiten ergeben;
- d. die sich aus dem Besitz oder der Verwendung von radioaktiven Stoffen oder Geräten zur Beschleunigung von Atomteilchen ergeben;
- e. die sich aus der wie auch immer gearteten, kontrollierten oder unkontrollierten Entwicklung von Kernenergie oder infolge natürlicher oder künstlich herbeigeführter Energieumwandlungen oder energetischer Beschleunigung von Atomen ergeben;
- f. die sich aus dem Besitz oder der Verwendung von explosiven Stoffen ergeben;
- g. Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf elektromagnetische Wellen und/oder Felder zurückzuführen sind;
- h. Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar durch Asbest oder asbesthaltige Erzeugnisse verursacht werden;
- i. als Folge eines erklärten oder nicht erklärten Krieges, eines Bürgerkriegs, einer Meuterei, eines Volksaufstands, eines Terrorismusakts, Sabotageakts oder ähnlicher Ereignisse sowie von Unfällen, die durch Kriegsgerät verursacht wurden;
- j. an Sachen, die sich in Keller- oder Tiefparterreräumen befinden, unbeschadet der Bestimmungen zur Versicherungsschutzart „In solidità“ im Artikel „Beschädigung von fremdem Eigentum in Keller- oder Tiefparterreräumen“, falls erworben;
- k. die nach den Bedingungen der Versicherungsschutzarten „In solidità“ entschädigungsfähig sind;
- l. die sich aus dem Eigentumsrecht an Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen, aus ihrem Inverkehrbringen und ihrer Nutzung ergeben;



- m. durch die Unterbrechung, das Versiegen oder die Umleitung von Quellen und Wasserläufen, die Veränderung oder das Versiegen von Grundwasservorkommen, Mineralvorkommen und ganz allgemein aller Bodenvorkommen, die wirtschaftlich genutzt werden können;
- n. durch Geldstrafen oder Bußgeldern, Sanktionen im Allgemeinen, unbeschadet der Bestimmungen des Versicherungsschutzes im Artikel „Haftpflicht des Verwalters der Miteigentümergeinschaft, der selbst ein Miteigentümer ist“, falls erworben;
- o. die sich auf natürliche Weise aus einem lang andauernden, ständigen oder wiederholten Verhalten ergeben, das durch die Art und Weise bestimmt wird, in welcher der Versicherte seine Handlungen und Tätigkeiten ausführt;
- p. in Bezug auf den Betrieb der einzelnen Gebäudeeinheiten unbeschadet der Bestimmungen des Versicherungsschutzes im Artikel „Haftpflicht für den Betrieb der einzelnen Gebäudeeinheiten“, falls erworben;
- q. die bei der Ausübung von Arbeiten oder Dienstleistungen für den Versicherten durch Personen, die in einem Angestelltenverhältnis (einschließlich Gelegenheitsarbeit) stehen, erlitten werden, unbeschadet der Bestimmungen des Versicherungsschutzes im Artikel „Haftpflicht gegenüber Werk- oder Dienstleistern“;
- r. die sich durch Wasseraustritt oder Rückfluss aus der Kanalisation, Verstopfung und Überlauf von Installationen und Fallrohren ergeben, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels „Schäden Dritter durch Wasseraustritt“, falls erworben;
- s. durch herabstürzenden Schnee oder Eis, der/das nicht unverzüglich von den Dächern entfernt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Versicherungsschutzes des Artikels „Schäden durch herabstürzenden Schnee oder Eis“, falls erworben;
- t. die sich aus der Umweltverschmutzung von Luft, Wasser und Boden ergeben, unbeschadet der im Artikel „Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung“ vorgesehenen Fälle.

Cyber-Ausschluss

Die Versicherungsschutzarten „Protezione patrimonio“ - Vermögensschutz decken nicht:

- jeglichen Verlust,
- Anspruch,
- Geldstrafen, Bußgelder und Vertragsstrafen,
- Kosten oder Ausgaben jeglicher Art,
- Haftung,
- Sachschäden oder immaterielle Schäden jeglicher Art,
- Schäden durch Betriebsunterbrechung,
- Kosten für die Suche, Wiederherstellung, Erhebung oder Zusammenstellung von Daten,
- Körperverletzung und emotionalen Stress/seelisches Leid jeglicher Art,

ab, die direkt oder indirekt durch die folgenden Ereignisse verursacht wurden und/oder sich daraus ergeben und/oder damit zusammenhängen und/oder auch nur teilweise darauf zurückzuführen sind:

- „**Cyber-Handlung**“ (--> Begriffsbestimmung) und „**Cyber-Vorfall**“ (--> Begriffsbestimmung) einschließlich aller Maßnahmen, die ergriffen werden, um diese zu kontrollieren, zu verhindern, zu beenden oder anderweitig zu beheben;
- Nutzungsausfall, Funktionsminderung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Reproduktion von „**Computerdaten**“ (--> Begriffsbestimmung), einschließlich des Wertes dieser Daten, unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer Reihenfolge dazu beitragen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass Sach- oder Personenschäden, die Dritten ohne Vorsatz zugefügt werden und auf Ereignisse zurückzuführen sind, die unter den Cyber-Ausschluss fallen, in den Versicherungsschutz einbezogen sind.

 **ACHTUNG:** Dieser Ausschluss ersetzt und hat Vorrang vor allen anderen oder gegenteiligen Bestimmungen der Police, die daher als nichtig und wirkungslos gelten, wenn sie mit dieser Klausel unvereinbar sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Art. 5.1 Höchstentschädigung - Gemeinsame Haftung der Versicherten

Im Falle der Mitverantwortung mehrerer Versicherter untereinander **stellen die im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Höchstbeträge Einzelbeträge dar und entsprechen der höchsten Auszahlung, die von Generali Italia zu leisten ist.**

Art. 5.2 Höchstentschädigung - Schadensserie

Bei mehreren Schäden, die auf dieselbe Ursache und/oder auf miteinander zusammenhängende Ursachen zurückzuführen sind, auch wenn sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingetreten sind (Schadensserie), gilt der Schadensfall auch bei mehreren Geschädigten und auch bei Vorliegen einer Sammelklage gegen den Versicherten als ein einziger Schadensfall.

Art. 5.3 Gesamthöchstbetrag pro Schadensfall

Bei Schadensfällen, die gleichzeitig den Versicherungsschutz „Haftpflicht gegenüber Dritten“ und den Versicherungsschutz „Haftpflicht gegenüber Werk- oder Dienstleistern“ betreffen, **haftet Generali Italia nicht für den Betrag, der den pro Schadensfall vorgesehenen Höchstbetrag übersteigt und der in der Police als Gesamthöchstbetrag angegeben ist.**

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHTEN DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Obergrenzen:

Übersicht 1

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten des Abschnitts		
Haftpflicht gegenüber Dritten	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall (falls vorgesehen)	In der Police angegebener Höchstbetrag
– Fernsehantennen, an das Gebäude angrenzende oder als dessen Zubehör geltende Flächen, Eigentum an Fotovoltaik- und Solarthermiepanelen	-	-
– Vergabe von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten	Personenschäden: ausgenommen sind Körperverletzungen, die keine schweren oder schwersten Körperverletzungen darstellen Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro für Sachschäden	– bis zur Höhe von 50 % des Höchstbetrags mit einer Obergrenze von 300.000,00 Euro
– Feuerbedingte Schäden Dritter	-	– bis zum Erreichen des Höchstbetrags mit einer Obergrenze von 3.000.000,00 Euro
– Schäden durch Betriebsunterbrechung	10 % Ungedeckter Schaden pro Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro	– bis zu 20 % des Höchstbetrags

VIVICONDOMINIO BESONDERE BEDINGUNGEN

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
– Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 2.500,00 Euro	– mit einer Obergrenze von 250.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
– Persönliche Haftpflicht des Verwalters	-	-
– Haftpflichtversicherung gegenüber Werk- oder Dienstleistern	für Schäden, die nicht INAIL-versicherten Arbeitnehmern zugefügt werden, entsprechende Selbstbeteiligung von 5 % bei dauerhafter Invalidität	In der Police angegebener Höchstbetrag
Bei Eintritt eines Schadensfalls, der gleichzeitig die folgenden Versicherungsschutzarten betrifft: Haftpflicht gegenüber Dritten Haftpflichtversicherung gegenüber Werk- oder Dienstleistern		Höchstbetrag pro Schadensfall, wie in der Police als Gesamthöchstbetrag angegeben

Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts

Schäden Dritter durch Wasseraustritt	In der Police angegebene Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen)	-
Schäden durch herabstürzenden Schnee oder herabstürzendes Eis	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall I 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro	100.000,00 Euro je Schadensfall
Persönliche und unmittelbare Haftpflicht des Pförtners oder des zuständigen Personals	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % für Sachschäden mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro und einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro.	-

Übersicht 2

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Optionaler Versicherungsschutz		
SPECIALE APPARTAMENTO		
Haftpflicht für den Betrieb der einzelnen Gebäudeeinheiten	für Schäden am Gebäude einschließlich seines Zubehörs, Selbstbeteiligung je Schadensfall 200,00 Euro	In der Police angegebener Höchstbetrag
– Vergabe von außerordentlichen Wartungsarbeiten		100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
SPECIALE AMMINISTRATORE		
Haftpflicht des Verwalters der Miteigentümergeinschaft	Ungedeckter Schaden je Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro	50.000,00 Euro pro Versicherungsjahr mit einem Höchstbetrag von 1/3 für Steuersanktionen, Geldstrafen oder Bußgelder



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Art. 6.1 Wo gelten die Versicherungsschutzarten

Die Versicherungsschutzarten **gelten für Risiken im Zusammenhang mit Gebäuden, die sich in Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt befinden.**

- 7 Artikel 583 italienisches Strafgesetzbuch.
- 8 Artikel 10 und 11 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 1124 aus dem Jahr 1965 und Artikel 5 der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 38 aus dem Jahr 2000 betreffend den Arbeitnehmern gleichgestellte freie Mitarbeiter.
- 9 Gemäß den Bestimmungen des nationalen Tarifvertrags für Arbeitnehmer von Gebäudeeigentümern.
- 10 Artikel 1130 italienisches Zivilgesetzbuch.
- 11 Artikel 2359 italienisches Zivilgesetzbuch.



PROTEZIONE LEGALE

VORBEMERKUNG

Gemäß den Bestimmungen der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 209 vom 7. September 2005 - Titel XI, Kapitel II, Artikel 163 und 164 - hat Generali Italia beschlossen, die Verwaltung der Schadensfälle aus dem Bereich Rechtsschutz der D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. anzuvertrauen, mit Sitz in Via Enrico Fermi 9/B - Verona - Zertifizierte E-Mail- Adresse dasdifesalegale@pec.das.it, Rufnummer 800 475 633 (+39 045 8378959 aus dem Ausland) - Fax 045/8351023 - E-Mail: sinistri@das.it, im Folgenden der Kürze halber als DAS bezeichnet.

Alle Beschwerden, Unterlagen und sonstigen Elemente im Zusammenhang mit solchen Schadensfällen sind an letztere zu richten.



Was ist versichert?

Art. 1.1 Versicherte

Die versicherten Personen/Unternehmen sind:

- der Versicherungsnehmer;
- der Verwalter der Miteigentümergeinschaft
- etwaige Angestellte für Tatsachen oder Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeitsaufgaben

Art. 1.2 Durch den Versicherungsschutz gedeckte Kosten

Was ist versichert?

Im Rahmen der Obergrenzen und der in der Police festgelegten Bedingungen übernimmt Generali Italia das Risiko des erforderlichen außergerichtlichen und gerichtlichen Beistands, um die Rechte des Versicherten zu schützen, die sich aus einem vom Versicherungsschutz gedeckten Schadensfall ergeben.

Dazu gehören die folgenden Kosten:

- Kosten der außergerichtlichen Unterstützung;
- die Kosten für die Einschaltung eines mit der Bearbeitung des Schadensfalls beauftragten Rechtsanwalts;
- Sachverständigenkosten: für den Einsatz eines gerichtlich bestellten Sachverständigen und/oder eines Parteigutachters;
- Verfahrenskosten;
- Gerichtskosten in Strafverfahren (Artikel 535 der italienischen Strafprozessordnung);
- Kosten des Unterliegens, die der anderen Partei auferlegt werden, unter **Ausschluss der Kosten, die sich aus einer gesamtschuldnerischen Haftung ergeben**;
- Kosten, die sich aus einem von der DAS genehmigten Vergleich ergeben, einschließlich der Kosten der Gegenpartei, sofern sie von der DAS genehmigt wurden;
- Kosten der Feststellungen zu Personen, Eigentumsverhältnissen sowie zu den Umständen und der Dynamik der Schadensfälle;
- Kosten für Ermittlungen zur Suche nach entlastenden Beweismitteln in Strafverfahren;
- Kosten für die Erstellung von Anzeigen, Klagen und Anträgen bei den Justizbehörden;
- Kosten von Schiedsrichtern und Anwälten für den Fall, dass ein Streitfall, der vom Versicherungsschutz gedeckt ist, in ein Schiedsverfahren eingebracht und dort entschieden werden muss;
- Kosten für ausschließlich **dem Versicherten auferlegte Entschädigungspflichten gegenüber den Mediationsstellen mit Ausnahme solcher aus gesamtschuldnerischen Verpflichtungen, wenn die betreffenden Beträge aus irgendeinem Grund nicht von der Gegenseite erstattet werden; die Erstattung**



erfolgt innerhalb der Obergrenzen, die in den Entschädigungstabellen für öffentliche Einrichtungen angegeben sind;

- einheitliche Gerichtsgebühr [ital.: *contributo unificato*] für Kosten der gerichtlichen Tätigkeit, wenn sie im Falle des Unterliegens nicht von der Gegenpartei erstattet wird;
- Kosten für **bis zu zwei Vollstreckungsversuche** je Vollstreckungstitel.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutz des Abschnitts

Art. 2.1 Rechtsschutz (*Protezione legale*)

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz betrifft den Schutz der Rechte der Versicherten in Bezug auf das in der Police angegebene Gebäude, wenn sie:

- im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen fahrlässigem Fehlverhalten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich Strafverfahren wegen Pflichtverletzungen in den Bereichen Steuer- und Verwaltungsrecht, strafrechtlich verfolgt werden;
- im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen vorsätzlichem Fehlverhalten [ital.: *Delitto doloso*], einschließlich Strafverfahren wegen Pflichtverletzungen in den Bereichen Steuer- und Verwaltungsrecht, strafrechtlich verfolgt werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt nur, wenn der Versicherte aus formellen oder materiellen Gründen mit rechtskräftigem Urteil freigesprochen, das Strafverfahren wegen Unbegründetheit der Anklage⁽¹²⁾ eingestellt oder die Anklage von vorsätzlich auf fahrlässig herabgestuft wird.

In solchen Fällen erstattet Generali Italia die Verteidigungskosten, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist oder nach der Verfahrenseinstellung oder Herabstufung.

Was NICHT versichert ist

Die folgenden Fälle sind ausgeschlossen:

- das Erlöschen der strafbaren Handlung aus anderen Gründen;
- die Anwendung des Strafmaßes auf Antrag der Parteien (Vergleich).

Welche Verpflichtungen habe ich

Die Versicherten sind stets verpflichtet, den Schadensfall unverzüglich zu melden, sobald die strafrechtliche Verfolgung beginnt oder sobald sie anderweitig von der Verwicklung in strafrechtliche Ermittlungen Kenntnis erlangen

- sie erleiden durch die Unerlaubte Handlung eines Dritten einen außervertraglichen Schaden; dazu zählen Schäden an Personen und Sachen, die ihnen gehören;
- sie müssen sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schadensersatzansprüchen verteidigen, die von Dritten aufgrund einer angeblich unerlaubten Handlung des Versicherten geltend gemacht werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz ist nur wirksam, wenn der Schadensfall durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung gedeckt ist, und zwar zusätzlich zu und nach Erschöpfung der aus dieser Versicherung geschuldeten Leistungen⁽¹³⁾.

Kann die Haftpflichtpolice, auch wenn sie bereits besteht und die Prämienzahlungen geleistet wurden, nicht aktiviert werden, weil sie aufgrund eines Ausschlusses unwirksam ist oder weil der betreffende Fall nicht zu den versicherten Risiken gehört, gilt die vorliegende Deckung als Erstrisikoversicherung.

Welche Verpflichtungen habe ich

Die Versicherten sind verpflichtet, bei der Meldung eines Schadensfalls das Bestehen und die Wirksamkeit der oben genannten Haftpflichtpolice anzugeben und auf einfaches Verlangen der DAS eine Kopie davon vorzulegen.

- e. müssen zivilrechtliche Streitfälle mit einem Streitwert von mehr als 500,00 Euro führen, betreffend:
- Vertragsstreitigkeiten mit Lieferanten wegen eigener Pflichtverletzungen oder Pflichtverletzungen der Gegenpartei im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen;
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelarbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers;
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht und anderen dinglichen Rechten an dem Gebäude.
- f. im Rahmen des Einspruchs bei der zuständigen Behörde gegen einen Bußgeldbescheid oder gegen eine nicht in einer Geldleistung bestehende Verwaltungsanktion.

Diese Deckung gilt beispielsweise bei der Anfechtung der Nichteinhaltung der in den folgenden Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen und Erfüllungen:

- Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 81/2008 (Einheitsgesetz Sicherheit) über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 152/2006 (Umweltkodex);
- Gesetz Nr. 82 vom 25.01.1994 (Regelung der Reinigungs-, Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungs-, Rattenbekämpfungs- und Hygienisierungstätigkeiten) einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen;
- Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Nr. 37 vom 22. Januar 2008 (Vorschriften für die Sicherheit von Installationen innerhalb von Gebäuden), einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen;
- Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 196/03 (Datenschutzgesetz) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - EU-Verordnung 2016/679), einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen.

Was NICHT versichert ist

Steuer- und Abgabenangelegenheiten sind immer ausgeschlossen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

In Fällen, in denen die Sanktion nur die Zahlung eines Geldbetrags vorsieht, gilt der Versicherungsschutz, wenn der verhängte Betrag für jeden einzelnen Verstoß 1.000,00 Euro oder mehr beträgt.

Art. 2.2 Telefonische Rechtsberatung

Was ist versichert?

Zusätzlich zu den gezeichneten Versicherungsschutzarten bietet Generali Italia einen telefonischen Rechtsberatungsservice in den von den aktivierten Versicherungsschutzarten abgedeckten Bereichen.

Der Dienst kann in Anspruch genommen werden:

- **im Rahmen der von der Deckung umfassten Angelegenheiten;**
- **von montags bis freitags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr über die gebührenfreie Nummer 800 475 633 und über die Nummer +39 045 83 78 959 für Anfragen aus dem Ausland.**

Während der Geschäftszeiten kann der Versicherte telefonische Rechtsberatung zu folgenden Angelegenheiten erhalten:

- zum ordnungsgemäßen Umgang mit Rechtsstreitigkeiten;

- zur ordnungsgemäßen Erstellung von Mitteilungen an die Gegenparteien, wie z. B. Schadensersatzforderungen oder Mahnschreiben;
- zur Einholung von Erklärungen über die geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts

Art. 3.1 Streitfälle mit Miteigentümern und Mietern

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz „Protezione Legale“ - Rechtsschutz erstreckt sich auf den Schutz der Rechte des Versicherungsnehmers, wenn er Streitfälle mit Miteigentümern und/oder Mietern wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen der Miteigentumsordnung führen muss, einschließlich solcher, die auf die Eintreibung von Miteigentumsgebühren abzielen, **deren Streitwert 500,00 Euro übersteigt**.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Deckung:

- wird mit einer Obergrenze von 3 Schadensfällen je Versicherungsjahr geleistet;
- bei der Beitreibung von Miteigentumsgebühren gilt die Voraussetzung, dass der Miteigentümer nicht bereits im Vorjahr des Geschäftsjahrs, in dem der Versicherungsschutz in Kraft getreten ist, in Verzug war.

Art. 3.2 Steueranreize-Paket

Was ist versichert?

Zur Erweiterung der Bestimmungen laut Versicherungsschutz „Protezione Legale“ - Rechtsschutz gilt die Deckung auch für das Führen von Steuer-/Streitigkeiten mit dem Finanzamt oder anderen zuständigen Stellen vor der zuständigen Steuerkommission im Zusammenhang mit Steuervergünstigungen für Renovierungs-, Sanierungs-, Instandhaltungs- oder energetische Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, die in der geltenden Gesetzgebung (z. B. Ecobonus, Sismabonus usw.) vorgesehen sind, einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die entsprechenden Rechtsakte/Verfahren.

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt auch zu Gunsten der Miteigentümer der in der Police angegebenen Miteigentümergeinschaft, sofern sich **die Streitigkeit auf die gemeinschaftlichen Teile des Mehrparteiengebäudes bezieht**.

Funktionsweise der Deckung

In allen Fällen gilt die Deckung unter den folgenden Bedingungen:

1. nur dann, wenn der Beschwerde/dem Antrag, auch teilweise, stattgegeben wird;
2. für Renovierungs-, Sanierungs-, Instandhaltungs- oder energetische Sanierungsarbeiten, die während der Laufzeit des Vertrags abgeschlossen werden;
3. wenn an dem Rechtsstreit mehrere Versicherte beteiligt sind, nur wenn sie von einem einzigen, von ihnen einvernehmlich gewählten Rechtsanwalt, dem sie eine entsprechende Vollmacht erteilt haben, verteidigt werden. Die DAS übernimmt keine Honorarkosten für den Rechtsbeistand, der von anderen Anwälten geleistet wird.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Erweiterung ist auf einen einzigen Schadensfall je Versicherungsjahr beschränkt.



Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Ausschlüsse

Die folgenden Ausgaben sind nicht umfasst:

- Zahlung von Geldstrafen oder Bußgeldern
- andere steuerliche Belastungen als:
 - die in den Rechnungen der beauftragten Berufsträger ausgewiesene, vom Versicherten nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer
 - die einheitliche Gerichtsgebühr [ital.: *contributo unificato*]

Sie umfasst auch nicht:

- Kosten, auch wenn sie im Kostenvoranschlag vorgesehen sind, die nicht mit der DAS vereinbart wurden, gemäß den Regeln in den folgenden Artikeln „Bearbeitung eines Schadensfalls“ und „Welche Regeln eingehalten werden müssen, um Anspruch auf Leistungen zu haben“: Fälle, in denen ein Rechtsverlust eintritt, der „REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS „In accordo“ - Protezione Legale (Rechtsschutz);
- Kosten für die Bearbeitung eines Rechtsstreits im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung, wenn der Versicherte andere als die von der DAS zugelassenen Berufsträger in Anspruch nimmt;
- Anwaltshonorare für Tätigkeiten, die nicht tatsächlich erbracht und in der Rechnung genau aufgeführt wurden;
- Reise- und Aufenthaltskosten des Rechtsanwalts oder Gutachters, der sich für die Ausführung des erhaltenen Auftrags von seinem Kanzlei- oder Bürositz entfernen muss;
- Honorare für die Einschaltung weiterer Anwälte in derselben gerichtlichen Instanz.

Ist die Beauftragung eines ortsansässigen Rechtsanwalts zur Bearbeitung des Falles erforderlich, bezahlt oder erstattet die DAS die Honorare bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro, jedoch ohne doppelte Verrechnung von Honoraren;

- seitens Dritter geschuldete Kosten, welche dem Versicherten im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung auferlegt werden⁽¹⁴⁾;
- Kosten, die von der Gegenpartei erstattet werden.

Wenn die DAS diese Kosten vorgestreckt hat, muss der Versicherte sie innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Erstattung zurückbezahlen;

- andere Kosten als jene des mit der Bearbeitung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts, wenn dieser Rechtsstreit mit einem nicht mit der DAS vereinbarten Vergleich endet;
- Kosten für die Vollstreckung eines Vollstreckungstitels über den zweiten Versuch hinaus; in jedem Fall sind andere Kosten als Anwalts-, Sachverständigen- und Gerichtskosten ausgeschlossen (wie z. B. die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen für den Verkaufsantrag, die Kosten des mit dem Verkauf beauftragten Notars oder die Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen).

Die Versicherung gilt nicht:

- für Schäden infolge von ökologischen, atomaren oder radioaktiven Katastrophen;
- für Ereignisse infolge von Volksaufständen, kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Streiks und Aussperrungen;
- für Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht an Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen oder mit ihrem Führen im Allgemeinen;
- im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Strafverfahren gemäß Punkt b) unter dem Artikel „Rechtsschutz (Protezione legale)“ und der Bestimmungen des Versicherungsschutzes laut dem Artikel „Steueranreize-Paket“, falls erworben;
- in Verwaltungsangelegenheiten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel „Rechtsschutz (Protezione legale)“ Punkt f) und „Datenschutz“;

- für Streitigkeiten und Verfahren, die sich auf ein anderes als das in der Police angegebene Gebäude beziehen;
- für Streitigkeiten im Zusammenhang mit:
 - Renovierung, die eine grundlegende Umgestaltung der Immobilie bewirkt,
 - Kauf und Verkauf,
 - Abriss und Neubau von Baukörpern;
- die Unterstützung bei Streitfällen mit öffentlichen Versorgungs- und Sozialversicherungsträgern oder -einrichtungen;
- Streitigkeiten mit Generali Italia;
- Streitfälle zwischen dem Versicherungsnehmer und Miteigentümern oder Mietern, unbeschadet der Bestimmungen laut dem Versicherungsschutz in Artikel „Streitfälle mit Miteigentümern und Mietern“, falls erworben.

Bei Streitfällen zwischen mehreren im Rahmen desselben Vertrags Versicherten gilt der Versicherungsschutz nur zugunsten des Versicherungsnehmers.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Art. 5.1 Höchstbeträge

Generali Italia trägt die von der Versicherung gedeckten Kosten je Schadensfall bis zur Höhe des in der Police angegebenen Höchstbetrags.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN

Es gelten die folgenden Haupt-Obergrenzen:

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutz des Abschnitts		
Protezione legale (Rechtsschutz)	-	In der Police angegebener Höchstbetrag je Schaden
Telefonische Rechtsberatung	-	
Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts		
Streitfälle mit Wohnungseigentümern und Mietern	-	Höchstens 3 Schadensfälle je Versicherungsjahr
Steueranreize-Paket	-	Höchstens ein Schadensfall je Versicherungsjahr



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Art. 6.1 Geltungsbereich der jeweiligen Versicherungsschutzarten

Die Versicherungsschutzarten decken Schadensfälle ab, die in folgenden Ländern eintreten, geltend gemacht und durchgesetzt werden müssen:

- in allen europäischen Ländern im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines außervertraglichen Schadens gemäß des Artikels „Rechtsschutz (Protezione legale)“, Punkte a), b), c) und d);

- in den Ländern der Europäischen Union, der Schweiz, dem Fürstentum Monaco und Liechtenstein, wenn es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten vertraglicher Art handelt, gemäß des Artikels „Rechtsschutz (Protezione legale)“, Punkt e);
- in Italien, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino für den Fall des Widerspruchs gegen Verwaltungsanktionen (Artikel „Rechtsschutz ((Protezione legale))“, Punkt f)) und für die in den Artikeln „Datenschutz“, „Streitfälle mit Miteigentümern und/oder Mietern“ und „Steueranreize-Paket“ genannten Deckungen, sofern aktiviert.

Der Versicherungsdienst Telefonische Rechtsberatung steht für Schadensfälle in Italien und im Zusammenhang mit den italienischen Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung.



Wann beginnt und endet die Versicherungsdeckung?

Art. 7.1 Wartezeiten und Wirksamkeit der jeweiligen Versicherungsschutzarten

In den Fällen von zivilrechtlichen Streitigkeiten vertraglicher Art gilt eine Wartezeit von 90 Tagen. Ersetzt der Vertrag ohne Unterbrechung einen anderen mit Generali Italia abgeschlossenen Vertrag, der einen ähnlichen Versicherungsschutz wie unter Punkt e) des Artikels „Rechtsschutz (Protezione legale)“ genannten bietet, beginnt die vorgenannte Wartezeit:

- ab dem Tag des Inkrafttretens des ersetzten Vertrags für die in dem besagten Vertrag bereits vorgesehenen Leistungen und Höchstbeträge;
- ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags, beschränkt auf die darin vorgesehenen unterschiedlichen Leistungen oder höheren Höchstbeträge.

Die Bedingungen/Fristen, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz Rechtsschutz gelten, sind im Artikel „Eintritt eines Schadensfalls und Funktionsweise des Versicherungsschutzes“ im Abschnitt „Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?“ der „REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS“ detailliert angegeben.

12 Gemäß Artikel 408 italienische Strafprozessordnung.

13 Gemäß Artikel 1917 italienisches Zivilgesetzbuch.

14 Artikel 1292 italienisches Zivilgesetzbuch.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRAG



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Angaben des Versicherungsnehmers

Generali Italia erteilt ihre Zustimmung zur Versicherung und setzt die Prämie auf der Grundlage der Angaben des Versicherungsnehmers zu den erforderlichen Daten und Umständen fest.

Teilt der Versicherungsnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Umständen mit, die sich auf die Abwägung des Risikos auswirken, so kann dies den vollständigen oder teilweisen Verlust der Entschädigung und schlechthin die Beendigung der Versicherung bewirken⁽¹⁵⁾.

Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist außerdem verpflichtet, der Generali Italia jede Änderung des Risikos, die zu einer Erhöhung oder Verringerung des besagten Risikos führt, schriftlich mitzuteilen⁽¹⁶⁾.

- ✓ Zum Beispiel, im Zusammenhang mit den Versicherungsschutzarten „In solidità“
 - stellt die Lagerung einer großen Menge an brennbarem Material ein erhöhtes Feuer-/Brandrisiko dar
 - stellt die erdbebensichere Anpassung des Gebäudes eine Verringerung des Erdbebenrisikos dar

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die Angaben, aufgrund derer der Versicherungsnehmer in den Genuss einer Prämienreduzierung gekommen ist, nicht der wahren Sachlage entsprechen, wird die von Generali Italia geschuldete Entschädigung im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewendet worden wäre, gekürzt.

Art. 1.2 Versicherungsschutz bei verschiedenen Versicherern

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte:

- muss der Generali Italia das Bestehen oder den späteren Abschluss anderer Versicherungen für dasselbe Risiko schriftlich mitteilen, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen für seine Rechnung von Dritten abgeschlossen wurden, und derjenigen, die akzessorisch zu anderen Dienstleistungen bestehen (z. B.: in Verbindung mit Reisetickets, Girokonten, Kreditkarten, Grundstücks- oder Hypothekendarlehen).
- muss bei Eintritt eines Schadensfalls alle Versicherer benachrichtigen und von jedem von ihnen unabhängig voneinander die aus dem jeweiligen Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt vereinnahmten Beträge die Schadenshöhe nicht übersteigen⁽¹⁷⁾.

Art. 1.3 Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien

Alle Mitteilungen, zu denen der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, müssen schriftlich per Einschreiben oder Zertifizierter E-Mail (PEC) erfolgen und an die Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder an die Generali Italia an ihrem eingetragenen Sitz geschickt werden.

Die Mitteilungen, zu denen die Generali Italia in Ausführung der Versicherung verpflichtet ist, erfolgen schriftlich in der Weise und an die Adressen, die mit dem Versicherungsnehmer im Rahmen des Rahmenvertrags über den Versicherungsvertrieb vereinbart wurden.

Art. 1.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem italienischen Recht.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt der Sitz bzw. Wohnsitz oder das Domizil des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder ihrer Rechtsnachfolger als ausschließlicher Gerichtsstand.

Art. 1.5 Unwirksamkeitsklausel der Deckung für internationale Sanktionen

Generali Italia ist nicht zur Gewährung von Versicherungsschutz und auch nicht zur Zahlung eines Schadensfalls oder der Erbringung einer Leistung aus diesem Vertrag verpflichtet, wenn Generali Italia wegen der Gewäh-



zung von Versicherungsschutz, der Zahlung eines Schadensfalls oder der Erbringung einer Leistung Sanktionen ausgesetzt wäre, einschließlich Finanz- oder Handelssanktionen, Verboten oder Beschränkungen, die sich aus Resolutionen der Vereinten Nationen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder Italiens ergeben.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Art. 2.1 Prämienzahlung und Inkrafttreten der Versicherung - Art und Weise der Prämienzahlung

Die Versicherung tritt ab 24:00 Uhr des in der Police angegebenen Tages in Kraft, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate bis zu diesem Tag bezahlt wurde; andernfalls tritt sie unbeschadet der im Vertrag festgelegten Fristen ab 24:00 Uhr des Zahlungstages in Kraft.

Die Prämie stellt einen einheitlichen Betrag dar und ist, auch wenn sie in mehrere Raten aufgeteilt wird, für die gesamte jährliche Versicherungsdauer geschuldet.

Die Prämie oder die Prämienraten können an die zuständige Agentur oder an die Generali Italia bezahlt werden.

Die Prämie kann auf folgende Weise bezahlt werden:

- in bar, wenn die Jahresprämie 750,00 Euro nicht übersteigt;
- per POS oder, falls verfügbar, andere elektronische Zahlungsmittel; in diesem Fall gilt die Prämie als an dem Tag bezahlt, an dem die Transaktion materiell ausgeführt wurde;
- per Banküberweisung auf ein Girokonto, das auf die Bezeichnung der Generali Italia lautet, oder auf ein spezielles Konto des Vermittlers. Unbeschadet des in der Police angegebenen Gültigkeitsdatums gilt die Prämie am Tag der materiellen Verfügungstransaktion durch den Überweisungsauftrag oder am Wertstellungsdatum der Belastung des Kontos, falls später, als gezahlt, unbeschadet des erfolgreichen Abschlusses der Zahlung selbst mit der tatsächlichen Gutschrift auf dem Girokonto, das auf die Bezeichnung der Generali Italia oder auf den Vermittler lautet;
- mit Dauerauftrag auf dem Girokonto (SDD) oder der Kreditkarte; vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der Abbuchungen gilt die Prämie für die erste Rate am Tag der Unterzeichnung des SEPA-Mandats bzw. der Erteilung der dauerhaften Einzugsermächtigung auf der Kreditkarte als bezahlt, für die weiteren Raten zu den in der Police genannten Fälligkeitsterminen;
- wenn die Prämie von einem Girokonto (SDD) oder einer Kreditkarte abgebucht wird und die Jahresprämie in mehrere Raten aufgeteilt ist, wird die Deckung bei Nichtzahlung auch nur einer einzigen Rate ab 24:00 Uhr des dreißigsten Tages nach Fälligkeit der Rate ausgesetzt. Im Falle einer Aussetzung tritt die Deckung ab 24:00 Uhr des Tages wieder in Kraft, an dem der Versicherungsnehmer alle fälligen und nicht bezahlten Raten sowie den für die vollständige Zahlung der Jahresprämie verbleibenden Teil der Prämie per Banküberweisung oder direkt an die Agentur bezahlt. Im Falle einer Änderung der dem SDD-Verfahren zugrundeliegenden Kontoverbindung oder der angegebenen Kreditkarte verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die Generali Italia unverzüglich zu informieren;
- durch einen nicht übertragbaren, auf die Generali Italia oder auf den Vermittler, in dieser Eigenschaft, ausgestellten Barscheck; in diesem Fall gilt die Prämie als am Tag der Übergabe des Wertpapiers bezahlt;
- durch einen nicht übertragbaren Bank- oder Postscheck, der auf die Generali Italia oder den Vermittler in dieser Eigenschaft ausgestellt ist; in diesem Fall gilt die Prämie am Tag der Übergabe des Schecks als bezahlt, vorbehaltlich der erfolgreichen Einlösung des Schecks und unbeschadet des Rechts des Vermittlers, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Zahlung der Prämie auch auf andere in diesem Artikel vorgesehene Weise zu verlangen;
- auf andere, von den Bank- und Postdiensten angebotene, Art und Weise.

Zahlt der Versicherungsnehmer die Folgeprämien oder Prämienraten nicht, so ruht die Versicherung ab 24:00 Uhr des dreißigsten Tages nach dem Datum der Fälligkeit und wird ab 24:00 Uhr des Zahlungstages wieder aufgenommen; die weiteren Fälligkeitstermine und das Recht der Generali Italia auf Zahlung der rückständigen Prämien bleiben unberührt⁽¹⁸⁾.

 **BITTE BEACHTEN SIE:** Die Zahlung der fälligen Prämie oder Prämienrate ist eine notwendige Voraussetzung für die tatsächliche Gültigkeit und das Inkrafttreten der Versicherung. Wird diese Zahlung nicht geleistet, ist der Vertrag, auch wenn er unterzeichnet wurde, nicht wirksam.

 Vorbehaltlich des erfolgreichen Zahlungsabschlusses/der Einziehung: Der Versicherungsschutz gilt ab dem Datum des Laufzeitbeginns oder ab den in der Police angegebenen aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen, auch wenn die Prämienbeträge noch nicht bei der Generali Italia eingegangen sind; dies gilt vorausgesetzt, dass die Prämienzahlung später gutgeschrieben wird. Andernfalls bleibt der Versicherungsschutz außer Kraft bzw. ausgesetzt.

 Es ist ratsam, die Fälligkeit der Prämie oder der einzelnen Prämienraten und die geleisteten Zahlungen im Eigenen Kundenbereich „My Generali“ zu überprüfen, der nach der Registrierung über die Website www.generali.it oder über die MyGenerali-App generali.it/mygenerali abgerufen werden kann.

Art. 2.2 Indexierung

Falls in der Police angegeben, ist der Vertrag indexgebunden und weist den spezifischen Anpassungsindex aus. Bei jeder jährlichen Fälligkeit der Prämie werden die Versicherungssummen, die Höchstbeträge und die Prämie im Verhältnis zu den prozentualen Änderungen **des vom Nationalen Institut für Statistik (ISTAT)** veröffentlichten „Indice del costo di ricostruzione di un Fabbricato residenziale“ - „Kostenindex für den Wiederaufbau von Wohngebäuden“ wie folgt aktualisiert.

- Die Anpassung erfolgt erstmals durch einen Vergleich des Index für den dritten Monat vor dem Inkrafttreten des Vertrags mit dem entsprechenden Index für denselben Monat des Folgejahres. Für die nachfolgenden Anpassungen wird der letzte Index, der zu Änderungen geführt hat, als Grundlage verwendet. Im Falle einer verspäteten Veröffentlichung des Index für den oben genannten Monat wird auf den verfügbaren Index des nächstliegenden früheren Monats abgestellt.
- Ergibt der Vergleich der Indizes eine negative Veränderung, wird die Anpassung nicht vorgenommen.
- Wenn ein Vergleich der Indizes einen Anstieg von mehr als 5 % ergibt:
 - wird die tatsächliche Änderung auf die Versicherungssummen und die Höchstsummen angewandt;
 - unterliegt die Prämie einer Schwankung von 5 % plus 50 % jedes Punktes, der diesen Prozentsatz überschreitet.

 **Beispiel:**
Ein Vergleich der Indizes zeigt einen **Anstieg von 12 %**:

- **Die Höchstbeträge und die Versicherungssummen** werden um **12 %** angepasst.
- **Die Prämie** wird um **8,5 %** angepasst: 5 % + 3,5 % (50 % der 7 Punkte, die über 5 % liegen)

Die Indexierung ist bei den Versicherungsschutzarten „Prevenzione e Assistenza“ sowie bei den folgenden Versicherungsschutzarten „In solidità“ immer ausgeschlossen:

- **Incendio del Contenuto delle singole unità abitative** - Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten;
- **Impianto solare termico e fotovoltaico** - Solarthermie- und Fotovoltaikanlage;
- **Danni elettrici a impianti delle singole unità immobiliari** - Elektroschäden an Installationen der einzelnen Gebäudeeinheiten;
- **Danni elettrici al Contenuto delle singole unità abitative** - Elektroschäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten;
- **Estensione ai cristalli delle singole unità immobiliari** - Erweiterung auf Glasschaden der einzelnen Gebäudeeinheiten;
- **Furto per le singole unità abitative** - Diebstahl für einzelne Wohneinheiten.

Art. 2.3 Prämienanpassung an das Alter des Gebäudes

Ist das versicherte Gebäude zwischen 0 und 60 Jahre alt, wird die für die folgenden Versicherungsschutzarten „Impianto idrico“ - Wasserinstallationen fällige Prämie jedes Jahr im Verhältnis zu dem durch das Alter des Gebäudes bedingten erhöhten Risiko angepasst.

Liste der Versicherungsschutzarten

- Leitungswasser
- Frost
- Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gasaustritt
- Rohrverstopfung und Rückfluss aus der Kanalisation
- Erweiterung auf Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Rohren/Leitungen

Das Alter des Gebäudes wird auf der Grundlage des Errichtungsjahrs oder des Jahres der vollständigen Neuerrichtung der Trinkwasser- und Sanitäranlage bestimmt, sofern diese durchgeführt und in der Police angegeben wurde.

WIE DIE ANPASSUNG BERECHNET WIRD

Die Anpassung wird berechnet, indem eine Erhöhung **von 2 %** auf die Vorjahresprämie angewandt wird.

Wenn der Vertrag auch indexgebunden ist, wird die Prämie wie folgt berechnet:

- die Vorjahresprämie wird an das Alter des Gebäudes angepasst;
- auf die so angepasste Prämie wird die Indexierung angewandt.



Wann beginnt und endet die Versicherungsdeckung?

Art. 3.1 Laufzeit der Versicherung

Die Versicherung hat eine Laufzeit, die entweder

- jährlich oder
- mehrjährig ist, mit Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Prämienreduzierung.

Sofern in der Police nicht anderes vereinbart, wird der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr mit einer stillschweigenden Verlängerungsklausel abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf unabhängig von seiner ursprünglichen Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr usw..

Ein Vertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr wird immer ohne stillschweigende Verlängerung geschlossen.

Ein ohne stillschweigende Verlängerung geschlossener Vertrag verliert seine Wirksamkeit an seinem natürlichen Ablaufdatum, ohne dass es irgendwelcher Formalitäten bedarf.



Wie kann ich die Police kündigen?

Art. 4.1 Widerrufsrecht wegen Sinneswandels

Wurde der Vertrag vollständig mittels Fernkommunikationstechnik abgesetzt, kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss durch eine schriftliche Mitteilung, die an Generali Italia (Via Marocchessa 14 - 31021 Mogliano Veneto - TV - Zertifizierte E-Mail-Adresse generalitalia@pec.generaligroup.com) oder an die Agentur, der die Police zugewiesen wurde, per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail zu richten ist, das Widerrufsrecht ausüben. **Nach dem Widerruf gilt der Vertrag als von Anfang an nichtig und der Versicherungsnehmer und Generali Italia sind somit von allen vertraglichen Verpflichtungen**



befreit. Dementsprechend erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie nach Abzug der Steuern innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung. **Die Ausübung des Widerrufsrechts wegen Sinneswandels bewirkt die Unwirksamkeit aller etwaigen bereits vorgebrachten Schadensmeldungen.**

Art. 4.2 Befristetes Änderungsangebot, Verlängerung und Kündigung.

Generali Italia hat das Recht, die Versicherungs- und/oder Prämienbedingungen zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung, auch stillschweigend, zu ändern.

Spätestens 30 Tage vor Ablauf des Vertrags wird dem Versicherungsnehmer das Angebot für eine Vertragsverlängerung und die neuen Bedingungen unterbreitet.

Der Versicherungsnehmer kann es durch Zahlung der Prämie innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Laufzeitende des Vertrags und in der im Artikel „Prämienzahlung und Inkrafttreten der Versicherung - Art und Weise der Prämienzahlung“ vorgesehenen Weise annehmen.

Die Zahlung gilt als Willenserklärung zur Vertragsverlängerung und zur Annahme der angebotenen neuen Bedingungen. Andernfalls gilt der Vertrag als zum ursprünglich vereinbarten Termin (plus dreißig Tage) beendet.

Bei einem Vertrag mit stillschweigender Verlängerungsklausel können der Versicherungsnehmer oder Generali Italia die Verlängerung verhindern, indem sie **mindestens 30 Tage vor Laufzeitende des Vertrags eine schriftliche Kündigung** versenden.

Bei einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren mit Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Prämienreduzierung kann der Versicherungsnehmer jedoch ausschließlich nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit durch Versendung einer **schriftlichen Mitteilung mit einer Frist von 30 Tagen und Wirksamkeit zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das Rücktrittsrecht ausgeübt wurde, kündigen⁽¹⁹⁾.**

Für Mitteilungen, die unter diese Bestimmung fallen, **sind die in Artikel „Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien“ beschriebenen Modalitäten zu beachten.**

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN?

Art. 5.1 Einreichung von Beschwerden

Alle Beschwerden im Zusammenhang mit dem „ViviCondominio“-Versicherungsvertrag oder der Verwaltung von Schadensfällen im Zusammenhang mit den einzelnen Versicherungsschutzarten sind schriftlich zu richten an: Generali Italia S.p.A. - Tutela Cliente - Via Leonida Bissolati 23 - 00187 Roma - PLZ 00187 - E-Mail: reclami.it@generali.com.

Wenn der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis nicht zufrieden ist oder innerhalb von 45 Tagen keine Antwort erhält, kann er sich an das IVASS (Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni) - Servizio Tutela del Consumatore - Via del Quirinale 21 - 00187 Roma wenden und der Beschwerde die Unterlagen beifügen, die sich auf die von der Generali Italia bearbeitete Beschwerde beziehen. In diesen Fällen und bei Beschwerden über die Einhaltung der für den Versicherungsbereich geltenden Vorschriften, die direkt bei IVASS eingereicht werden müssen, muss die Beschwerde folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Nachname und Wohnsitz des Beschwerdeführers, ggf. Telefonnummer;
- Bezeichnung der Person(en) oder des/der Unternehmen(s), gegen die sich die Beschwerde richtet;
- kurze und vollständige Beschreibung des Beschwerdegrundes;
- eine Kopie der bei der Generali Italia eingereichten Beschwerde und einer etwaigen Antwort;
- alle Unterlagen, die zur genaueren Beschreibung der jeweiligen Umstände zweckdienlich sind.

Das Formular für die Einreichung einer Beschwerde bei IVASS kann von der Website www.ivass.it heruntergeladen werden.

Für die Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist es möglich, entweder eine Beschwerde bei IVASS einzureichen oder über das Verfahren FIN-NET (verfügbar auf der Website http://ec.europa.eu/internal_market/finnet/index_en.htm) das entsprechende ausländische System zu aktivieren.

- 15 Artikel 1892, 1893, 1894 italienisches Zivilgesetzbuch.
- 16 Artikel 1897, 1898 italienisches Zivilgesetzbuch.
- 17 Artikel 1910 italienisches Zivilgesetzbuch.
- 18 Artikel 1901 italienisches Zivilgesetzbuch.
- 19 Artikel 1899 italienisches Zivilgesetzbuch.



REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Art 1.1 Besichtigung der versicherten Sachen

Generali Italia hat jederzeit das Recht, das in der Police angegebene Gebäude zu besichtigen, und **der Versicherte ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben und Informationen zu liefern.**



Wie kann ich die Police kündigen?

Art. 1.2 Kündigung bei Eintritt eines Schadensfalls

Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia können nach der vertragsmäßig erfolgten Meldung jedes einzelnen Schadensfalls von der Versicherung zurücktreten.

Dieses Recht kann innerhalb von 60 Tagen nach Zahlung oder Ablehnung der Zahlung ausgeübt werden.

Die Kündigung:

- **muss schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail übermittelt werden;**
- **wird, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausgeübt wird, mit dem Tag des Zugangs der Mitteilung wirksam;**
- **wird, sofern sie von der Generali Italia ausgeübt wird, 30 Tage nach dem Datum des Zugangs der Mitteilung wirksam.**

In jedem Fall erstattet die Generali Italia dem Versicherungsnehmer spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung den Teil der Prämie ohne Steuern, der auf den noch nicht abgelaufenen Risikoz Zeitraum entfällt.

Die Zahlung oder Einziehung der nach der Schadensmeldung fälligen Prämien und andere Handlungen der Parteien sind nicht als Verzicht auf das Kündigungsrecht auszulegen.

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS „Prevenzione e Assistenza“



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Wie wird die Unterstützungsleistung aktiviert?

Der Versicherte kann alle Leistungen nur nach Rücksprache mit der Organisationsstelle unter den folgenden Telefonnummern aktivieren:

- **aus Italien unter der kostenlosen Rufnummer 800 713 782**
- **aus dem Ausland unter der Nummer +39 02 58286701**

Bei Anfrage um die Leistung **muss** der Versicherte Folgendes **mitteilen**:

- Vor- und Nachname;
- die Art der benötigten Unterstützung und alle erforderlichen Unterlagen, um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, zur Verfügung stellen.
- Policennummer und Kennzahl Fascia Tessera, die in dem entsprechenden Abschnitt der Police im Abschnitt Prevenzione e Assistenza angegeben ist;
- die Adresse des Ortes, an dem er sich befindet;
- Telefonnummer, unter der er im Rahmen der Unterstützungsleistung erreicht werden kann.

Um die im entsprechenden Abschnitt der Police vorgesehenen Leistungen erbringen zu können, muss die Organisationsstelle die Daten des Versicherten verarbeiten. Aus diesem Grund bedarf es der Einwilligung des Versicherten, wie in der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 vorgesehen⁽²⁰⁾. **Indem der Versicherte mit der Organisationsstelle Kontakt aufnimmt oder aufnehmen lässt, willigt er in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein, einschließlich der Daten zu seiner Gesundheit und gegebenenfalls zu Straftaten und Verurteilungen, wie in der erhaltenen Datenschutzerklärung angegeben.**

20 DSGVO Datenschutz-Grundverordnung - EU-Verordnung 2016/679 und Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und nachfolgende Ergänzungen und Änderungen.



REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS „In Solidità“ mit Schäden an versicherten Sachen



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Verpflichtungen bei Eintritt eines Schadensfalls

Bei Eintritt eines Schadensfalls ist der Versicherte oder Versicherungsnehmer verpflichtet:

- a. alles ihm Mögliche zu tun, um die Folgen des Schadens zu verhindern oder zu begrenzen und die übrigen Sachen zu schützen; die Kosten hierfür trägt Generali Italia⁽²¹⁾;
- b. der Agentur, der die Police zugewiesen ist, innerhalb von 3 Tagen, nachdem er vom Schadensfall Kenntnis erhalten hat, diesen zu melden⁽²²⁾;
- c. innerhalb der folgenden 5 Tage eine schriftliche Erklärung an Generali Italia zu senden, in der Folgendes angegeben ist:
 - der Zeitpunkt des Beginns des Schadensfalls;
 - die mutmaßliche Ursache des Schadensfalls und das ungefähre Ausmaß des Schadens.

Im Falle eines Brandes/Feuers, einer Explosion, eines Berstens, von Vandalismus oder einer vorsätzlichen Handlung (oder in jedem Fall auf Verlangen von Generali Italia) muss innerhalb von 15 Tagen nach der Meldung eine entsprechende Erklärung bei den örtlichen Justiz- oder Polizeibehörden abgegeben werden;

- d. Spuren und Rückstände zu bewahren (Generali Italia ist nicht verpflichtet, dafür eine besondere Entschädigung zu bezahlen);
- e. eine detaillierte Liste mit folgenden Inhalten zu erstellen:
 - erlittener Schaden unter Angabe von Beschaffenheit, Menge und Wert der zerstörten oder beschädigten Sachen;
 - auf Anforderung eine genaue Aufstellung der anderen versicherten Sachen, die bei Eintritt des Schadensfalls vorhanden waren, mit Angabe ihres jeweiligen Wertes.

Aufzeichnungen, Be- und Abrechnungen sowie andere Dokumente, welche die Generali Italia oder Sachverständige für ihre Untersuchungen und Überprüfungen vernünftigerweise anfordern können, müssen in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden.



BITTE BEACHTEN SIE: Die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus den Punkten a) und b) kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Entschädigungsanspruchs führen.

Art. 1.2 Vorsätzliche Übertreibung des Schadens

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte verliert jeden Anspruch auf Entschädigung, wenn er:

- die Schadenshöhe vorsätzlich übertreibt;
- angibt, dass Sachen zerstört wurden, die zur Zeit des Schadensfalls nicht existierten;
- gerettete Sachen versteckt, wegnimmt oder manipuliert;
- zum Beleg wahrheitswidrige oder betrügerische Mittel oder Unterlagen verwendet;
- die Spuren und Überreste des Schadensfalls oder die sachlichen Indizien der Straftat vorsätzlich verändert oder den Verlauf des Schadensfalls erleichtert.

Art. 1.3 Verfahren zur Schadensfeststellung

Die Schadenshöhe wird folgendermaßen vereinbart:

- a. unmittelbar durch Generali Italia oder einen von ihr beauftragten Sachverständigen mit dem Versicherungsnehmer oder einer von ihm benannten Person;
- b. durch zwei von den Parteien (der eine von der Generali Italia und der andere vom Versicherungsnehmer) benannte Sachverständige im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme.

Wenn sich die beiden Sachverständigen nicht einig sind oder einer von ihnen dies, auch zu einem früheren Zeitpunkt, fordert, müssen sie einen dritten Sachverständigen ernennen. Der dritte Sachverständige beteiligt sich nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten und die Entscheidungen über strittige Punkte werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Jeder Sachverständige kann auf die Unterstützung und Hilfestellung durch andere Personen zurückgreifen, die sich an der Arbeit des Sachverständigen beteiligen können, aber nicht berechtigt sind, bei der Entscheidung abzustimmen.

Besteht Uneinigkeit über die Bestellung des dritten Sachverständigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Landgerichts [ital.: *Tribunale*] bestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Schadensfall ereignet hat.

Jede Partei trägt die Kosten für ihren eigenen Sachverständigen; die Kosten für den dritten Sachverständigen werden zu gleichen Teilen geteilt.

Art. 1.4 Aufgabenbereich der Sachverständigen

Die Sachverständigen müssen:

- a. die Umstände, die Art, die Ursache und die Art und Weise des Schadensfalls untersuchen;
- b. die Richtigkeit der Beschreibungen und Erklärungen in den Vertragsunterlagen überprüfen und angeben, ob es bei Eintritt des Schadensfalls nicht erklärte Umstände gab, die das Risiko erhöhten;
- c. prüfen, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Bestimmungen des Artikels „Verpflichtungen bei Eintritt eines Schadensfalls“ dieses Abschnitts erfüllt hat;
- d. für jeden vom Schadensfall betroffenen Posten das Vorhandensein, die Beschaffenheit und die Menge der versicherten Sachen gesondert prüfen und ihren Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalls nach den Bewertungskriterien bestimmen, die im Artikel „Wert der versicherten Sachen und Bestimmung des Schadens“ festgelegt sind;
- e. den Schaden einschließlich der Kosten zur Rettung der Sachen nach den Bewertungskriterien schätzen und beziffern.

Ernennen Generali Italia und Versicherungsnehmer **jeweils einen Sachverständigen und bewerten die beiden Sachverständigen den Schaden im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme**, müssen die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen in einem in zweifacher Urschrift anzufertigen Protokoll festgehalten werden, dem die genauen Schätzungen beizufügen sind; jede Partei erhält eine Urschrift.

Die Ergebnisse der unter den Punkten c. und d. genannten Maßnahmen sind für die Parteien verbindlich, die hiermit auf die Anfechtung der Ergebnisse verzichten. Nur bei Vorsatz, Fehlern, Gewaltanwendung oder Verletzung vertraglicher Verpflichtungen sind Klagen und Einwendungen hinsichtlich der Entschädigungsfähigkeit von Schäden zulässig.

Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn ein Sachverständiger seine Unterschrift verweigert; die Verweigerung muss von den anderen Sachverständigen im Schlussbericht des Gutachtens bescheinigt werden.

Die Sachverständigen sind von der Einhaltung aller rechtlichen Formalitäten befreit.

Art. 1.5 Wert der versicherten Sachen und Bestimmung des Schadens

Gebäude

Vorausgesetzt, dass:

1. sich der Wiederbeschaffungswert des Gebäudes aus der Schätzung der Kosten ergibt, die für den vollständigen Wiederaufbau desselben erforderlich sind, wobei nur der Wert der Fläche und der Statuen und Fresken von künstlerischem Wert ausgeschlossen wird;
2. der Wert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalls ermittelt wird, indem auf den geschätzten Wiederbeschaffungswert eine Wertminderung angewandt wird, die sich nach dem Alter, dem Erhaltungszustand, der Bauart, dem Standort, der Zweckbestimmung, der Nutzung und sonstigen Begleitumständen richtet (Zeitwert),

wird die Schadenshöhe folgendermaßen festgelegt:

- a. Schätzung der Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Teile und die Reparatur der nur beschädigten Teile;
- b. von diesem Ergebnis wird der Wert der Rückstände/Überreste zum Zeitpunkt des Schadensfalls abgezogen.

Zum Zeitpunkt des Schadensfalls wird der Schaden durch Abzug des Prozentsatzes einer etwaigen Wertminderung gemäß Punkt 2 von den unter Punkt a) genannten Ausgaben liquidiert.

Die zusätzliche Entschädigung, die sich aus der Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalls ergibt, wird erst nach Durchführung des Wiederaufbaus gezahlt, **wenn dieser - außer in nachgewiesenen Fällen höherer Gewalt - innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der gütlichen Einigung oder dem Datum des Schlussberichts des Gutachtens erfolgt.**

✓ **Wie wird die Entschädigung berechnet?**

BEISPIEL:

1. Gebäude mit 6.300 Kubikmetern (Bruttogeschossfläche von etwa 2.100 Quadratmetern)

Wiederbeschaffungswert des Gebäudes (Kosten für eine vollständige Neuerrichtung ohne Berücksichtigung der Fläche, auf der es errichtet wurde, und des möglichen Vorhandenseins von Statuen und Fresken mit künstlerischem Wert):

- 300,00 Euro je Kubikmeter - Kosten für den Wiederaufbau
- **1.890.000,00 Euro** (300,00 Euro * 6.300 Kubikmeter) - Vorbestehender Wert

Versicherungssumme: 2.000.000,00 Euro

Das Risiko ist ausreichend versichert, so dass die im folgenden Artikel „Teilversicherung (Proportionalitätsregel)“ dargelegte Proportionalitätsregel nicht zur Anwendung kommt

2. Prozentsatz der bei Eintritt des Schadensfalls geschätzten Wertminderung: 25 %

Wert des Gebäudes bei Eintritt des Schadensfalls (Zeitwert): 1.417.500,00 Euro (1.890.000,00 - 472.500,00)

SCHADENSFALL BETREFFEND SCHÄDEN AN DEN WÄNDEN EINES RAUMS AUFGRUND VON WASSERSCHÄDEN DURCH LEITUNGSWASSER

durch den Schadensfall zerstörte Quadratmeter (Wände müssen neu verputzt und getüncht werden): 10
durch den Schadensfall beschädigte Quadratmeter (Wände müssen nur getüncht werden): 5

Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Teile (Neuverputz und Anstrich):

28 Euro je Quadratmeter

280,00 Euro (28,00 Euro * 10 qm)

Kosten für die Reparatur der beschädigten Teile (Anstrich): 13 Euro je Quadratmeter

65,00 Euro (13,00 Euro * 5 qm)

a. Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Teile und die Reparatur der beschädigten Teile: 345,00 Euro (280,00 + 65,00)

b. Wert der Rückstände/Überreste bei Eintritt des Schadensfalls: 0

Festgestellte Schadenshöhe: 345,00 Euro

Höhe des entschädigungsfähigen Schadens: 345,00 Euro

Wertminderung bei Eintritt des Schadensfalls: 86,25 (25 % des entschädigungsfähigen Schadens)

- Entschädigungsfähiger Schaden unter Berücksichtigung des Zeitwerts bei Eintritt des Schadensfalls: 258,75 Euro (345,00 - 86,25)

- Zusätzliche Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 86, 25 Euro

Versicherungsschutz Leitungswasser ohne Selbstbeteiligung

- Gemäß dem Zeitwert bei Eintritt des Schadensfalls liquidierte Entschädigung: 258,75 Euro

- Zusätzliche Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 86, 25 Euro (25 % des entschädigungsfähigen Schadens)



Versicherungsschutz Leitungswasser mit einer Selbstbeteiligung je Schadensfall von 100,00 Euro

Festgestellte Schadenshöhe: 345,00 Euro

Höhe der Entschädigung: 245,00 Euro (345,00 – 100,00)

- Gemäß dem Zeitwert bei Eintritt des Schadensfalls liquidierte Entschädigung: 183,75 Euro
- Zusätzliche Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 61,25 Euro (25 % des entschädigungsfähigen Schadens:)



BITTE BEACHTEN SIE: *Alle in den Beispielen genannten Beträge sind völlig unverbindlich*

Es gilt als vereinbart, dass die insgesamt entschädigungsfähige Schadenshöhe in keinem Fall das Doppelte des Wertes übersteigen darf, den die Räumlichkeiten bei Eintritt des Schadensfalls hatten.

✓ **BEISPIEL:**

1. **Wiederbeschaffungswert des Gebäudes: 10.000.000,00 Euro**
2. **Prozentsatz der bei Eintritt des Schadensfalls geschätzten Wertminderung: 80 % (8.000.000,00 Euro) Wert des Gebäudes bei Eintritt des Schadensfalls (Zeitwert): 2.000.000,00 Euro**

Absolute Entschädigungsobergrenze (das Doppelte des Zeitwerts des Gebäudes): 4.000.000,00 Euro

SCHADENSFALL DURCH BRAND/FEUER DES GEBÄUDES

Festgestellte Schadenshöhe: 5.000.000,00 Euro

Wertminderung bei Eintritt des Schadensfalls: 1.000.000,00 Euro (80 % des festgestellten Schadens)

Höhe des entschädigungsfähigen Schadens: 4.000.000,00 Euro (absolute Entschädigungsobergrenze)

- Entschädigungsfähiger Schaden unter Berücksichtigung des Zeitwerts bei Eintritt des Schadensfalls: 1.000.000,00 Euro
- Zusätzliche Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 3.000.000,00

Impianto solare termico e fotovoltaico (Solarthermie- und Fotovoltaikanlage)

Der Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Schadensfalls wird nach den folgenden Kriterien ermittelt: die geschätzten Kosten für die Wiederbeschaffung der Sachen, d.h. ihr Listenpreis, oder, falls dieser nicht verfügbar ist, die tatsächlichen Kosten für die Wiederbeschaffung einer identischen neuen Sache oder, falls diese nicht mehr verfügbar ist, einer Sache, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihrer Leistung und ihres Ertrages gleichwertig ist, sowie die Steuern, falls diese nicht vom Versicherten zurückgefordert werden können.

Die Schadenshöhe wird für jede(n) einzelne(n) Versicherungssumme oder Höchstbetrag gesondert wie folgt ermittelt:

- a. Bei reparaturfähigen Schäden (Teilschaden) werden die zur Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustands der beschädigten Sache erforderlichen Reparaturkosten nach den Kosten bei Eintritt des Schadensfalls geschätzt; bei nicht reparaturfähigen Schäden (Totalschaden) werden die Wiederbeschaffungskosten geschätzt. Transport-, Montage- und Steuerkosten sind inbegriffen;
- b. Es wird der Wert der Rückstände/Überreste bei Eintritt des Schadensfalls geschätzt.

Die Schadenshöhe entspricht dem geschätzten Betrag gemäß Punkt a), abzüglich des Betrags gemäß Punkt b).



✓ **Wie wird die Entschädigung berechnet?**

BEISPIEL:

- **Wiederbeschaffungswert der Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: 30.000,00 Euro**

Versicherungssumme für die Anlage: 30.000,00 Euro

Das Risiko ist ausreichend versichert, so dass die im folgenden Artikel „Teilversicherung (Proportionalitätsregel)“ dargelegte Proportionalitätsregel nicht zur Anwendung kommt

SCHADENSFALL MIT TEILSCHADEN DURCH HAGELSCHLAG AN ZWEI SOLARPANEELEN

a. Kosten für die Reparatur der beschädigten Paneele: 2.000,00 Euro

b. Wert der Rückstände/Überreste bei Eintritt des Schadensfalls: 0

- Entschädigungsobergrenze je Schadensfall im Rahmen der Deckung Hagelschlag: 12.000,00 Euro (40% der Versicherungssumme)

- Ungedeckter Schaden im Zusammenhang mit der Deckung Hagelschlag: 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro je Schadensfall Festgestellte Schadenshöhe: 2.000,00 Euro

Höhe des entschädigungsfähigen Schadens: 2.000,00 Euro (der Schaden liegt innerhalb der Entschädigungsobergrenze von 12.000,00 Euro) Liquidierte Entschädigung: 1.000,00 Euro (2.000,00 Euro - mit einem Mindestbetrag des Ungedeckten Schadens von 1.000,00 Euro)



BITTE BEACHTEN SIE: Alle in den Beispielen genannten Beträge sind völlig unverbindlich

Bei nicht behebbaren Schäden (Totalschaden) gilt die vorgenannte Schadensermittlung nur für funktionstüchtige Anlagen und Geräte und unter der Voraussetzung, dass:

1. **der Schaden innerhalb von drei Jahren ab dem Installationsdatum eingetreten ist;**
2. **die Wiederbeschaffung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum der gütlichen Einigung oder dem Datum des Schlussberichts des Gutachtens erfolgt, sofern dies für die Generali Italia keine zusätzliche Belastung darstellt.**

Sind die Bedingungen laut den Punkten 1) und 2) nicht erfüllt, gelten die folgenden Regelungen:

- a. Es wird der Wert der Anlage oder des Geräts an und für sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls geschätzt, wobei ihr Alter und der durch den Gebrauch oder andere Ursachen verursachte Verfall berücksichtigt werden;
- b. Es wird der Wert der Rückstände/Überreste geschätzt.

Der Höchstbetrag der Entschädigung entspricht dem geschätzten Betrag gemäß Punkt a), abzüglich des Betrags gemäß Punkt b).

✓ **Wie wird die Entschädigung berechnet?**

BEISPIEL:

- **Wiederbeschaffungswert der Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: 30.000,00 Euro**

Versicherungssumme für die Anlage: 30.000,00 Euro

Das Risiko ist ausreichend versichert, so dass die im folgenden Artikel „Teilversicherung (Proportionalitätsregel)“ dargelegte Proportionalitätsregel nicht zur Anwendung kommt

SCHADENSFALL MIT TOTALSCHADEN, VERURSACHT DURCH EIN ELEKTRISCHES PHÄNOMEN

a. Kosten für die Wiederherstellung der gesamten Anlage: 30.000,00 Euro



- b. Wert der Rückstände/Überreste bei Eintritt des Schadensfalls: 0
- Entschädigungsobergrenze je Schadensfall im Rahmen der Deckung für Elektrisches Phänomen: 4.500,00 Euro (15 % der Versicherungssumme)
 - Bezüglich der Deckung Elektrisches Phänomen vorgesehener Ungedeckter Schaden: 10 % mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro je Schadensfall

Festgestellte Schadenshöhe: 30.000,00 Euro

Höhe des entschädigungsfähigen Schadens: 4.500,00 Euro Entschädigungsobergrenze

Liquidierte Entschädigung: 4.050,00 Euro (4.500,00 Euro - 450,00 - 10 % des entschädigungsfähigen Schadens)

Ein Schaden gilt als nicht reparabel, wenn die Reparaturkosten die Kosten für den Ersatz der Anlage/Installation durch eine andere Anlage/Installation, die in Bezug auf Eigenschaften, Leistung und Effizienz gleichwertig ist, erreichen oder übersteigen, oder wenn der Schaden die Gesamtheit der außerhalb des Gebäudes befindlichen Sachen betrifft.

Generali Italia behält sich in allen Fällen das Recht vor, zwischen einer Reparatur oder der Wiederbeschaffung einer gleichwertigen oder mit besseren Eigenschaften, Leistungen und Effizienz ausgestatteten Sache zu wählen.

Glasschaden, Elektroschäden/Elektrisches Phänomen Hausrat der einzelnen Wohneinheiten

Der Wert, den die - unversehrten, beschädigten, zerstörten oder weggenommenen - versicherten Sachen bei Eintritt des Schadensfalls hatten, wird nach dem folgenden Schema ermittelt:

Es werden die Kosten für den Ersatz der beschädigten Sachen durch neue, gleiche oder gleichwertige Sachen geschätzt, einschließlich der Kosten für Transport, Montage und Steuern.

Die Schadenshöhe wird anhand der Kosten ermittelt, die für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen erforderlich sind, abzüglich des Wertes etwaiger Rückstände/Überreste.

Art. 1.6 Teilversicherung (Proportionalitätsregel) - Nichtdeckungstoleranz bei indexgebundenen Verträgen
Ergibt sich bei Eintritt des Schadensfalls aus den erfolgten Schätzungen⁽²³⁾, dass der Wiederbeschaffungswert der versicherten Sachen die Versicherungssumme übersteigt, haftet die Generali Italia für den Schaden im Verhältnis des Versicherungswertes zum Wert bei Eintritt des Schadensfalls.

✓ Wie wird die Proportionalitätsregel angewandt?

BEISPIEL EINER TEILVERSICHERUNG DES GEBÄUDES:

- Wiederbeschaffungswert des Gebäudes bei Eintritt des Schadensfalls: 300.000,00 Euro
- Versicherungssumme: 200.000,00 Euro
- Festgestellter Schaden: 30.000,00 Euro
- Entschädigungsfähiger Schaden: 20.000,00 Euro (30.000,00 * 200.000,00/300.000,00)

Ist der Vertrag jedoch indexgebunden, wird die Entschädigung auch dann in voller Höhe ausbezahlt, wenn der Wert des Postens die Versicherungssumme um höchstens 10 % übersteigt. Wird diese Obergrenze überschritten, gilt für den Überschuss die Proportionalitätsregel.

Art. 1.7 Zahlung der Entschädigung

Nach Erhalt der Unterlagen, die erforderlich sind, um den Entschädigungsanspruch festzustellen und zu beziffern, wird Generali Italia:

- die Zahlung leisten;
- die Gründe mitteilen, warum die Entschädigung nicht ausbezahlt werden kann.

Die Zahlung oder Mitteilung erfolgen in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen:

- nach Zugang der vollständigen Unterlagen, oder
- nach Abschluss eines etwaigen nach Maßgabe der vorliegenden Vorschriften durchgeführten Feststellungsverfahrens durch Zahlung oder Sachverständigenbericht.

Für den Posten Gebäude wird die „zusätzliche Entschädigung“ innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Wiederaufbaus ausbezahlt, sofern dieser innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der einvernehmlich erstellten Urkunde für die Schadensbeifferung oder des Schlussberichts des Gutachtens erfolgt, es sei denn, es wird höhere Gewalt nachgewiesen.

Die Zahlung der zusätzlichen Entschädigung erfolgt auch in den folgenden Fällen im Rahmen der im Versicherungsschutz vorgesehenen Entschädigungsobergrenze:

- a. wenn sich der Wiederaufbau an dem genauen Ort, an dem sich das versicherte Gebäude befand, als unmöglich erweist, so dass ein Wiederaufbau in einer anderen Gegend des Staatsgebiets erforderlich ist;
- b. wenn die Option gewählt wird, ein anderes bestehendes Gebäude in einer anderen Gegend des Staatsgebiets zu erwerben.

Liegt der Anschaffungswert unter der Entschädigungsobergrenze, wird nur der Kaufwert bezahlt.

Dies gilt unbeschadet etwaiger abweichender Fristen und Bedingungen für die spezifischen Versicherungsschutzarten, auf die der Kunde zur konkreten Überprüfung verwiesen wird.

Generali Italia wird in jedem Fall die Zahlung der unbestrittenen Beträge veranlassen.

Art. 1.8 Vorschuss auf die Schadensregulierung

Auf ausdrücklichen Antrag hat der Versicherte das Recht vor der Schadenregulierung einen Vorschuss in Höhe von 50 % des Mindestbetrags zu erhalten, der nach den vorläufigen Feststellungen zu zahlen ist, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- **die Entschädigungsfähigkeit des Schadens wurde nicht bestritten;**
- **auf Antrag der Generali Italia hat der Versicherte alle Unterlagen zum Nachweis vorgelegt, dass keine betrügerische Absicht seitens des Versicherten oder des Versicherungsnehmers vorliegt;**
- **es ist eine Gesamtentschädigung von mindestens 100.000,00 Euro vorgesehen.**

Der Versicherte erhält die Auszahlung des Vorschusses frühestens 60 Tage nach dem Datum der Schadensmeldung, vorausgesetzt, dass seit dem Antrag auf Vorschusszahlung mindestens 30 Tage vergangen sind.

Der Vorschuss darf unabhängig von der geschätzten Schadenshöhe in keinem Fall 1.000.000,00 Euro übersteigen.

Art. 1.9 Verzicht auf Rückgriff

Generali Italia verzichtet auf einen Rückgriff⁽²⁴⁾ gegen den Verursacher des Schadensfalls, **sofern der Versicherte nicht seinerseits Klage gegen den Verursacher erhebt. Der Rückgriffsverzicht gilt nicht bei vorsätzlichem Fehlverhalten.**

Art.1.10 Versicherungsschutzarten „Impianti idrico ed elettrico“ - Wasser- und Elektroinstallationen - Direktreparaturverfahren (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes)

Für die folgenden Versicherungsschutzarten, falls erworben, kann der Versicherte bei Eintritt eines entschädigungsfähigen Schadensfalls alternativ zur gewöhnlichen Entschädigung das Direktreparaturverfahren in Anspruch nehmen:

- „Acqua condotta“ - Leitungswasser;
- „Ricerca e riparazione danni da acqua, occlusione e dispersione gas“ - Suche und Reparatur von Wasserschäden, Rohrverstopfung und Gasaustritt;
- „Estensione spese di ricerca e riparazione alle tubature interrato“ - Erweiterung auf Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Rohren/Leitungen;
- „Danni elettrici a impianti comuni“ - Elektroschäden an Gemeinschaftseinrichtungen.

Im Einzelnen:

- Das Direktreparaturverfahren kann bei Eintritt des Schadensfalls über die Agentur beantragt werden, welcher der Vertrag zugewiesen ist;
- nach der Anfrage stellt die Generali Italia dem Versicherten einen Gutachter und einen Dienstleister/Techniker zur Verfügung, die den Schaden begutachten und beheben.

Die Wahl des Direktreparaturverfahrens hat zur Folge, dass die Kosten für die Reparatur nicht vorgestreckt werden müssen und innerhalb der für die einzelnen Versicherungsschutzarten vorgesehenen Obergrenzen die Selbstbeteiligung nicht zur Anwendung kommt.

21 Artikel 1914 italienisches Zivilgesetzbuch.

22 Artikel 1913 italienisches Zivilgesetzbuch.

23 Mit den Regeln des vorhergehenden Artikels „Wert der versicherten Sachen und Bestimmung des Schadens“.

24 Artikel 1916 italienisches Zivilgesetzbuch.

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS im Zusammenhang mit den Versicherungsschutzarten

„Responsabilità civile“ - Haftpflicht:

- „In accordo - Protezione patrimonio“ - In accordo - Vermögensschutz
- „In solidità - Garanzie di Responsabilità civile“ - In solidità Haftpflicht
- „Danni alle cose di terzi in locali interrati/seminterrati“ - Beschädigung von fremdem Eigentum in Keller- oder Tiefparterreräumen
- Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasser
- „Impianto solare termico e fotovoltaico - Ricorso terzi e Responsabilità civile“ - Solarthermie- und Fotovoltaikanlage - Schadensersatzforderungen Dritter und Haftpflicht



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Schadensmeldung

Bei Eintritt eines Schadensfalls muss **der Versicherte oder Versicherungsnehmer der Generali Italia oder der Agentur, der die Police zugewiesen ist, innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Schadens oder ab dem Tag, an dem er Kenntnis davon erlangt, diesen mit einer schriftlichen Mitteilung melden⁽²⁵⁾.**

Die Meldung **muss enthalten:**

- Policennummer und Name der Agentur, welcher der Vertrag zugewiesen ist;
- genaue Beschreibung des Ereignisses unter Angabe von Datum, Ort, Ursachen und Folgen des Ereignisses;
- Namen und Anschriften der betroffenen Personen und etwaiger Zeugen.

In jedem Fall muss der Versicherte:

- **der Gesellschaft unverzüglich alle ihm vom Gerichtsvollzieher zugestellten Schriftstücke übermitteln; bei Nichtbeachtung gelten die gesetzlichen Bestimmungen⁽²⁶⁾;**
- **der Generali Italia alle erforderlichen Urkunden und Dokumente stempel- und registersteuerrechtlich wirksam zur Verfügung zu stellen.**

Art. 1.2 Verpflichtungen bei Eintritt eines Schadensfalls

Bei Eintritt eines Schadensfalls ist der Versicherte oder Versicherungsnehmer verpflichtet:

- **die von einem geschädigten Dritten oder den Rechtsinhabern erhobenen Ansprüche oder Klagen unverzüglich zu melden;**
- **Generali Italia oder dem beauftragten Sachverständigen alle als nützlich und notwendig erachteten Elemente und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sich in seinem Besitz befinden oder, falls sie nicht sofort verfügbar sind, von ihm in zumutbarer Weise beschafft werden können, um die Untersuchung und Überprüfung des Schadens zu erleichtern;**
- **kein Haftungsanerkennnis abzugeben, ohne sich vorher mit Generali Italia oder den beauftragten Rechtsanwälten und Fachleuten zu beraten;**
- **Generali Italia unverzüglich jedes gerichtliche Schriftstück zu übermitteln, das ihm oder einem Mitglied seiner Kernfamilie zugestellt wird;**
- **mit Generali Italia zusammenzuarbeiten, um eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung des Streitfalls zu ermöglichen;**
- **Unterlagen vorzulegen, die sich in seinem Besitz befinden oder, falls sie nicht sofort verfügbar sind, von ihm in zumutbarer Weise beschafft werden können;**
- **auf einfache Aufforderung von Generali Italia vor Gericht zu erscheinen, wenn das Gerichtsverfahren dies vorsieht oder wenn sein Erscheinen vor Gericht von Generali Italia vernünftigerweise für die Verteidigung als nützlich und notwendig erachtet wird.**



Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Generali Italia seine Verteidigung nicht übernehmen.

Art. 1.3 Zahlung der Entschädigung

Nach Erhalt der Unterlagen, die erforderlich sind, um den Entschädigungsanspruch nach den Besonderen Bedingungen dieses Abschnitts zu prüfen und zu beziffern, wird Generali Italia:

- die Zahlung leisten;
- die Gründe mitteilen, warum die Entschädigung nicht ausbezahlt werden kann.

Die Zahlung erfolgt **innerhalb von dreißig (30) Tagen** nach Annahme des Angebots durch den Versicherungsnehmer/Versicherten oder den geschädigten Dritten.

Wenn gegen den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten ein gerichtliches Verfahren in Bezug auf den Schadensfall eingeleitet wurde, kann Generali Italia die Zahlung bis zum Abschluss des Verfahrens aufschieben.

Generali Italia wird in jedem Fall die Zahlung der unbestrittenen Beträge veranlassen.

Art. 1.4 Führen von Streitfällen hinsichtlich der Schadensersatzforderungen, Prozesskosten

Solange ein diesbezügliches Interesse besteht, führt die Generali Italia im Namen des Versicherten außergerichtliche und gerichtliche Streitfälle in Zivil- und Strafsachen; sie bestellt erforderlichenfalls Rechtsanwälte und Sachverständige und nutzt alle dem Versicherten selbst zustehenden Rechte und Klagemöglichkeiten. **In diesem Zusammenhang ist der Versicherte verpflichtet, seine Verpflichtungen bei Eintritt eines Schadensfalls gemäß dem Artikel „Verpflichtungen bei Eintritt eines Schadensfalls“ zu erfüllen. Generali Italia erkennt keine Kosten an, die dem Versicherten unter Verletzung dieser Verpflichtungen entstanden sind oder die nicht notwendig sind.**

Die Kosten zur Abwehr der gegen den Versicherten **erhobenen Klage übernimmt die Generali Italia bis zur Höhe von einem Viertel des in der Police für den geltend gemachten Schaden festgelegten Höchstbetrags. Übersteigt die dem Geschädigten geschuldete Summe den Höchstbetrag, werden die Kosten zwischen Generali Italia und dem Versicherten im Verhältnis ihrer jeweiligen Interessen geteilt.**

Was NICHT versichert ist

Generali Italia kommt nicht für Geldstrafen, Bußgelder und für die Kosten von Strafverfahren auf.

Art. 1.5 Mehrfachversicherung - Andere Versicherte als der Versicherungsnehmer

Wenn ein Versicherter, der nicht auch Versicherungsnehmer ist, andere Haftpflichtpolicen in Anspruch nimmt, welche die von den ViviCondominio-Haftpflicht-Versicherungsschutzarten gedeckten Risiken einschließen, gelten diese Versicherungsschutzarten innerhalb der vereinbarten Obergrenzen über den von den genannten anderen Policen gewährten Versicherungsschutz hinaus.

25 Artikel 1913 italienisches Zivilgesetzbuch.

26 Artikel 1915 italienisches Zivilgesetzbuch.



REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS „In accordo“ - Rechtsschutz (Protezione Legale)



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Eintritt eines Schadensfalls und Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

Der Schadensfall gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, die Gegenpartei oder ein Dritter begonnen hat, das Gesetz oder den Vertrag zu verletzen.

Bei der Bestimmung des Datums des Schadensfalls wird Folgendes berücksichtigt:

- bei Schadensersatzforderungen wegen außervertraglicher Schäden, die der Versicherte erlitten oder verursacht hat, das Datum bei Eintritt des ersten Ereignisses, welches den Schadensersatzanspruch begründet;
- bei Einsprüchen gegen Verwaltungsstrafen das Datum, an dem der erste Verstoß festgestellt wird;
- in allen übrigen Fällen das Datum, an dem die erste tatsächliche oder angebliche Verletzung einer Gesetzes- oder vertraglichen Vorschrift durch den Versicherten oder die Gegenpartei erfolgt ist;

Erstreckt sich das Ereignis, das den Schadensfall begründet, über mehrere aufeinanderfolgende Verstöße derselben Art, so gilt der Schadensfall als zum Zeitpunkt des ersten tatsächlichen oder mutmaßlichen Verstoßes eingetreten.

Die Versicherungsschutzarten gelten für Schadensfälle, die eintreten:

- **ab 24:00 Uhr des Tages des Inkrafttretens des Vertrags, wenn es sich um Schadensersatzforderungen wegen außervertraglicher Schäden, Strafverfahren oder Rechtsmittel/Widersprüche gegen Verwaltungssanktionen handelt;**
- **nach erfolgtem Ablauf der ersten 90 Tage nach Vertragsabschluss, bei Vertragsstreitigkeiten.**

Ersetzt der Vertrag ohne Unterbrechung einen anderen mit Generali Italia abgeschlossenen Vertrag, der einen ähnlichen Versicherungsschutz wie den in Punkt e) des Artikels „Rechtsschutz (Protezione legale)“ genannten bietet, beginnt die oben genannte Wartezeit von 90 Tagen:

- ab dem Tag des Inkrafttretens des ersetzten Vertrags für die in dem besagten Vertrag bereits vorgesehenen Leistungen und Höchstbeträge;
- ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags, beschränkt auf die darin vorgesehenen unterschiedlichen Leistungen oder höheren Höchstbeträge.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- In den Fällen des unaufgeforderten Erscheinens⁽²⁷⁾, der Ladung⁽²⁸⁾ und der Zwangsvorführung⁽²⁹⁾ gilt der Versicherungsschutz bereits vor der Zustellung des Ermittlungsbescheids an den Versicherten;
- Bei individuellen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die sich ausschließlich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, gilt als Datum des Schadensfalls der Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- **Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schadensfälle aus Vereinbarungen, Verträgen, vertraglichen Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits gekündigt waren oder deren Kündigung, Aufhebung oder Änderung von einer der Vertragsparteien bereits verlangt wurde.**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ereignisse, die während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetreten sind, **aber sich innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung gezeigt haben.**

Es handelt sich in jeder Hinsicht um einen einzigen Schadensfall:

- **bei Streitfällen, welche von einer oder mehreren Personen oder gegenüber einer oder mehreren Personen geltend gemacht werden, und welche die gleichen oder zusammenhängende Ansprüche betreffen;**



- wenn aufgrund desselben Ereignisses oder Tatbestands Verfahren der gleichen oder unterschiedlicher Art anhängig sind, an denen ein oder mehrere Versicherte beteiligt sind.

Art. 1.2 Schadensmeldung und Wahl des Anwalts

Die Schadensmeldung muss unverzüglich auf eine der folgenden Arten erfolgen:

1. **TELEFONISCHE MELDUNG unter der gebührenfreien Nummer 800 475 633** (von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr) **und unter der Nummer +39 045 8378959 für Anfragen aus dem Ausland**, wo ein Mitarbeiter den Bericht über den Vorfall entgegennimmt, die für die Aktivierung der Versicherungsschutzart erforderlichen Informationen und/oder Dokumente übermittelt, alle Informationen über die Modalitäten der Bearbeitung des Schadensfalls bereitstellt und eine Identifikationsnummer für die Akte vergibt;
2. **SCHRIFTLICHE MELDUNG:** Die Mitteilung, welche die für die Aktivierung der Versicherungsschutzart erforderlichen Informationen und/oder eine Kopie der Dokumente enthält, ist per E-Mail zu senden an: sinistri@das.it.

Alle Unterlagen sind auf Kosten des Versicherten stempel- und registersteuerrechtlich wirksam bereitzustellen.

Liegen keine hinreichenden Unterlagen zur Stützung des Schadensfalls vor, haftet die DAS nicht für Verzögerungen bei der Bearbeitung des Schadensfalls.

Um die laut Versicherungsschutz vorgesehenen Leistungen wirksam in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte der DAS unverzüglich eine Kopie aller zusätzlichen Urkunden oder Dokumente, die er nach der Meldung des Schadensfalls erhalten hat, sowie alle für die Bearbeitung seines Falls nützlichen Informationen zukommen lassen.

Im Falle eines Strafverfahrens ist der Versicherte verpflichtet, den Schadensfall zu dem Zeitpunkt zu melden, an dem das Strafverfahren beginnt oder an dem er von seiner Verwicklung in die Ermittlungen erfährt.

Art. 1.3 Bearbeitung des Schadensfalls

Vorgerichtlich ist **die Bearbeitung des Falles ausschließlich der DAS vorbehalten**, und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a. nach Erhalt der Schadensmeldung unternehmen die DAS oder die von ihr beauftragten Fachleute jeden möglichen Versuch, **den Streitfall gütlich beizulegen⁽³⁰⁾. Zu diesem Zweck wird der Versicherte der DAS auf Verlangen eine Vollmacht für die Bearbeitung des Rechtsstreits ausstellen;**
- b. für die Beilegung der Streitigkeit prüft die DAS, ob es ratsam ist, auf gütliche Streitbeilegungsverfahren zurückzugreifen oder sich an diese zu halten, wie z.B. die zivilrechtliche Mediation, das Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand oder die paritätische Schlichtung;
- c. der Versicherte kann ab diesem Stadium einen Anwalt seines Vertrauens wählen, wenn ein Interessenkonflikt mit der DAS entsteht.

Die DAS genehmigt eventuelle gerichtliche Schritte:

- a. immer, wenn es notwendig ist, sich in Straf- oder Verwaltungsverfahren zu verteidigen;
- b. **in den sonstigen Fällen, wenn die gütliche Einigung scheitert und die Ansprüche des Versicherten Aussicht auf Erfolg haben. Der Versicherte teilt der DAS die Informationen und Argumente mit, auf die sich die Klage oder die Verteidigung vor Gericht stützen soll, um die DAS in die Lage zu versetzen, die Erfolgsaussichten zu beurteilen.**

Für die gerichtliche Phase übermittelt die DAS dem beauftragten Rechtsanwalt die Akte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a. der Versicherte kann der DAS einen Anwalt seines Vertrauens nennen;



- b. macht der Versicherte keine solchen Angaben, kann die DAS den Rechtsanwalt direkt bestimmen;
- c. der Versicherte muss den benannten Rechtsanwalt in jedem Fall ordnungsgemäß beauftragen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die bestmögliche Wahrung seiner Interessen erforderlich sind;
- d. wenn der Versicherte im Laufe derselben Instanz beschließt, das einem Anwalt erteilte Mandat zu entziehen und einen neuen Anwalt zu beauftragen, erstattet die DAS nicht die Kosten des neuen Anwalts für die bereits vom ersten Anwalt ausgeführten Tätigkeiten. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, dass der Rechtsanwalt das Mandat niederlegt.

Die DAS verwaltet in jeder Hinsicht eine einzige Akte (Einziger Schadensfall):

- a. bei Streitfällen, welche von einer oder mehreren Personen oder gegenüber einer oder mehreren Personen geltend gemacht werden, und welche die gleichen oder zusammenhängende Ansprüche betreffen;
- b. wenn aufgrund desselben Ereignisses oder Tatbestands Verfahren der gleichen oder unterschiedlicher Art anhängig sind, an denen ein oder mehrere Versicherte beteiligt sind;
- c. wenn das den Leistungsanspruch begründende Ereignis durch mehrere aufeinander folgende Verstöße gleicher Art fortbesteht.

Im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen erfolgt durch die DAS innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die erforderlichen Unterlagen erhalten, die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geprüft und die dem Versicherten entstandenen Kosten ermittelt hat:

- die Zahlung der Entschädigung;
- die Mitteilung der Gründe, aus denen die Entschädigung nicht ausbezahlt werden kann.

Art. 1.4 Welche Regeln eingehalten werden müssen, um Anspruch auf Leistungen zu haben: Fälle, in denen ein Rechtsverlust eintritt

Um Anspruch auf die laut Versicherungsschutz vorgesehenen Leistungen zu haben, muss der Versicherte die folgenden Bestimmungen einhalten:

- a. er muss den Schadensfall unverzüglich und in jedem Fall innerhalb einer für seine Verteidigung angemessenen Frist melden;
- b. er muss die DAS unverzüglich über alle Umstände informieren, die für die Erbringung der vorgesehenen Leistungen von Bedeutung sind;
- c. er muss vor der Beauftragung eines Anwalts oder Sachverständigen die DAS benachrichtigen und eine Freigabe für das Vorgehen einholen;
- d. er muss vor der Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Vergütung oder eines Kostenvorschlags des beauftragten Anwalts oder Sachverständigen eine Freigabe der DAS für das Vorgehen einholen;
- e. er darf ohne vorherige Genehmigung der DAS keinen Vergleich und keine Vereinbarung zur Beilegung des Rechtsstreits mit der Gegenpartei schließen, nach welchen die DAS zusätzlich zu den Honoraren des Anwalts des Versicherten weitere Kosten übernimmt. Geht der Versicherte ohne Genehmigung vor, erstattet die DAS die dem Versicherten entstandenen Kosten nur, wenn sie die tatsächliche Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit des Abschlusses festgestellt hat.

Art. 1.5 Haftungsbefreiung

Die Generali Italia und die DAS haften nicht für die Maßnahmen der Anwälte und Sachverständigen.

Die Generali Italia und die DAS haften nicht für Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen, die auf dem Fehlen hinreichender Unterlagen zur Stützung der Ansprüche des Versicherten beruhen.



Art. 1.6 Meinungsverschiedenheiten über die Bearbeitung des Schadensfalls - Schiedsverfahren

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der DAS in Bezug auf die Abwicklung kann sowohl der Versicherte als auch die DAS beantragen, dass die Angelegenheit einem Schiedsrichter übertragen wird, der von den Parteien einvernehmlich oder mangels Einigung vom Präsidenten des nach der italienischen Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts benannt wird.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen der Versicherte und die DAS je zur Hälfte, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. **Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die DAS muss vom Versicherten schriftlich vorgebracht und zugesendet werden mittels:**

- **Einschreiben an die D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. - Via Enrico Fermi 9/B – 37135 Verona;**
- **Fax an die Nummer 045/8351023;**
- **E-Mail (PEC) an die zertifizierte E-Mail-Adresse servizio.clienti@pec.das.it.**

Der Schiedsrichter entscheidet nach dem Grundsatz der Billigkeit. Fällt die Entscheidung des Schiedsrichters zu Ungunsten des Versicherten aus, so kann er dennoch auf eigene Rechnung und eigenes Risiko weiter vorgehen. Erzielt der Versicherte durch sein Tätigwerden ein tatsächlich oder rechtlich günstigeres als das von der DAS zuvor erwartete oder erreichte Ergebnis, kann er von der DAS die Erstattung der entstandenen und von der Gegenpartei nicht erstatteten Kosten im Rahmen des in der Police vorgesehenen Höchstbetrags verlangen.

Beabsichtigt der Versicherte, alternativ den Rechtsweg zu beschreiten, kann der Zivilklage ein Mediationsversuch vorausgehen⁽³¹⁾.

Art. 1.7 Eingetriebene Beträge

Alle auf Kapital und Zinsen gezahlten oder anderweitig eingetriebenen Beträge stehen ausschließlich dem Versicherten zu, **der DAS hingegen stehen alle Beträge für Kosten, Gebühren und Auslagen zu, welche zugunsten des Versicherten gerichtlich oder außergerichtlich festgesetzt oder ausgezahlt werden.**

27 Artikel 374 italienische Strafprozessordnung.

28 Artikel 375 italienische Strafprozessordnung.

29 Artikel 376 italienische Strafprozessordnung.

30 Artikel 164 Absatz 2 Punkt a) des italienischen Privatversicherungsgesetzes - Gesetzesvertretende Verordnung 209/05.

31 Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 28 vom 4. März 2010.

Inhaltsverzeichnis



ViviCondominio - GLIEDERUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

S.

GLIEDERUNG	1
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1
ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN PREVENZIONE E ASSISTENZA	5
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ UND IN ACCORDO - PROTEZIONE PATRIMONIO	6
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ	7
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO - PROTEZIONE PATRIMONIO	10
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO - PROTEZIONE LEGALE	11



ViviCondominio - BESONDERE BEDINGUNGEN PREVENZIONE E ASSISTENZA

S.

 Was ist versichert?	13
Art. 1.1 Grobe Fahrlässigkeit	13
 Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten	13
ASSISTENZA QUOTIDIANA	13
Art. 2.1 Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze betreffend gemeinschaftliche Teile	13



Art. 2.2	Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze betreffend gemeinschaftliche Teile	13
Art. 2.3	Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze betreffend gemeinschaftliche Teile	13
Art. 2.4	Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze	14
Art. 2.5	Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden	14

ASSISTENZA STRAORDINARIA 15

Art. 3.1	Rechtliche Auskunft	15
Art. 3.2	Auskunft zu immobiliensteuerrechtlichen Fragen	15
Art. 3.3	Auskunft zu bürokratischen Fragen	16
Art.3.4	Informationen zur Sicherheit der Installationen und Anlagen	16
Art. 3.5	Entsendung eines Pflegehelfers zu einem pflegebedürftigen Familienangehörigen	16
Art. 3.6	Entsendung eines Babysitters/Familienhelfers zum Wohnsitz	16
Art. 3.7	Entsendung einer Haushaltshilfe	17
Art. 3.8	Reise eines Familienmitglieds	17
Art. 3.9	Umzug	17
Art. 3.10	Kosten für eine Ersatzunterkunft	18
Art. 3.11	Vorzeitige Rückkehr	18



Was ist NICHT versichert? 18

Art. 4.1	Ausschlüsse	18
----------	-------------	----



Gibt es Deckungsbeschränkungen? 19

Art. 5.1	Obergrenze pro Versicherungsjahr	19
Art. 5.2	Keine Verpflichtung zur Erbringung alternativer Leistungen	19

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN 19



Wo gilt die Versicherungsdeckung? 20

Art. 6.1	Räumlicher Geltungsbereich	20
----------	----------------------------	----

BESONDERE BEDINGUNGEN IN SOLIDITÀ 21



Was ist versichert? 21

Art. 1.1	Versicherte Sachen	21
Art. 1.2	Voraussetzungen der Versicherbarkeit	21
Art. 1.3	Grobe Fahrlässigkeit	21

STABILE START (IMMER VORHANDENER ABSCHNITT) 21



Was ist versichert? Basisversicherungsschutz des Abschnitts 21

Art. 2.1	Versicherte Risiken	21
Art. 2.2	Zusätzliche Kosten	23



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts 24

Art. 2.3	Einsturz und Zusammenbruch des Gebäudes	24
----------	-----------------------------------------	----



Art. 2.4	Erweiterung auf Glasschaden in gemeinschaftlichen Teilen	25
Art. 2.5	Erweiterung auf den Garten	25
Art. 2.6	Umgestürzte Bäume und Pflanzen	26
Art. 2.7	Erweiterung für höhere Ausgaben für Gebäude historischen oder künstlerischen Werts	27



Gibt es Deckungsbeschränkungen?	28
----------------------------------------	----

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN	28
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

EVENTI ATMOSFERICI E STRAORDINARI (OPTIONALER ABSCHNITT) 30



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten „Eventi atmosferici“	30
-------------------------------------------------------------------------------	----

Art. 2.8	Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung	30
----------	---------------------------------------------	----

Art. 2.8.1	Zusätzliche Kosten	32
------------	--------------------	----

Art. 2.9	Erweiterung Hagel auf zerbrechliche Teile	32
----------	-------------------------------------------	----



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten „Eventi Atmosferici“ - Wetterereignisse	32
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Art. 2.10	Erweiterung auf Schneeüberlastung	32
-----------	-----------------------------------	----

Art. 2.11	Erweiterung auf mit Anemometer ausgestattete Markisen	33
-----------	-------------------------------------------------------	----

Art. 2.12	Erweiterung auf offene Gebäude und Überdachungen	33
-----------	--------------------------------------------------	----



Was ist versichert? Versicherungsschutzarten „Eventi straordinari“ - Außergewöhnliche Ereignisse	33
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Art. 2.13	Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen	33
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Art. 2.14	Gesellschaftspolitische Ereignisse	34
-----------	------------------------------------	----



Gibt es Deckungsbeschränkungen?	35
----------------------------------------	----

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN	35
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

EVENTI CATASTROFALI (OPTIONALER ABSCHNITT) 37

Art. 2.15	Eventi Catastrofali (Katastrophenereignisse)	37
-----------	----------------------------------------------	----

Art. 2.15.1	Wartezeit	37
-------------	-----------	----

Art. 2.15.2	Aktualisierung der Prämie zum Ablaufdatum	37
-------------	-------------------------------------------	----

Art. 2.15.3	Kündigungsrecht	37
-------------	-----------------	----



Was ist versichert? Basisversicherungsschutz des Abschnitts	38
--------------------------------------------------------------------	----

Art. 2.16	Erdbeben	38
-----------	----------	----

Art. 2.16.1	Konstruktionsmerkmale des Gebäudes - Abweichende Angaben und Verdoppelung der Selbstbeteiligung	39
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	----



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts	39
------------------------------------------------------------------------------	----

Art. 2.17	Hochwasser und Überschwemmung	39
-----------	-------------------------------	----

Art. 2.18	Überflutung und Starkregen	40
-----------	----------------------------	----

Art. 2.19	Zusätzliche Kosten	40
-----------	--------------------	----



	Gibt es Deckungsbeschränkungen?	41
	ZUSAMMENFASSENDER ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN	41
	IMPIANTI IDRICO ED ELETTRICO (OPTIONALER ABSCHNITT).....	42
	Was ist versichert? Basisversicherungsschutz „Impianto Idrico“ - Wasserinstallationen	42
	Art. 2.20 Leitungswasser	42
	Art. 2.21 Beschädigung von fremdem Eigentum in Kellerräumen/Tiefparterreräumen	43
	Art. 2.22 Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge von Wasser	43
	Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten „Impianto idrico“ - Wasserinstallationen	43
	Art. 2.23 Frost	43
	Art. 2.24 Rohrverstopfung und Rückfluss aus der Kanalisation	44
	Art. 2.25 „Ricerca e riparazione danni da acqua, occlusione e dispersione gas“ - Suche und Reparatur von Wasserschäden, Rohrverstopfung und Gasaustritt	44
	Art. 2.26 Erweiterung auf Kosten für die Beseitigung der Verstopfung (Hochdruck-Kanalreinigung)	45
	Art. 2.27 Erweiterung auf Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Rohren/Leitungen	46
	Art. 2.28 Erstattung höherer in Rechnung gestellter Kosten wegen Wasserlecks	46
	Art. 2.29 Erweiterung auf Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge	47
	Was ist versichert? Versicherungsschutz „Impianto elettrico“ - Elektroinstallationen	47
	Art. 2.30 Elektroschäden an gemeinschaftlichen Anlagen	47
	Gibt es Deckungsbeschränkungen?	49
	ZUSAMMENFASSENDER ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN	49
	IMPIANTO SOLARE TERMICO E FOTOVOLTAICO (OPTIONALER ABSCHNITT).....	51
	Was ist versichert? Basisversicherungsschutz des Abschnitts	51
	Art. 2.31 Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: Brand/Feuer, elektrische Phänomene und andere Schäden	51
	Art. 2.31.1 Zusätzliche Kosten	55
	Was ist versichert? Optionaler Versicherungsschutz dieses Abschnitts	56
	Art. 2.32 Diebstahl für Solarthermieanlagen	56
	Gibt es Deckungsbeschränkungen?	57
	ZUSAMMENFASSENDER ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN	57

DEDICATO A TE (OPTIONALER ABSCHNITT).....	59
 Was ist versichert? Optionaler Versicherungsschutz	59
SPECIALE APPARTAMENTO	59
Art. 3.1 Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten	59
Art. 3.2 Erweiterung auf Glasschaden einzelner Gebäudeeinheiten	60
Art. 3.3 Elektroschäden an Anlagen/Installationen in einzelnen Gebäudeeinheiten	61
Art. 3.4 Elektroschäden am Hausrat einzelner Wohneinheiten	62
Art. 3.5 Diebstahl für einzelne Wohneinheiten	64
SPECIALE AMMINISTRATORE	65
Art. 3.6 Geldtransport Verwalter	65
 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	66
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN	66
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ	67
 Was ist NICHT versichert?	67
Art. 4.1 Ausschlüsse	67
 Wo gilt die Versicherungsdeckung?	68
Art. 5.1 Geltungsbereich der Versicherungsschutzarten	68
Unter welchen Betriebsbedingungen versichern wir?	68
Art. 6.1 Inhaber der aus dem Versicherungsschutz entstehenden Ansprüche	68
Art. 6.2 Form der Versicherung	68
 Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?	68
Art. 7.1 Änderung des Gebäudetyps während der Vertragslaufzeit	68



ViviCondominio - BESONDERE BEDINGUNGEN IN ACCORDO

S.

PROTEZIONE PATRIMONIO	69
 Was ist versichert?	69
Art. 1.1 Versicherte	69
Art. 1.2 Voraussetzungen der Versicherbarkeit	69
 Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten des Abschnitts	69
Art. 2.1 Haftung gegenüber Dritten	69
Art. 2.1.1 Gemeinschaftliche Antennen und Satellitenschüsseln, an das Gebäude angrenzende oder ihm zugehörige Räume, Solarthermie- und/oder Fotovoltaikanlagen	70
Art. 2.1.2 Vergabe von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten	70
Art. 2.1.3 Feuerbedingte Schäden Dritter	71



Art. 2.1.4	Schäden durch Betriebsunterbrechung	71
Art. 2.1.5	Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung	71
Art. 2.1.6	Haftpflicht des Verwalters	72
Art. 2.2	Haftpflicht gegenüber Werk- oder Dienstleistern	72
	Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts	72
Art. 2.3	Schäden Dritter durch Wasseraustritt	72
Art. 2.4	Schäden durch herabstürzenden Schnee oder Eis	73
Art. 2.5	Persönliche und unmittelbare Haftpflicht des Hausmeisters/Portiers oder des zuständigen Personals	73
	Was ist versichert? Optionaler Versicherungsschutz	75
DEDICATO A TE		75
SPECIALE APPARTAMENTO		75
Art. 3.1	Haftpflicht für den Betrieb der einzelnen Gebäudeeinheiten	75
SPECIALE AMMINISTRATORE		75
Art. 3.2	Haftpflicht des Verwalters der Miteigentümergeinschaft, der selbst ein Miteigentümer ist	75
ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN PROTEZIONE PATRIMONIO		77
	Was ist NICHT versichert?	77
Art. 4.1	Nicht als Dritte geltende Personen	77
Art. 4.2	Ausschlüsse	77
	Gibt es Deckungsbeschränkungen?	79
Art. 5.1	Höchstentschädigung - Gemeinsame Haftung der Versicherten	79
Art. 5.2	Höchstentschädigung - Schadensserie	79
Art. 5.3	Gesamthöchstbetrag pro Schadensfall	79
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHTEN DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN		79
	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	81
Art. 6.1	Wo gelten die Versicherungsschutzarten	81
PROTEZIONE LEGALE.....		82
	Was ist versichert?	82
Art. 1.1	Versicherte	82
Art. 1.2	Durch den Versicherungsschutz gedeckte Kosten	82
	Was ist versichert? Basisversicherungsschutz des Abschnitts	83
Art. 2.1	Rechtsschutz (Protezione legale)	83
Art. 2.2	Telefonische Rechtsberatung	84
	Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts	85
Art. 3.1	Streitfälle mit Miteigentümern und Mietern	85
Art. 3.2	Steueranreize-Paket	85

	Was ist NICHT versichert?	86
	Art. 4.1 Ausschlüsse	86
	Gibt es Deckungsbeschränkungen?	87
	Art. 5.1 Höchstbeträge	87
	ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN	87
	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	87
	Art. 6.1 Geltungsbereich der jeweiligen Versicherungsschutzarten	87
	Wann beginnt und endet die Versicherungsdeckung?	88
	Art. 7.1 Wartezeiten und Wirksamkeit der jeweiligen Versicherungsschutzarten	88



ViviCondominio - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRAG **S.**

	Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?.....	89
	Art. 1.1 Angaben des Versicherungsnehmers	89
	Art. 1.2 Versicherungsschutz bei verschiedenen Versicherern	89
	Art. 1.3 Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien	89
	Art. 1.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	89
	Art. 1.5 Unwirksamkeitsklausel der Deckung für internationale Sanktionen	89
	Wann und wie muss ich bezahlen?	90
	Art. 2.1 Prämienzahlung und Inkrafttreten der Versicherung - Art und Weise der Prämienzahlung	90
	Art. 2.2 Indexierung	91
	Art. 2.3 Prämienanpassung an das Alter des Gebäudes	92
	Wann beginnt und endet die Versicherungsdeckung?	92
	Art. 3.1 Laufzeit der Versicherung	92
	Wie kann ich die Police kündigen?	92
	Art. 4.1 Widerrufsrecht wegen Sinneswandels	92
	Art. 4.2 Befristetes Änderungsangebot, Verlängerung und Kündigung.	93
	WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN?	93
	Art. 5.1 Einreichung von Beschwerden	93



ViviCondominio - REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES **S.**

	Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?	95
	Art 1.1 Besichtigung der versicherten Sachen	95





Wie kann ich die Police kündigen? 95

Art. 1.2 Kündigung bei Eintritt eines Schadensfalls 95

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS „Prevenzione e Assistenza“ 96



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen? 96

Art. 1.1 Wie wird die Unterstützungsleistung aktiviert? 96

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS „In Solidità“ mit Schäden an versicherten Sachen 97



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen? 97

Art. 1.1 Verpflichtungen bei Eintritt eines Schadensfalls 97

Art. 1.2 Vorsätzliche Übertreibung des Schadens 97

Art. 1.3 Verfahren zur Schadensfeststellung 97

Art. 1.4 Aufgabenbereich der Sachverständigen 98

Art. 1.5 Wert der versicherten Sachen und Bestimmung des Schadens 98

Art. 1.6 Teilversicherung (Proportionalitätsregel) - Nichtdeckungstoleranz bei indexgebundenen Verträgen 102

Art. 1.7 Zahlung der Entschädigung 102

Art. 1.8 Vorschuss auf die Schadensregulierung 103

Art. 1.9 Verzicht auf Rückgriff 103

Art.1.10 Versicherungsschutzarten „Impianti idrico ed elettrico“ - Wasser- und Elektroinstallationen - Direktreparaturverfahren (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes) 103

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS im Zusammenhang mit den Versicherungsschutzarten 105



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen? 105

Art. 1.1 Schadensmeldung 105

Art. 1.2 Verpflichtungen bei Eintritt eines Schadensfalls 105

Art. 1.3 Zahlung der Entschädigung 106

Art. 1.4 Führen von Streitfällen hinsichtlich der Schadensersatzforderungen, Prozesskosten 106

Was NICHT versichert ist 106

Art. 1.5 Mehrfachversicherung - Andere Versicherte als der Versicherungsnehmer 106

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLS „In accordo“ - Rechtsschutz (Protezione Legale) 107



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen? 107

Art. 1.1 Eintritt eines Schadensfalls und Wirksamkeit des Versicherungsschutzes 107

Art. 1.2 Schadensmeldung und Wahl des Anwalts 108

Art. 1.3 Bearbeitung des Schadensfalls 108



Art. 1.4	Welche Regeln eingehalten werden müssen, um Anspruch auf Leistungen zu haben: Fälle, in denen ein Rechtsverlust eintritt	109
Art. 1.5	Haftungsbefreiung	109
Art. 1.6	Meinungsverschiedenheiten über die Bearbeitung des Schadensfalls - Schiedsverfahren	110
Art. 1.7	Eingetriebene Beträge	110





Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.